

Regierungspräsidium Kassel
Abteilung III Umweltschutz
Am Alten Stadtschloss 1
34117 Kassel

Aktenzeichen:
0030-31.5-079z33.04-00019#2022-
00001

Sachbearbeiterin:
Frau Weichert

Genehmigung nach der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) i. V. m. dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Antragstellerin: Volkswagen AG Werk Kassel
Standort: Dr. Rudolf-Leiding-Platz 1, 34225 Baunatal
Antragsgegenstand: Dr. Rudolf-Leiding-Platz 1, 34225 Baunatal
Genehmigung zur wesentlichen Änderung der betriebseigenen Abwasserbehandlungsanlage
Hier: Auslegung des Genehmigungsbescheids vom 24.03.2026

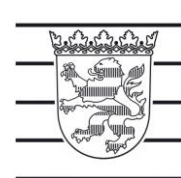
Zusammenstellung der entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die bei der Entscheidung berücksichtigt wurden:

Lfd. Nr.	Stellungnahmen, Gutachten oder sonstige entscheidungserhebliche Unterlagen	vom	Anzahl Seiten
1.	Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 32.1, Abfallwirtschaft	02.01.2025, 13.03.2025	7
2.	Regierungspräsidium Darmstadt, Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen	08.01.2025	3
3.	Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 53, Arbeitsschutz 3 (Chemie, Gesundheit, Dienstleistungen)	10.01.2025, 07.07.2025	4
4.	Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 31.1 Fachbereich Grundwasserschutz, Wasserversorgung	13.01.2025	3
5.	Kreisausschuss des Landkreises Kassel, Fachbereich 63 Bauen und Umwelt	13.01.2025, 09.07.2025	7
6.	Gesundheitsamt Region Kassel	14.01.2025, 04.03.2025	5
7.	Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 27, Naturschutz bei Planungen und Zulassungen	14.01.2025, 30.01.2025, 07.02.2025, 10.02.2025, 11.02.2025, 17.07.2025, 08.01.2026	22

8.	Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 31.1, Fachbereich Altlasten, Bodenschutz	16.01.2025, 27.01.2025, 17.07.2025, 16.12.2025	23
9.	Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 31.3 Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz	16.01.2025, 05.02.2025	4
10.	Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 33.1, Immissions- und Strahlenschutz	17.01.2025, 20.01.2025, 10.03.2025	6
11.	Magistrat der Stadt Baunatal	24.01.2025, 03.07.2025	7
12.	Kreisausschutz des Landkreises Kassel, Fachbereich 38 Gefahrenabwehr	27.01.2025	1
13.	Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 26, Forsten, Jagd	31.01.2025, 23.05.2025	6

Kassel, den 27.03.2026

Lfd. Nr. 1



Regierungspräsidium Kassel 34112 Kassel

Per E-Mail

Dezernat 31.5

Im Hause

Geschäftszeichen RPKS - 32.1-100 i 0404/1-2021/1
Dokument-Nr. 2025/2294
Bearbeiterin Angelika Großberndt
Durchwahl 0561 106-2075
Fax 0611 327640932
E-Mail Angelika.Grossberndt@rpks.hessen.de
Internet www.rp-kassel.hessen.de
Ihr Zeichen 31.5-79 z 3304/10-2020/3
Ihre Nachricht 20.12.2024

Datum 02.01.2025

Meine Stellungnahme im Beteiligungsverfahren

Genehmigung nach §§ 1 ff. Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) i. V. m. § 60 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Antragsteller: Volkswagen AG Werk Kassel, Dr. Rudolf-Leiding-Platz 1, 34225 Baunatal
Anlage: Industrielle Abwasserbehandlungsanlage
Standort: Dr. Rudolf-Leiding-Platz 1, 34225 Baunatal
Projekt: Erweiterung der zentralen Kläranlagen, u.a. Errichtung eines weiteren Misch- und Ausgleichsbeckens
Antrag vom: 11.12.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht der Abfallwirtschaft bestehen gegen den **vorzeitigen Beginn** der Baumaßnahme keine Bedenken, wenn die nachfolgenden Auflagen eingehalten werden:

Abfallwirtschaftliche Auflagen:

1. Bei dem bei der Baumaßnahme anfallenden Bodenmassen handelt es sich um Abfall i. S. des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG).
2. Die bei den Baumaßnahmen anfallenden Bodenmengen sind spätestens nach dem Ausbau analytisch auf Schadstoffe zu untersuchen. Der Untersuchungsumfang (Parameterumfang) richtet sich nach den Erfordernissen des konkret vorgesehenen Entsorgungsweges. Dabei können z. B. die Vorgaben der ErsatzbaustoffV, der LAGA oder der DepV zur Anwendung kommen.
3. Analytische Untersuchungsergebnisse und Entsorgungswege sind durch den Bauherrn zu dokumentieren und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

4. Werden bei den Aushubarbeiten besondere Auffälligkeiten des Bodens (z. B. Verfärbung, Geruch, Fremdstoffanteile, etc.) erkannt, ist die konkrete Entsorgung mit dem Dezernat Abfallwirtschaft beim Regierungspräsidium Kassel abzustimmen.
5. Es wird empfohlen, vor Baubeginn ein Entsorgungskonzept zu erarbeiten. Dadurch kann Baustellenstillstand vermieden werden. Inhalt eines Entsorgungskonzeptes sollten mindestens die anfallenden Abfallmengen, Abfallschlüssel, Entsorgungsanlage und analytischer Untersuchungsumfang sein.

Bezüglich meiner Prüfung der **Vollständigkeit der Antragsunterlagen** ist festzustellen, dass die Unterlagen gerade bezüglich der Ausführungen zum vorzeitigen Beginn, Ziffer 2, 3 und 5 (s. oben) nicht vollständig sind. Die beschriebenen Anforderungen und das Entsorgungskonzept sind daher auch den Antragsunterlagen beizufügen.

Aus Sicht der Abfallwirtschaft wird eine **Umweltverträglichkeitsprüfung** der Maßnahme nicht für erforderlich gehalten.

Für diese Stellungnahme bitte ich einen Zeitaufwand von 90 Minuten und für die UVP Vorprüfung von 30 Minuten höherer technischer Dienst zu veranschlagen.

Für Fragen stehe ich gern zur Verfügung.

Im Auftrag

gez. Großberndt

Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung (HeDok) elektronisch schlussgezeichnet. Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.

Prüfung abfallrechtlicher Kriterien zur UVP-Vorprüfung (Dez. 32.1 Abfallwirtschaft)

Anlage 1 – Auszug aus der Checkliste 'Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung' nach Anlage 3 UVPG

Az.:	Dez. 32.1: 32.1 – 100 i 0404/1-2021/1 Dez. 31.5: 31.5-79 z 3304/10-2020/3	Zeitbedarf für die Durchführung dieser Prüfung:
Vorhaben:	Volkswagen AG, Werk Kassel, Erweiterung der zentralen Kläranlage, u. a. Errichtung eines weiteren Misch- und Ausgleichsbeckens	Datum 02.01.2025
nl.1 Nr. 1.2.2.2 <input checked="" type="checkbox"/> (A) Allgemeine <input type="checkbox"/> (S) standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls		0,5 h (hD)

.	Merkmale des Vorhabens	Sachverhaltsermittlung unter Berücksichtigung von Bau- und Betriebsphase	Auswirkung auf Schutzgüter ?	
			Ja	Nein
1.4	Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes	Zusammenfassung: Es fallen beim Bau und beim Betrieb der Anlage unten genannte Mengen an gefährlichen Abfällen und nicht gefährlichen Abfällen an, die fachgerecht entsorgt werden. Dauerhafte relevante Auswirkungen auf Schutzgüter sind aus abfallwirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht anzunehmen.		
	Gefährliche Abfälle in [t/d] bzw. [t/a] oder [m³/d], [m³/a]	Durch die Erweiterung der Kläranlage ergeben sich keine Änderungen bezüglich der Abfallstoffe oder Abfallmengen für gefährliche Abfälle. Die Abfälle werden über Entsorgungsfachbetriebe ordnungsgemäß entsorgt. Durch die Errichtung fallen keine gefährlichen Abfälle an.		X
	Nicht gefährliche Abfälle in [t/d] bzw. [t/a] oder [m³/d], [m³/a]	Durch den Bau eines Ausgleichsbeckens fallen Überschussmassen an Boden an, die möglicherweise zu entsorgen sind, oder am Standort selbst zur Modellierung verwendet werden. Die genaue Menge ist im Antrag nicht dargestellt. Da das Becken nur teilweise in den Boden eingelassen wird kann im ungünstigen Fall von der Hälfte des Beckenvolumens ausgegangen werden. Durch eine ordnungsgemäße Entsorgung oder Verwertung am Standort sind negative Auswirkungen auf die Schutzgüter aber nicht zu erwarten.		X

Zusammenfassende Bewertung:
 Vom Antragsteller wird in den Antragsunterlagen erläutert, dass sich die gefährlichen Abfälle durch die Maßnahme nicht verändern und über beauftragte Entsorgungsfachbetriebe einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden. Bezüglich der Entsorgung von Bodenmassen als nicht gefährlicher Abfall sind Auswirkungen auf die in § 1a der 9.BImSchV genannten Schutzgüter nicht zu erwarten. **Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist aus abfallrechtlicher Sicht nicht erforderlich.**
 gez. Großberndt

Rückmeldung zu § 17 WHG

Absender

Dezernat 31.5 - Frau Weichert

Regierungspräsidium Kassel

Abteilung Umweltschutz

Geschäftszeichen RPKS - 31.5-79 z 3304/10-2020/3

20.12.2024

Per E-Mail an: Pia.Weichert@rpks.hessen.de

Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 17 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Antragsteller: Volkswagen AG Werk Kassel, Dr. Rudolf-Leiding-Platz 1, 34225 Baunatal

Standort: Dr. Rudolf-Leiding-Platz 1, 34225 Baunatal

Vorhaben: Erweiterung der zentralen Kläranlagen, u.a. Errichtung eines weiteren Misch- und Ausgleichsbeckens

Ihr Aktenzeichen: RPKS - 32.1-100 i 0404/1-2021/1

Zu dem Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nehme ich wie folgt Stellung:

Aus meiner Sicht ist voraussichtlich zu rechnen mit einer

- zustimmenden Stellungnahme
- mit Auflagenvorschlägen versehenen Stellungnahme
- ablehnenden Stellungnahme

Gegen die Zulassung des vorzeitigen Beginns bestehen

- keine Bedenken
- folgende Bedenken, siehe Anlage

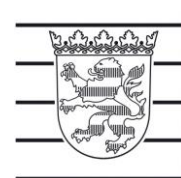
Für die Aufnahme in die Entscheidung gemäß § 17 WHG werden

- keine Nebenbestimmungen/Einschränkungen vorgeschlagen
- folgende Nebenbestimmungen/Einschränkungen vorgeschlagen, siehe Anlage

Im Auftrag

Gez. Angelika Großberndt

Anlage



Regierungspräsidium Kassel 34112 Kassel

Per E-Mail

Dezernat Kommunales Abwasser, Gewässergüte, Industrielles Abwasser, Wassergefährdende Stoffe

Im Hause

Geschäftszeichen RPKS - 32.1-100 i 0404/1-2021/1
Dokument-Nr. 2025/445227
Bearbeiterin Angelika Großberndt
Durchwahl 0561 106-2075
Fax 0611 327640932
E-Mail Angelika.Grossberndt@rpks.hessen.de
Internet www.rp-kassel.hessen.de
Ihr Zeichen 31.5-79 z 3304/10-2020/3
Ihre Nachricht 13.03.2025

Datum 13.03.2025

Meine Stellungnahme im Beteiligungsverfahren

Genehmigungsverfahren nach §§ 1 ff. Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) i. V. m. § 60 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Antragstellerin: Volkswagen AG Werk Kassel, Dr. Rudolf-Leiding-Platz 1, 34225 Baunatal
Anlage: Industrielle Abwasserbehandlungsanlage
Standort: Dr. Rudolf-Leiding-Platz 1, 34225 Baunatal
Projekt: Erweiterung der zentralen Kläranlagen, u.a. Errichtung eines weiteren Misch- und Ausgleichsbeckens
Antrag vom: 11.12.2024, zuletzt ergänzt am 10.03.2025
Geschäftszeichen: RPKS - 31.5-79 z 3304/10-2020/3

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung der ergänzten Antragsunterlagen sind diese für die abfallwirtschaftlichen Belange als vollständig zu betrachten.

Ich bitte nachfolgende Nebenbestimmungen in den Genehmigungsbescheid aufzunehmen:

Abfallwirtschaftliche Nebenbestimmungen:

1. Die bei der Baumaßnahme anfallenden Bodenmassen sind als Abfall i. S. des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) zu betrachten. Das gilt insbesondere für die 5.150 m³ Boden, die von der Baustelle abgefahren werden sollen.
2. Der Boden sind spätestens nach dem Ausbau analytisch auf Schadstoffe zu untersuchen. Der Untersuchungsumfang (Parameterumfang) richtet sich nach den

Erfordernissen des konkret vorgesehenen Entsorgungsweges. Dabei können z. B. die Vorgaben der ErsatzbaustoffV, der LAGA oder der DepV zur Anwendung kommen.

3. Analytische Untersuchungsergebnisse und Entsorgungswege sind durch den Bauherrn zu dokumentieren und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.
4. Werden bei den Aushubarbeiten besondere Auffälligkeiten (z. B. Verfärbung, Geruch, Fremdstoffanteile, etc.) erkannt, ist die Entsorgung mit dem Dezernat Abfallwirtschaft beim Regierungspräsidium Kassel abzustimmen.
5. Es wird empfohlen, vor Baubeginn ein Entsorgungskonzept zu erarbeiten. Dadurch kann Baustellenstillstand vermieden werden. Inhalt eines Entsorgungskonzeptes sollten mindestens die anfallenden Abfallmengen, Abfallschlüssel, Entsorgungsanlagen und der analytischer Untersuchungsumfang sein.

Begründung:

Die in den Ziffern 1 bis 5 genannten Nebenbestimmungen sind erforderlich um die ordnungsgemäße und schadlose Entsorgung der beim Bau anfallenden Abfallstoffe sicherzustellen. Die Antragsunterlagen enthalten zu diesen Sachverhalten keine abschließenden Ausführungen.

Im Auftrag

gez. Großberndt

Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung (HeDok) elektronisch schlussgezeichnet. Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.

Lfd. Nr. 2



Regierungspräsidium Darmstadt, 64278 Darmstadt

Elektronische Post

Regierungspräsidium Kassel
Am Alten Stadtschloss 1
34117 Kassel

Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen

Unser Zeichen: I 18 KMRD- 6b 06/05-
B 7156-2025
Ihr Zeichen: Frau Pia Weichert
Ihre Nachricht vom: 20.12.2024
Ihr Ansprechpartner: Marco Tack
Zimmernummer: 0.23
Telefon/ Fax: 06151 12 65 01/ 12 51 33
E-Mail: Marco.Tack@rpda.hessen.de
Kampfmittelräumdienst: kmr@rpda.hessen.de
Datum: 08.01.2025

Baunatal, Dr. Rudolf-Leiding-Platz 1

Genehmigungsverfahren nach §§ 1 ff. Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) i. V. m. § 60 Wasserhaushaltsgesetz (WHG),

Antragsstellerin: Volkswagen AG Werk Kassel

Anlage: Industrielle Abwasserbehandlungsanlage, Standort: Dr. Rudolf-Leiding-Platz 1, 34225 Baunatal, Erweiterung der zentralen Kläranlagen, u. a. Errichtung eines weiteren

Misch- u. Ausgleichbeckens

Kampfmittelbelastung und -räumung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Auswertung der beim Kampfmittelräumdienst vorliegenden Kriegluftebilder hat ergeben, dass sich das in ihrem Lageplan näher bezeichnete Gelände **vollständig** in einem Bombenabwurfgebiet und **teilweise** im Bereich von ehemaligen Flakstellungen befindet. Der Verdachtsbereich für das Auffinden von Flakmunition ist in beigefügtem Lageplan rot schraffiert gekennzeichnet.

Vom Vorhandensein von Kampfmitteln auf solchen Flächen muss grundsätzlich ausgegangen werden.

Eine systematische Überprüfung (Sondieren auf Kampfmittel) ist daher vor Beginn der geplanten Abbrucharbeiten, Bauarbeiten und Baugrunduntersuchungen auf den Grundstücksflächen erforderlich, auf denen bodeneingreifende Maßnahmen stattfinden. Hierbei soll grundsätzlich eine EDV-gestützte Datenaufnahme erfolgen.

Zu Ihrer eigenen Sicherheit sollten Sie sich bescheinigen lassen, dass die Kampfmittelräumarbeiten nach dem neuesten Stand der Technik durchgeführt wurden. Der Bescheinigung ist ein Lageplan beizufügen, auf dem die untersuchten Flächen dokumentiert sind. Weiterhin ist das verwendete Detektionsverfahren anzugeben.

Regierungspräsidium Darmstadt
Luisenplatz 2, Kollegiengebäude
64283 Darmstadt

Internet:
www.rp-darmstadt.hessen.de

Servicezeiten:
Mo. - Do. 8:00 bis 16:30 Uhr
Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr
Telefon: 06151 12 0 (Zentrale)
Telefax: 06151 12 6347 (allgemein)

Fristenbriefkasten:
Luisenplatz 2
64283 Darmstadt
Öffentliche Verkehrsmittel:
Haltestelle Luisenplatz

Wir bitten nach Abschluss der Kampfmittelräumarbeiten um Übersendung mittels E-Mail der Freigabedokumentation und entsprechenden Lageplänen in digitaler Form, gern im ESRI Shape (*.shp) bzw. im Cad Format (*.dxf, *.dwg).

Wir bitten um Verwendung der geodätischen Bezugssysteme im ETRS 1989 mit UTM Zone 32N (EPSG: 25832, EPSG 4647), Gauß-Krüger-Zone 3 (EPSG: 31467).

Teilbereiche wurden bereits überprüft. Die untersuchten Flächen (Tiefenangaben in Meter) sind im beiliegenden Lageplan grün dargestellt.

Die Daten der überprüften Flächen mit den angegebenen Freigabetiefen wurden von den ausführenden gewerblichen Kampfmittelräumfirmen an den KMRD übermittelt und in das KMIS System ohne Vor-Ort-Kontrollen übertragen.

Die Kosten für die Kampfmittelräumung (Aufsuchen, Bergen, Zwischenlagern) sind vom Antragsteller/Antragstellerin, Interessenten/Interessentin oder sonstigen Berechtigten (z.B. Eigentümer/Eigentümerin, Investor/Investorin) zu tragen. Die genannten Arbeiten sind daher von diesen selbst bei einer Fachfirma in Auftrag zu geben und zu bezahlen.

Bei der Angebotseinholung oder der Beauftragung einer Fachfirma bitte ich immer das v. g. Aktenzeichen anzugeben und eine Kopie dieser Stellungnahme beizufügen.

Als Anlage übersende ich Ihnen die Allgemeinen Bestimmungen für die Kampfmittelräumung im Lande Hessen.

Da Kampfmittelräumarbeiten im Voraus schwer zu berechnen sind, halte ich die Abrechnung der Leistungen nach tatsächlichem Aufwand für unumgänglich. Dies ist in jedem Falle Voraussetzung für eine positive Rechnungsprüfung zum Zwecke der Kostenerstattung durch den Bund gem. Nr. 3. der Allgemeinen Bestimmungen für die Kampfmittelräumung.

Eine Kopie des Auftrages bitte ich mir zur Kenntnisnahme zuzusenden.

Den Abtransport - ggf. auch die Entschärfung - und die Vernichtung der gefundenen Kampfmittel wird das Land Hessen -Kampfmittelräumdienst- weiterhin auf eigene Kosten übernehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Marco Tack



Legende

-  Angefragter Bereich
-  Verdachtsbereich Flakmunition
-  Geomagnetik/Datenaufnahme
-  Georadar/Elektromagnetik/TDEM

Regierungspräsidium Darmstadt



Kampfmittelräumdienst
des Landes Hessen

64278 Darmstadt, Luisenplatz 2

Lfd. Nr. 3

Weichert, Pia (RPKS)

Von: Mohr, Frieder (RPKS)
Gesendet: Freitag, 10. Januar 2025 11:31
An: Weichert, Pia (RPKS)
Betreff: AW: Baunatal, Genehmigung einer wesentlichen Änderung der zentralen Kläranlage, Volkswagen AG Werk Kassel, Gz. RPKS - 31.5-79 z 3304/10-2020/3

Sehr geehrte Frau Weichert,

aus Sicht des Dez. 53 besteht keine Notwendigkeit für eine UVP.
Es bestehen außerdem keine Bedenken gegen einen vorzeitigen Baubeginn nach § 17 WHG (Dokument zur Rückmeldung im Anhang)
Die Zeit zur Bearbeitung betrug 1,5 Stunden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Frieder Mohr

Dezernat
Arbeitsschutz 3 (Chemie, Gesundheit, Dienstleistungen)



Regierungspräsidium Kassel
Am Alten Stadtschloss 1
34117 Kassel

Tel.: +49 (561) 106 2707
Web: www.rp-kassel.hessen.de
E-Mail: arbeitsschutz@rpks.hessen.de

Besucheranschrift:

Leuschnerstraße 71
34134 Kassel

[Unter diesem Link gelangen Sie zu der allgemeinen Datenschutzerklärung](#)

Rückmeldung zu § 17 WHG

Absender

Dezernat 31.5 - Frau Weichert

Regierungspräsidium Kassel

Abteilung Umweltschutz

Geschäftszeichen RPKS - 31.5-79 z 3304/10-2020/3

20.12.2024

Per E-Mail an: Pia.Weichert@rpks.hessen.de

Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 17 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Antragsteller: Volkswagen AG Werk Kassel, Dr. Rudolf-Leiding-Platz 1, 34225 Baunatal

Standort: Dr. Rudolf-Leiding-Platz 1, 34225 Baunatal

Vorhaben: Erweiterung der zentralen Kläranlagen, u.a. Errichtung eines weiteren Misch- und Ausgleichsbeckens

Ihr Aktenzeichen: RPKS - 31.5-79 z 3304/10-2020/3

Zu dem Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nehme ich wie folgt Stellung:

Aus meiner Sicht ist voraussichtlich zu rechnen mit einer

- zustimmenden Stellungnahme
- mit Auflagenvorschlägen versehenen Stellungnahme
- ablehnenden Stellungnahme

Gegen die Zulassung des vorzeitigen Beginns bestehen

- keine Bedenken
- folgende Bedenken, siehe Anlage

Für die Aufnahme in die Entscheidung gemäß § 17 WHG werden

- keine Nebenbestimmungen/Einschränkungen vorgeschlagen
- folgende Nebenbestimmungen/Einschränkungen vorgeschlagen, siehe Anlage

Im Auftrag

Gez. Frieder Mohr

Anlage

Weichert, Pia (RPKS)

Von: Funktionspostfach Industrielles Abwasser KS (RPKS)
Gesendet: Montag, 7. Juli 2025 15:07
An: Weichert, Pia (RPKS)
Betreff: WG: Baunatal, Genehmigung einer wesentlichen Änderung der zentralen Kläranlage, Volkswagen AG Werk Kassel, Gz. 0030-31.5-079z33.04-00019#2022-00001

Von: Funktionspostfach Arbeitsschutz KS (RPKS) <fuRPKSarbeitsschutz@rpk.hessen.de>
Gesendet: Montag, 7. Juli 2025 14:40
An: Funktionspostfach Industrielles Abwasser KS (RPKS) <fuRPKSindAbwasser@rpk.hessen.de>
Betreff: AW: Baunatal, Genehmigung einer wesentlichen Änderung der zentralen Kläranlage, Volkswagen AG Werk Kassel, Gz. 0030-31.5-079z33.04-00019#2022-00001

Sehr geehrte Frau Weichert,

für den Genehmigungsantrag der Kläranlage des VW-Werks Baunatal v. 11.12.2024 sind von Seiten des Arbeitsschutzes keine Nebenbestimmungen nötig.

Ich bitte Sie lediglich, folgende Hinweise mit in den Genehmigungsbescheid mit aufzunehmen:

1. Für die Baustelle ist eine Vorankündigung nach § 2 Abs. 2 BaustellV zu erstellen, sofern die voraussichtliche Dauer der Arbeiten 30 Arbeitstage oder mehr beträgt und auf der Baustelle mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden oder der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet. Die Vorankündigung muss mindestens die Angaben nach Anhang I der BaustellV enthalten und ist an das Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 52 Arbeitsschutz 3 (arbeitsschutz@rpk.hessen.de) zu übermitteln.
2. Es ist dafür zu sorgen, dass für die vorgenannte Baustelle ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SIGE-Plan nach § 2 Abs. 3 BaustellV) erstellt wird, der die für die Baustelle anzuwendenden Arbeitsschutzbestimmungen erkennen lässt und besondere Maßnahmen für die besonders gefährlichen Arbeiten nach Anhang II der BaustellV enthält. Der SIGE-Plan ist jederzeit zur Einsicht an der Baustelle vorzuhalten.
3. Sind auf der Baustelle Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig, ist für die Ausführung des Bauvorhabens mindestens ein geeigneter Koordinator zu bestellen (§ 3 Abs. 1 BaustellV). Er hat unter anderem dafür zu sorgen, dass mögliche gegenseitige Gefährdungen vermieden und gemeinsam zu nutzende Sicherheitseinrichtung eingesetzt werden. Hierbei ist die TOP-Reihenfolge - technische vor organisatorischen bzw. persönlichen Schutzmaßnahmen - zu beachten.
4. Die Übermittlung einer Vorankündigung, die Erstellung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplans und die Bestellung des Koordinators obliegen grundsätzlich dem Bauherrn. Etwas anderes gilt nur, wenn der Bauherr einen Dritten beauftragt, diese Maßnahmen in eigener Verantwortung zu treffen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Frieder Mohr

Dezernat
Arbeitsschutz 3 (Chemie, Gesundheit, Dienstleistungen)



Regierungspräsidium Kassel
Am Alten Stadtschloss 1
34117 Kassel

Tel.: +49 (561) 106 2707

Web: www.rp-kassel.hessen.de

E-Mail: arbeitsschutz@rpks.hessen.de

Besucheranschrift:

Leuschnerstraße 71

34134 Kassel

[Unter diesem Link gelangen Sie zu der allgemeinen Datenschutzerklärung](#)

Lfd. Nr. 4

Regierungspräsidium Kassel 34112 Kassel

Per E-Mail

Dezernat 31.5

Im Hause

Geschäftszeichen RPKS - 31.1-200 o 633/2-2018/7
Dokument-Nr. 2025/59727
Bearbeiterin Kerstin Knappertsbusch-Seibel
Durchwahl 0561 106-1256
Fax
E-Mail Kerstin.Knappertsbusch-
Seibel@rpks.hessen.de
Internet www.rp-kassel.hessen.de
Ihr Zeichen RPKS - 31.5-79 z 3304/10-2020/3
Ihre Nachricht 20.12.2024

Datum 13.01.2025

**Meine Stellungnahme im Beteiligungsverfahren für den
Fachbereich „Grundwasserschutz, Wasserversorgung“**

**Genehmigungsverfahren nach §§ 1 ff. Industriekläranlagen-Zulassungs- und
Überwachungsverordnung (IZÜV) i. V. m. § 60 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)**

Antragstellerin: Volkswagen AG Werk Kassel

Anlage: Industrielle Abwasserbehandlungsanlage

Standort: Dr. Rudolf-Leiding-Platz 1, 34225 Baunatal

**Projekt: Erweiterung der zentralen Kläranlage,
u. a. Errichtung eines weiteren Misch- und Ausgleichsbeckens**

Antrag vom: 11.12.2024

I. Schutzgebietslage und Einordnung des Vorhabens

Das Planungsvorhaben befindet sich, wie im Antrag angegeben, in der **quantitativen Zone B2** des Heilquellenschutzgebietes (**HQS**) für die staatlich anerkannte Heilquelle „**TB Wilhelmshöhe 3**“.

Hinsichtlich des in den vorgelegten Unterlagen dargestellten Planungsumfangs werden jedoch **nach den Festsetzungen der zugehörigen Schutzgebietsverordnung vom 02.10.2006 (StAnz. 46/2006, S. 2634) für die relevante Zone keine genehmigungspflichtigen Tatbestände bzw. Verbote** berührt, sodass auch etwaige **Genehmigungen bzw. Ausnahmen nicht erforderlich** sind.

Entgegen der Angaben in Kapitel „2.6 Heilquellenschutzgebiete“, Seite 25, der vorgelegten Unterlagen sind gem. der o. g. Schutzgebietsverordnung in der relevanten Zone lediglich Bohrungen, die tiefer als Kote 50 m unter NN in den Untergrund eindringen, genehmigungsbedürftig. Konkrete Verbote sind ausschließlich für die qualitative Zone I festgesetzt.

Im Übrigen gehe ich davon aus, dass die Baumaßnahmen (einschl. Baustelleneinrichtung sowie Maschinen-/Geräteinsatz) – insbesondere beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen/Flüssigkeiten – ordnungsgemäß nach geltender fachlicher Praxis erfolgen werden.

Weitere im Rahmen meiner fachlichen Zuständigkeit zu vertretende Belange zum vorsorgenden allgemeinen Grundwasserschutz sehe ich nicht berührt.

Daher bestehen aus meiner Sicht gegen das Vorhaben **keine grundsätzlichen Bedenken**, sofern die baulichen Anlagen und technischen Einrichtungen beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen den geltenden Anforderungen nach der Anlagenverordnung (AwSV) sowie in der Hauptsache bei der Abwasserbehandlung, -ableitung und Einleitung von Abwasser in ein Gewässer den geltenden Anforderungen nach den abwassertechnischen Regeln – dies gilt insbesondere hinsichtlich deren Dichtheit – genügen. Inwieweit diese eingehalten werden oder etwaige Abweichungen zulässig sind, bitte ich, in Ihrer eigenen fachlichen Zuständigkeit zu prüfen und zu entscheiden.

Darüber hinaus werden von mir keine erhöhten Anforderungen an das Gesamtvorhaben gestellt und zur Errichtung der baulichen Anlagen **keine** ergänzenden Regelungen durch **Nebenbestimmungen** zum Grundwasserschutz für erforderlich gehalten.

II. Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), Vorprüfung

Auf Grundlage meiner Ausführungen unter I. ist bei einem ordnungsgemäßen sach- und fachgerechten Bau und Betrieb der Anlage nach meiner Einschätzung nicht mit erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Grundwasser zu rechnen.

Daher halte ich die Durchführung einer **UVP** aus meiner Sicht für **nicht erforderlich**.

Zeitaufwand (UVP-Vorprüfung)

Der bei mir in diesen Zusammenhang entstandene Zeitaufwand beträgt:

⇒ Beschäftigte des gehobenen Dienstes; 30 Minuten

III. Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 60 i. V. m. § 17 WHG

Auf Grundlage meiner Ausführungen unter I. bestehen meinerseits gegen die Zulassung des vorzeitigen Beginns **keine Bedenken**.

Für die Aufnahme in die Entscheidung gem. § 17 WHG werden von mir **keine Nebenbestimmungen/Einschränkungen** vorgeschlagen.

IV. Fazit, Sonstiges

Diese Stellungnahme ist als abschließend anzusehen.

Da von hier aus keine von mir zu überwachenden Nebenbestimmungen / Anforderungen gestellt werden, wird auf die Übersendung jeglicher von Ihnen in der betreffenden Angelegenheit erteilter Bescheide verzichtet.

Meine fachliche Stellungnahme erfolgt unbeachtlich der Belange des Fachbereichs „Altlasten, Bodenschutz“ meines Dezernates.

Zeitaufwand (Prüfung der Unterlagen / Abfassung der Stellungnahme)

Der bei in diesem Zusammenhang entstandene Zeitaufwand beträgt:

⇒ Beschäftigte des gehobenen Dienstes; 150 Minuten

Im Auftrag

gez. Knappertsbusch-Seibel

Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung (HeDok) elektronisch schlussgezeichnet. Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.

Lfd. Nr. 5

Weichert, Pia (RPKS)

Von: Funktionspostfach Industrielles Abwasser KS (RPKS)
Gesendet: Dienstag, 14. Januar 2025 10:58
An: Weichert, Pia (RPKS)
Betreff: WG: Baunatal, Genehmigung einer wesentlichen Änderung der zentralen Kläranlage, Volkswagen AG Werk Kassel, Gz. RPKS - 31.5-79 z 3304/10-2020/3

Von: Köntopf, Katharina <katharina-koentopf@landkreiskassel.de>
Gesendet: Montag, 13. Januar 2025 11:32
An: Funktionspostfach Industrielles Abwasser KS (RPKS) <fuRPKSindAbwasser@rpks.hessen.de>
Cc: Kilian, Arno (RPKS) <Arno.Kilian@rpks.hessen.de>; Ritter-Siegmann, Mirja <mirja-ritter-siegmann@landkreiskassel.de>; Rüdtenklau, Tim <Tim-Rueddenklau@landkreiskassel.de>; Knauf, Karolin <karolin-knauf@landkreiskassel.de>
Betreff: AW: Baunatal, Genehmigung einer wesentlichen Änderung der zentralen Kläranlage, Volkswagen AG Werk Kassel, Gz. RPKS - 31.5-79 z 3304/10-2020/3

Unser Zeichen: BI 24-0021

Sehr geehrte Frau Weichert,

unter Bezugnahme auf das Telefonat vom 10.01.2025 teile ich für die **Untere Bauaufsichtsbehörde** wie folgt mit:

Bei dem beantragten vorzeitigen Beginn geht es um ein Erlaubnis- oder Bewilligungsverfahren gemäß § 17 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur vorzeitigen Gewässernutzung. Hier sind bauaufsichtliche Belange nicht berührt.

Hinsichtlich der UVP-Prüfung müsste die Obere Naturschutzbehörde oder Untere Naturschutzbehörde zuständig sein.

Im Übrigen verweisen wir auf unsere E-Mail vom 06.01.2025, mit der Unterlagen nachgefordert worden sind (Bauantrag und Bauantragsunterlagen gemäß Bauvorlagenerlass).

Freundliche Grüße
Im Auftrag

Katharina Köntopf

Landkreis Kassel
Bauen und Umwelt
Fachdienst Verwaltung Bauaufsicht
Postfach 12 20
34459 Wolfhagen
Telefon: 0561 1003-3148
E-Mail: katharina-koentopf@landkreiskassel.de

Landkreis Kassel online: www.landkreiskassel.de

Auch auf [Facebook](#), [Youtube](#) und [Instagram](#)

Bitte beachten Sie die [Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten](#) und zur [elektronischen Kommunikation](#) mit dem Landkreis Kassel.

Der Kreisausschuss



Landkreis Kassel - Postfach 10 24 20 - 34024 Kassel

Außenstelle Wolfhagen

Ritterstraße 1
34466 Wolfhagen

FB 63 – Bauen und Umwelt

Bauen und Umwelt

Bauaufsicht Wolfhagen

Dienststelle Kassel

Mirja Ritter-Siegmann

Telefon: 0561 1003-3151

Telefax: 0561 78875064

E-Mail: mirja-ritter-siegmann
@landkreiskassel.de

Datum: 09.07.2025

AZ: BI 24-0021-2.00

Ihr AZ: Gz. 0030-31.5-079z33.04-
00019#2022-00001

Abgabe einer Stellungnahme

Genehmigungsverfahren nach §§ 1 ff. Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) i. V. m. § 60 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Antragsteller: Volkswagen AG, Werk Kassel, Dr. Rudolf-Leiding-Platz 1, 34225 Baunatal

Anlage: Industrielle Abwasserbehandlungsanlage

Objekte: **- Errichtung Misch- und Ausgleichsbecken**
- Errichtung Betriebsgebäude für Messtechnik (Gebäude 1) am Belebungsbecken
- Errichtung Neubau Betriebsgebäude für Messtechnik (Gebäude 2) am Ablauf ZKA für

Grundstück: 34225 Baunatal, Dr.-Rudolf-Leiding-Platz 1
Gemarkung Altenbauna, Flur 2, Flurstück 9/49

Bauherrschaft: VW AG Werk Kassel, Dr.-Rudolf-Leiding-Platz 1, 34225 Baunatal

Antrag vom: 11.12.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit E-Mail vom 02.07.2025 haben Sie uns zur Abgabe einer abschließenden Stellungnahme im o.g. Verfahren aufgefordert. Die Antragstellerin beabsichtigt im Bereich der bestehenden Zentralkläranlage VW Werk Kassel in Baunatal eine Erweiterung. Baugenehmigungspflichtige Vorhaben gemäß Hess. Bauordnung (HBO) sind die Errichtung eines Misch- und Ausgleichsbeckens und die Errichtung von zwei Betriebsgebäuden für Messtechnik.

Bewertung der baulichen Maßnahmen insgesamt:

Nach Prüfung und Bewertung der Antragsunterlagen können wir dem o.a. Vorhaben aus bauplanungs- und bauordnungsrechtlicher Beurteilung zustimmen, wenn das Vorhaben insgesamt so umgesetzt wird, wie in den Antragsunterlagen, den beiliegenden Plänen und der Baubeschreibung beschrieben sowie unter Aufnahme der nachstehend, zur Aufnahme in den Genehmigungsbescheid empfohlenen, aufgeführten Nebenbestimmungen.

Empfohlene Nebenbestimmungen:

A) Errichtung eines Misch- und Ausgleichsbeckens

(Sonderbau gemäß § 2 Abs. 9 Nr. 18 Hess. Bauordnung (HBO))

Baugenehmigung gemäß § 74 i.V.m. § 66 HBO

1. Auflagen für Sonderbauten:

- 1.1 Das Vorhaben ist ein **Sonderbau gemäß § 2 (9) Nr. 18 HBO**. Aus diesem Grund ergehen gemäß § 53 (1) Satz 1 HBO folgende Auflagen:

Hinweis Wiederkehrende Prüfung

Die Bauaufsichtsbehörde wird eine wiederkehrende Prüfung des Objektes auf Grundlage des § 61 (2) Satz 2 HBO durchführen. Die Besichtigung ist kostenpflichtig. Die Gebühr wird nach Zeitaufwand ermittelt und nach der Besichtigung in Rechnung gestellt.

- 1.2 Mit der Ausführung des Vorhabens bzw. einzelner Teile davon darf erst begonnen werden, wenn der hierfür notwendige Standsicherheitsnachweis von einem von der Bauaufsichtsbehörde beauftragten Prüferingenieur für Baustatik geprüft, die statische Unbedenklichkeit bescheinigt und der Bauaufsichtsbehörde vorgelegt wurde. **(Misch- und Ausgleichsbecken)**

Hinweis:

Der Prüfauftrag durch den Prüferingenieur für Standsicherheit Herr Dipl.-Ing. Otto Kramer, 34121 Kassel wurde am 01.07.2025 seitens der Bauaufsichtsbehörde erteilt.

- 1.3 Für das Vorhaben wird die Bauüberwachung der statisch konstruktiven Teile einschließlich der Feuerwiderstandsdauer der tragenden Bauteile angeordnet und der Prüferingenieur darüber beauftragt. Hierfür muss der Bauherr den Prüferingenieur des Standsicherheitsnachweises rechtzeitig vor Ausführung der wesentlichen Bauteile informieren. Die Überwachungsgebühren des Prüferingenieurs werden dem Bauherrn direkt zur Begleichung zugestellt.

2. Allgemeine Auflagen (Misch- und Ausgleichsbecken):

- 2.1 Der Ausführungsbeginn von Vorhaben ist mind. eine Woche vorher schriftlich der Genehmigungsbehörde und der Unteren Bauaufsicht des Landkreises Kassel mitzuteilen
1. der Bauaufsichtsbehörde (Baubeginnsanzeige)
- 2.2 Spätestens mit der Baubeginnsanzeige sind
1. die mit der Bauleitung beauftragte Person zu benennen; diese hat die Baubeginnsanzeige mit zu unterschreiben.
 2. das mit der Ausführung des Rohbaus oder mit den Abbrucharbeiten beauftragte Unternehmen zu benennen.
- 2.3 Vor Baubeginn muss die Grundfläche des Gebäudes abgesteckt und seine Höhenlage festgelegt sein. Ist nach den Bauvorlagen Grenzbebauung vorgesehen oder die Lage des Gebäudes auf dem Grundstück durch Bezug auf die Grundstücksgrenzen bestimmt, muss die Absteckung von einem Prüfsachverständigen für Vermessungswesen nach § 26 der Hessischen Prüfberechtigten- und Prüfsachverständigenverordnung (HPPVO) bescheinigt sein.
- 2.4 Die Fertigstellung des Vorhabens ist 2 Wochen vorher der Genehmigungsbehörde und der Unteren Bauaufsicht des Landkreises Kassel anzuzeigen. Sofern das Vorhaben Feuerungsanlagen u. ä. und/oder Abgasanlagen entsprechend § 68 (6) HBO beinhaltet, ist vor deren dauerhaften Inbetriebnahme, spätestens mit dieser Anzeige die Bescheinigung des Bezirksschornsteinfegermeisters/ Sachverständigen für Energieerzeugungsanlagen über die sichere Benutzbarkeit der Anlagen einzureichen.
- 2.5 Mit der Anzeige der Gebäudefertigstellung ist eine Bauleitererklärung (siehe auch beigefügten Anzeigevordruck) mit Bestätigung über die ordnungsgemäße Ausführung entsprechend der in § 59 (1) HBO genannten Kriterien einzureichen.

3. Hinweise zur Bauüberwachung:

Die Bauaufsichtsbehörde behält sich vor, bei den Bauzuständen Rohbau und Fertigstellung eine Besichtigung durchzuführen. Die Besichtigungen sind kostenpflichtig. Die Gebühr wird, sofern sie sich nicht auf die Pauschalgebühren für die Überwachung nach § 83 (3) Satz 2 HBO beschränkt, nach Zeitaufwand ermittelt und nach der Besichtigung in Rechnung gestellt.

B) Errichtung von zwei Betriebsgebäuden:

- Betriebsgebäude (Gebäude 1) am Belebungsbecken

- Betriebsgebäude (Gebäude 2) am Ablauf ZKA für Messtechnik

Baugenehmigung gemäß § 74 i.V.m. § 65 HBO

1. Auflage zum Bauordnungsrecht:

- 1.1 Das Betriebsgebäude am Ablauf ZKA (Gebäude 2) ist gemäß § 6 Hess. Bauordnung (HBO) mit einem Mindestabstand von 3,00 m zu dem westlich angrenzenden Nachbargrundstück (Flurstück 9/50) zu errichten.

2. Allgemeine Auflagen (Gebäude 1 und Gebäude 2):

- 2.1 Der Ausführungsbeginn von Vorhaben ist mind. eine Woche vorher schriftlich der Genehmigungsbehörde und der Unteren Bauaufsicht des Landkreises Kassel mitzuteilen

1. der Bauaufsichtsbehörde (Baubeginnsanzeige)

- 2.2 Spätestens mit der Baubeginnsanzeige sind

1. die mit der Bauleitung beauftragte Person zu benennen; diese hat die Baubeginnsanzeige mit zu unterschreiben.
2. das mit der Ausführung des Rohbaus oder mit den Abbrucharbeiten beauftragte Unternehmen zu benennen.

- 2.3 Spätestens mit der Baubeginnsanzeige bzw. spätestens vor Beginn der Ausführung der jeweiligen Bauabschnitte sind folgende Bauvorlagen sowie Bescheinigungen nach § 68 HBO vorzulegen:

- 2.3.1 Nachweis der Standsicherheit einschließlich der Feuerwiderstandsdauer tragender Bauteile. Die Vorlage des Nachweises kann bis zu einer Dateigröße von max. 10MB auch per E-Mail *in max. 1-2 Dateien* erfolgen.

- 2.3.2 Bestätigung der nachweisberechtigten Personen für Standsicherheit gemäß § 2 (5) Satz 1 der Nachweisberechtigten-Verordnung (NBVO).

Sofern der Standsicherheitsnachweis nicht von einem Berechtigten gemäß § 2 NBVO erstellt worden ist oder die Kriterien der Anlage 1 der NBVO zutreffen, muss der Nachweis von einer Prüfsachverständigen oder einem Prüfingenieur für Baustatik bzw. einem Sachverständigen im Sinne einer Rechtsverordnung nach § 89 (5) Satz 1 Nr. 2 HBO bescheinigt sein. Diese Bescheinigung ist dann ebenfalls bei der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

- 2.4 Vor Baubeginn muss die Grundfläche des Gebäudes abgesteckt und seine Höhenlage festgelegt sein. Ist nach den Bauvorlagen Grenzbebauung vorgesehen oder die Lage des Gebäudes auf dem Grundstück durch Bezug auf die Grundstücksgrenzen bestimmt, muss die Absteckung von einem Prüfsachverständigen für Vermessungswesen nach § 26 der Hessischen Prüfberechtigten- und Prüfsachverständigenverordnung (HPPVO) bescheinigt sein.
- 2.5 Die Fertigstellung des Vorhabens ist 2 Wochen vorher der Genehmigungsbehörde und der Unteren Bauaufsicht des Landkreises Kassel anzuzeigen. Sofern das Vorhaben Feuerungsanlagen u. ä. und/oder Abgasanlagen entsprechend § 68 (6) HBO beinhaltet, ist vor deren dauerhaften Inbetriebnahme, spätestens mit dieser Anzeige die Bescheinigung des Bezirksschornsteinfegermeisters/ Sachverständigen für Energieerzeugungsanlagen über die sichere Benutzbarkeit der Anlagen einzureichen.
- 2.6 Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung sind folgende Bauvorlagen sowie Bescheinigungen nach § 68 bzw. § 83 (2) HBO vorzulegen:
- 2.6.1 Mit der Anzeige der Gebäudefertigstellung ist eine Bauleitererklärung (siehe auch beigefügten Anzeigevordruck) mit Bestätigung über die ordnungsgemäße Ausführung entsprechend der in § 59 (1) HBO genannten Kriterien einzureichen.
- 2.6.2 Bescheinigung des Nachweisberechtigten/ Sachverständigen für Standsicherheit über die übereinstimmende Bauausführung der vor Baubeginn aufgestellten bzw. bescheinigten Unterlagen.

3. Hinweise zur Bauüberwachung:

Die Bauaufsichtsbehörde behält sich vor, bei den Bauzuständen Rohbau und Fertigstellung eine Besichtigung durchzuführen. Die Besichtigungen sind kostenpflichtig. Die Gebühr wird, sofern sie sich nicht auf die Pauschalgebühren für die Überwachung nach § 83 (3) Satz 2 HBO beschränkt, nach Zeitaufwand ermittelt und nach der Besichtigung in Rechnung gestellt.

Wir bitten Sie uns mit Übersendung der Abschrift Ihrer Genehmigung die „zusammengefassten genehmigten Antragsunterlagen“ in digitaler Form zur Verfügung zu stellen.

Im Auftrag
gez.

Ritter-Siegmann

Lfd. Nr. 6

Kassel documenta Stadt
Magistrat
Gesundheitsamt Region Kassel
Hygienische Dienste

Hans Meyer
hans.meyer@kassel.de
gesundheitsamt@kassel.de
Telefon 0561 787 1977
Fax 0561 787 1913

Alte Post
Friedrich-Ebert-Straße 24
34117 Kassel
Zimmer 1-03
Montag – Donnerstag
9 – 15 Uhr
Freitag
9 – 12.30 Uhr
und nach Vereinbarung

Behördennummer 115
Rechtshinweise
zur elektronischen
Kommunikation
im Impressum unter
www.kassel.de

34112 Kassel documenta Stadt

Regierungspräsidium Kassel
Dezernat 31.5 – Frau Weichert
Am Alten Stadtschloss 1
34117 Kassel

Kassel documenta Stadt

Genehmigungsverfahren nach §§ 1 ff. Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) i. V. m. § 60 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

14. Januar 2025
Seite 1 von 2

Antragstellerin: Volkswagen AG Werk Kassel, Dr. Rudolf-Leiding-Platz 1, 34225 Baunatal
Anlage: Industrielle Abwasserbehandlungsanlage
Standort: Dr. Rudolf-Leiding-Platz 1, 34225 Baunatal
Projekt: Erweiterung der zentralen Kläranlagen, u.a. Errichtung eines weiteren Misch- und Ausgleichsbeckens
Antrag vom: 11.12.2024
Geschäftszeichen: RPKS - 31.5-79 z 3304/10-2020/3

Vollständigkeitsprüfung

Guten Tag,

die vorgelegten Unterlagen zu oben genanntem Antrag, Aktenzeichen RPKS - 31.5-79 z 3304/10-2020/3 wurden hinsichtlich der von uns zu vertretenden Belange auf Vollständigkeit geprüft. Aus Sicht des Gesundheitsamtes sind diese, nachdem die im Antrag angekündigten Ergänzungen vorliegen (z.B. Ausbreitungsrechnung für Geruch) vollständig.

Gleichzeitig bitten Sie um unsere fachtechnische Stellungnahme. Hierzu wurden die vorgelegten Unterlagen zu oben genanntem Antrag hinsichtlich der von uns zu vertretenden Belange geprüft.

Fachliche Stellungnahme des Gesundheitsamtes als Träger öffentlicher Belange

Im Genehmigungsverfahren sind durch das Gesundheitsamt insbesondere Fragen zum umweltbezogenen Gesundheitsschutz und zur Arbeitshygiene abzuklären sowie Aussagen zu möglichen gesundheitlichen Auswirkungen von Schadstoffen auf die Allgemeinheit bei einem Störfall zu treffen.

Entsprechend den vorgelegten Antragsunterlagen lässt sich folgendes feststellen:

Aufgrund des beantragten Vorhabens ergeben sich keine Änderungen, die erheblichen negativen Einfluss auf die Anlagensicherheit haben. 2 von 2

Im Vergleich zur jetzigen Situation ergibt sich durch das Projekt keine größere Gefährdung für die Umgebung bei einem Stör- oder Havariefall. Das Gegenteil ist eher der Fall, da die Störfallresilienz durch die Änderung erhöht wird.

Weiter sind keine erheblichen Belästigungen oder erhebliche Nachteile hinsichtlich Luftschadstoffen zu erwarten und der Schutz der menschlichen Gesundheit wird insgesamt nicht beeinträchtigt.

Zudem werden im Umfeld durch das Vorhaben keine bzw. nur sehr geringe zusätzliche oder nachteilig geänderte Lärmemissionen erwartet.

Eine Beurteilung, ob eine Belästigung durch Geruch durch das Vorhaben entsteht, kann erst nach Ergänzung der Ausbreitungsrechnung für Geruch erfolgen. Somit kann eine abschließende fachliche Stellungnahme noch nicht abgegeben werden. Von einer erheblichen Verschlechterung der Bestandssituation wird jedoch nicht ausgegangen.

Fazit

Aus Sicht des Gesundheitsamtes bestehen keine Bedenken gegen den Antrag. Entsprechend den bisher vorliegenden Unterlagen werden durch das geplante Vorhaben keine zusätzlichen schädlichen Umwelteinwirkungen, sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen.

Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Entsprechend den bisher vorliegenden Unterlagen werden durch das geplante Vorhaben keine zusätzlichen schädlichen Umwelteinwirkungen, sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen. Somit ist unserer Meinung nach eine UVP für das beantragte Projekt nicht erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Hans Meyer

Rückmeldung zu § 17 WHG

Absender

Dezernat 31.5 - Frau Weichert

Regierungspräsidium Kassel

Abteilung Umweltschutz

Geschäftszeichen RPKS - 31.5-79 z 3304/10-2020/3

20.12.2024

Per E-Mail an: Pia.Weichert@rpks.hessen.de

Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 17 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Antragsteller: Volkswagen AG Werk Kassel, Dr. Rudolf-Leiding-Platz 1, 34225 Baunatal

Standort: Dr. Rudolf-Leiding-Platz 1, 34225 Baunatal

Vorhaben: Erweiterung der zentralen Kläranlagen, u.a. Errichtung eines weiteren Misch- und Ausgleichsbeckens

Ihr Aktenzeichen: RPKS - 31.5-79 z 3304/10-2020/3

Zu dem Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nehme ich wie folgt Stellung:

Aus meiner Sicht ist voraussichtlich zu rechnen mit einer

- zustimmenden Stellungnahme
- mit Auflagenvorschlägen versehenen Stellungnahme
- ablehnenden Stellungnahme

Gegen die Zulassung des vorzeitigen Beginns bestehen

- keine Bedenken
- folgende Bedenken, siehe Anlage

Für die Aufnahme in die Entscheidung gemäß § 17 WHG werden

- keine Nebenbestimmungen/Einschränkungen vorgeschlagen
- folgende Nebenbestimmungen/Einschränkungen vorgeschlagen, siehe Anlage

Im Auftrag

Gez. Hans Meyer

Anlage

Kassel documenta Stadt
Magistrat
Gesundheitsamt Region Kassel
Hygienische Dienste

Hans Meyer
hans.meyer@kassel.de
gesundheitsamt@kassel.de
Telefon 0561 787 1977
Fax 0561 787 1913
IBAN DE16 5205 0353 0000 0110 99
BIC HELADEF1KAS

Alte Hauptpost
Friedrich-Ebert-Straße 24
34117 Kassel
Zimmer 1-03
Montag – Donnerstag
9 – 15 Uhr
Freitag
9 – 12.30 Uhr
und nach Vereinbarung

Behördennummer 115
Rechtshinweise
zur elektronischen
Kommunikation
im Impressum unter
www.kassel.de

34112 Kassel documenta Stadt

Regierungspräsidium Kassel
Dezernat 31.5 – Frau Weichert
Am Alten Stadtschloss 1
34117 Kassel

Kassel documenta Stadt

Genehmigungsverfahren nach §§ 1 ff. Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) i. V. m. § 60 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

4. März 2025
Seite 1 von 2

Antragstellerin: Volkswagen AG Werk Kassel, Dr. Rudolf-Leiding-Platz 1, 34225 Baunatal
Anlage: Industrielle Abwasserbehandlungsanlage
Standort: Dr. Rudolf-Leiding-Platz 1, 34225 Baunatal
Projekt: Erweiterung der zentralen Kläranlagen, u.a. Errichtung eines weiteren Misch- und Ausgleichsbeckens
Antrag vom: 11.12.2024 mit Ergänzung vom 19.02.2025
Geschäftszeichen: RPKS - 31.5-79 z 3304/10-2020/3

Vollständigkeitsprüfung

Guten Tag,

die vorgelegten Unterlagen zu oben genanntem Antrag, Aktenzeichen RPKS - 31.5-79 z 3304/10-2020/3 wurden hinsichtlich der von uns zu vertretenden Belange erneut auf Vollständigkeit geprüft. Aus Sicht des Gesundheitsamtes sind diese nun vollständig.

Gleichzeitig geben wir unsere fachtechnische Stellungnahme ab. Hierzu wurden die vorgelegten Unterlagen zu oben genanntem Antrag hinsichtlich der von uns zu vertretenden Belange geprüft.

Fachliche Stellungnahme des Gesundheitsamtes als Träger öffentlicher Belange

Im Genehmigungsverfahren sind durch das Gesundheitsamt insbesondere Fragen zum umweltbezogenen Gesundheitsschutz und zur Arbeitshygiene abzuklären sowie Aussagen zu möglichen gesundheitlichen Auswirkungen von Schadstoffen auf die Allgemeinheit bei einem Störfall zu treffen.

Entsprechend den vorgelegten Antragsunterlagen lässt sich folgendes feststellen:

Aufgrund des beantragten Vorhabens ergeben sich keine Änderungen, die erheblichen negativen Einfluss auf die Anlagensicherheit haben.

2 von 2

Im Vergleich zur jetzigen Situation ergibt sich durch das Projekt keine größere Gefährdung für die Umgebung bei einem Stör- oder Havariefall. Das Gegenteil ist eher der Fall, da die Störfallresilienz durch die Änderung erhöht wird.

Weiter sind keine erheblichen Belästigungen oder erhebliche Nachteile hinsichtlich Luftschadstoffen zu erwarten und der Schutz der menschlichen Gesundheit wird insgesamt nicht beeinträchtigt.

Zudem werden im Umfeld durch das Vorhaben keine bzw. nur sehr geringe zusätzliche oder nachteilig geänderte Lärmemissionen erwartet.

Die von der geplanten Änderung der Anlage ausgehenden zusätzlichen Geruchsemissionen sind gering und führen zu keiner relevanten Erhöhung der Geruchsstundenhäufigkeiten auf den relevanten Beurteilungsflächen. Von einer erheblichen Verschlechterung der Bestandssituation in Bezug auf die Geruchssituation wird nicht ausgegangen.

Fazit

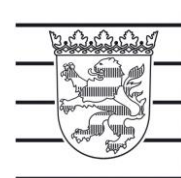
Aus Sicht des Gesundheitsamtes bestehen keine Bedenken gegen den Antrag. Entsprechend den vorliegenden Unterlagen werden durch das geplante Vorhaben keine zusätzlichen schädlichen Umwelteinwirkungen, sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Hans Meyer

Lfd. Nr. 7



Regierungspräsidium Kassel 34112 Kassel

Per E-Mail

Dezernat 31.5

Im Hause

Geschäftszeichen RPKS - 27-46 b 0463/2-2018/1

Dokument-Nr. 2025/73809

Bearbeiterin Heidi Weber

Durchwahl 0561 106-4253

Fax 0611 327640062

E-Mail Heidi.Weber@rpk.s.hessen.de

Internet www.rp-kassel.hessen.de

Ihr Zeichen RPKS - 31.5-79 z 3304/10-2020/3

Ihre Nachricht 20.12.2024

Datum 15.01.2025

Meine Stellungnahme zur Vollständigkeit der Unterlagen und zur Durchführung einer UVP im Beteiligungsverfahren Genehmigungsverfahren nach §§ 1 ff. Industrieläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) i. V. m. § 60 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Antragstellerin: Volkswagen AG Werk Kassel, Dr. Rudolf-Leiding-Platz 1, 34225 Baunatal

Anlage: Industrielle Abwasserbehandlungsanlage

Standort: Dr. Rudolf-Leiding-Platz 1, 34225 Baunatal

Projekt: Erweiterung der zentralen Kläranlagen, u.a. Errichtung eines weiteren Misch- und Ausgleichsbeckens

Antrag vom: 11.12.2024

Geschäftszeichen: RPKS - 31.5-79 z 3304/10-2020/3

Sehr geehrte Frau Weichert,

sehr geehrte Damen und Herren,

die Antragsunterlagen der Volkswagen AG Werk Kassel zu oben genannten Vorgang sind zur Beurteilung der Belange von Naturschutz und Landschaftspflege nicht vollständig und damit nicht prüffähig. Die Unterlagen sind vom Antragsteller um folgende Punkte zu vervollständigen:

- Es ist anzugeben, ob sich der Standort der geplanten Baumaßnahmen im Innenbereich nach § 34 BauGB, im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes nach § 30 BauGB oder im Außenbereich nach § 35 BauGB befindet. Es ist ein Nachweis über die bauplanungsrechtliche Situation vorzulegen.

- Soweit das Plangebiet dem Innenbereich nach § 34 BauGB zuzurechnen ist oder im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes nach § 30 BauGB liegt, sind gemäß §18 BNatSchG die §§ 14-17 BNatSchG zu Eingriffen in Natur und Landschaft nicht anzuwenden. Ungeachtet dessen sind der Biotopschutz nach § 30 BNatSchG und die Vorgaben zum Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG beachtlich. Sollte aber das Plangebiet nicht dem Innenbereich nach § 34 zugerechnet werden, sind die Unterlagen wie folgt und gemäß der Kompensationsverordnung (KV) 2018 zu vervollständigen: Landschaftspflegerischer Begleitplan inklusive Bestandsplan, Ausgleichsplan, Ausgleichsbilanzierung, Nachweis über die Verfügbarkeit und Unterhaltung der Kompensationsflächen bzw. -maßnahmen. Die landschaftspflegerische Begleitplanung sowie Aussagen zur Art und Umfang der Ausgleichsmaßnahmen sind in diesem Falle durch ein fachlich geeignetes Planungsbüro sicherzustellen.
- Aufgrund der mit den Gehölzrodungen einhergehenden Reduzierung des Lebensraumes der Haselmaus ist neben der bereits in den Maßnahmen 004_CEF und 005_CEF geplanten Aufwertung eine weitere Anpflanzung einer Hecke analog zu Maßnahme CEF_005 jedoch ggf. etwas kleinflächiger im Bereich der zweiten ca. 160 m² großen Rodungsfläche vorzusehen, um den Vorgaben des § 44 Abs. 5 BNatSchG gerecht zu werden.

Umweltverträglichkeitsprüfung:

Das oben genannte Vorhaben ist unter der Nr. 13.1.2 in der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) aufgelistet. Hierfür ist in einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Anlage 3 zum UVP genannten Schutzgüter haben kann und ob daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen ist.

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist nach meiner Einschätzung nicht erforderlich. Das Plangebiet liegt nicht in einem naturschutzfachlichen Schutzgebiet. Es sind keine geschützten Biotope betroffen. Das Plangebiet befindet sich auf dem Werksgelände des VW-Werkes in Baunatal in einem Bereich der Be- reist als Kläranlage genutzt wird. Somit ist der Bereich durch die bestehenden Industrieanlagen überprägt und es besteht eine Vorbelastung durch eine Vielzahl an baulichen Anlagen, Straßen und Verkehr.

Anlagebedingt werden ca. 1800 m² Gehölzfläche gerodet, die als Habitat der Haselmaus dienen und potentieller Brutplatz für Vögel sind. Es gibt keine Hinweise zum

Vorkommen besonders seltener oder gefährdeter Brutvogelarten. Unter Berücksichtigung der vom Vorhabenträger vorgesehenen Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen sind keine erheblichen negativen Auswirkungen auf Tiere und den Artenschutz zu erwarten.

Zudem dient die Maßnahme einer Steigerung der Betriebssicherung der Kläranlage, um die Einleitung schädlicher Stoffe in die Bauna vermeiden zu können. Diese Maßnahme trägt zum Schutz des Gewässers und der Gewässerfauna bei.

Im Auftrag

gez. Weber

Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung (HeDok) elektronisch schlussgezeichnet. Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.

Rückmeldung zu § 17 WHG

Absender

Dezernat 27- Frau Weber

Regierungspräsidium Kassel

Abteilung Umweltschutz

Geschäftszeichen RPKS - 31.5-79 z 3304/10-2020/3

15.01.2025

Per E-Mail an: Pia.Weichert@rpks.hessen.de

Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 17 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Antragsteller: Volkswagen AG Werk Kassel, Dr. Rudolf-Leiding-Platz 1, 34225 Baunatal

Standort: Dr. Rudolf-Leiding-Platz 1, 34225 Baunatal

Vorhaben: Erweiterung der zentralen Kläranlagen, u.a. Errichtung eines weiteren Misch- und Ausgleichsbeckens

Ihr Aktenzeichen: RPKS - 31.5-79 z 3304/10-2020/3

Zu dem Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nehme ich wie folgt Stellung:

Aus meiner Sicht ist voraussichtlich zu rechnen mit einer

- zustimmenden Stellungnahme
- mit Auflagenvorschlägen versehenen Stellungnahme
- ablehnenden Stellungnahme

Gegen die Zulassung des vorzeitigen Beginns bestehen

- keine Bedenken
- folgende Bedenken, siehe Anlage

Für die Aufnahme in die Entscheidung gemäß § 17 WHG werden

- keine Nebenbestimmungen/Einschränkungen vorgeschlagen
- folgende Nebenbestimmungen/Einschränkungen vorgeschlagen, siehe Anlage

Im Auftrag

Gez. Heidi Weber

Anlage

Rückmeldung zu § 17 WHG

1. Es ist anzugeben, ob sich der Standort der geplanten Baumaßnahmen im Innenbereich nach § 34 BauGB, im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes nach § 30 BauGB oder im Außenbereich nach § 35 BauGB befindet. Es ist ein Nachweis über die bauplanungsrechtliche Situation vorzulegen.

Begründung zu 1:

Der Antragsteller hat im Vorfeld der Antragstellung angegeben, dass das Werksgelände des VW-Werkes in Baunatal dem Innenbereich nach § 34 BauGB zuzurechnen ist (siehe Protokoll Antragskonferenz vom 07.06.2024). Die anwesende Vertreterin der Bauaufsicht, bestätigte dies meiner Erinnerung nach im Termin. Der Antragsteller macht dazu aber im Antrag keine Angaben und legt keinen Nachweis vor.

Soweit das Plangebiet dem Innenbereich nach § 34 BauGB zuzurechnen ist oder im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes nach § 30 BauGB liegt, sind gemäß §18 BNatSchG die §§ 14-17 BNatSchG zu Eingriffen in Natur und Landschaft nicht anzuwenden. Ungeachtet dessen sind der Biotopschutz nach § 30 BNatSchG und die Vorgaben zum Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG beachtlich.

2. Aufgrund der mit den Gehölzrodungen einhergehenden Reduzierung des Lebensraumes der Haselmaus ist neben der bereits in den Maßnahmen 004_CEF und 005_CEF geplanten Aufwertung eine weitere Anpflanzung einer Hecke analog zu Maßnahme CEF_005 jedoch ggf. etwas kleinflächiger im Bereich der zweiten ca. 160 m² großen Rodungsfläche vorzusehen, um den Vorgaben des § 44 Abs. 5 BNatSchG gerecht zu werden.

Weichert, Pia (RPKS)

Von: Weber, Heidi (RPKS)
Gesendet: Donnerstag, 30. Januar 2025 10:39
An: Weichert, Pia (RPKS)
Cc: Hartmann, Denise (RPKS)
Betreff: Verfahren Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 17
Wasserhaushaltsgesetz (WHG)_Antragsteller: Volkswagen AG Werk Kassel

Guten Tag Frau Weichert,

wie telefonisch am 29.01.2025 besprochen ergänze ich die Begründungen zu meinen Nebenbestimmungen im Verfahren **Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 17 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)**

Antragsteller: Volkswagen AG Werk Kassel, Dr. Rudolf-Leiding-Platz 1, 34225 Baunatal
Standort: Dr. Rudolf-Leiding-Platz 1, 34225 Baunatal
Vorhaben: Erweiterung der zentralen Kläranlagen, u.a. Errichtung eines weiteren Misch- und Ausgleichsbeckens

Nebenbestimmung 1:

1. Es ist anzugeben, ob sich der Standort der geplanten Baumaßnahmen im Innenbereich nach § 34 BauGB befindet. Es ist ein Nachweis über die bauplanungsrechtliche Situation vorzulegen.

Begründung zu 1:

Der Antragsteller hat im Vorfeld der Antragstellung angegeben, dass das Werksgelände des VW-Werkes in Baunatal dem Innenbereich nach § 34 BauGB zuzurechnen ist (siehe Protokoll Antragskonferenz vom 07.06.2024). Die anwesende Vertreterin der Bauaufsicht, bestätigte dies meiner Erinnerung nach im Termin. Der Antragsteller macht dazu aber im Antrag keine Angaben und legt keinen Nachweis vor.

Soweit das Plangebiet dem Innenbereich nach § 34 BauGB zuzurechnen ist oder im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes nach § 30 BauGB liegt, sind gemäß §18 BNatSchG die §§ 14-17 BNatSchG zu Eingriffen in Natur und Landschaft und deren Kompensation nicht anzuwenden. D.h. hier, dass damit auch keine Ausgleichsplanung gemäß §17 Abs. 5 BNatSchG und Bilanzierung des Eingriffes und des Ausgleiches nach den Vorgaben der Kompensationsverordnung Hessen 2018 (KV 2018) vorzulegen ist. Diese wäre gemäß § 2 Abs. 5 KV 2018 zum Baubeginn, also in diesem Fall, vor der Fällung der Gehölze vorzulegen. Somit ist der Nachweis über die Lage im Innenbereich zur Erteilung der vorzeitigen Baugenehmigung bedeutsam. Ungeachtet dessen sind der Biotopschutz nach § 30 BNatSchG und die Vorgaben zum Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG beachtlich.

Nebenbestimmung 2:

2. Aufgrund der mit den Gehölzrodungen einhergehenden Reduzierung des Lebensraumes der Haselmaus ist neben der bereits in den Maßnahmen 004_CEF und 005_CEF geplanten Aufwertung eine weitere Anpflanzung einer Hecke analog zu Maßnahme CEF_005 jedoch ggf. etwas kleinflächiger im Bereich der zweiten ca. 160 m² großen Rodungsfläche vorzusehen, um den Vorgaben des § 44 Abs. 5 BNatSchG gerecht zu werden.

Begründung zu 2:

Gemäß §44 BNatSchG Abs. 5 können vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden, um die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im

räumlichen Zusammenhang zu erfüllen. Der Planbereich ist Nahrungs- und auch Fortpflanzungshabitat der Haselmaus. Haselmäuse wurden an beiden Stellen, an denen Gehölze gerodet werden müssen nachgewiesen. Mit Fällung der Gehölze gehen potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten verloren. Um sicher zu stellen, dass im räumlichen Zusammenhang die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fort- Pflanzungs- und Ruhestätten weiterhin erfüllt ist, werden im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag die Maßnahmen 004_CEF und 005_CEF vorgesehen. Diese Maßnahmen beschränken sich aber auf den Eingriffsbereich am Klärbecken. Um die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fort- Pflanzungs- und Ruhestätten im Bereich der kleinflächigeren Rodungsfläche am Messgerätegebäudes zu sichern werden hier ebenfalls Pflanzmaßnahmen gefordert. Die Maßnahme soll zudem dazu beitragen, die Habitatvernetzung von Gehölzen für die Haselmaus auf dem Betriebsgelände zu erhalten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Heidi Weber

Dezernat
Naturschutz bei Planungen und Zulassungen, Naturschutzdaten



Regierungspräsidium Kassel
Am Alten Stadtschloss 1
34117 Kassel

Tel.: +49 (561) 106 4253
Web: www.rp-kassel.hessen.de
E-Mail: Heidi.Weber@rpks.hessen.de

[Unter diesem Link gelangen Sie zu der allgemeinen Datenschutzerklärung](#)

Weichert, Pia (RPKS)

Von: Weber, Heidi (RPKS)
Gesendet: Freitag, 7. Februar 2025 10:53
An: Weichert, Pia (RPKS)
Cc: Hartmann, Denise (RPKS)
Betreff: AW: Volkswagen AG Werk Kassel; wasserrechtlicher Genehmigungsantrag
Zentrale Kläranlage; Anhörung Zulassung vorzeitiger Beginn

Guten Tag Frau Weichert,

wie gerade telefonisch besprochen, waren die Kampfmittelsondierung und Bodenerkundungsbohrungen bislang nicht Teil des Antrages auf vorzeitigem Baubeginn. Wird der Antrag noch um dieses Themenfeld ergänzt, ist aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege die Aufnahme zusätzlicher Nebenbestimmungen in die Zulassung des vorzeitigen Beginns nötig:

Nebenbestimmung zu Kampfmittelsondierung und Bodenerkundungsbohrungen

Die Kampfmittelsondierung und Bodenerkundungsbohrungen unter Maschineneinsatz sind vor dem 15. Mai nur von Flächen aus zulässig, die außerhalb des Gehölzbestandes liegen oder von Flächen aus, die nicht geeignet für Ruhestätten der Haselmaus sind. Das Befahren der Eingriffsflächen ist nicht erlaubt. Flächen, die von diesen Bereichen zu o.g. Zweck aus nicht erreicht werden können, sind mit äußerster Vorsicht zu begehen und zu untersuchen. Die Sondierungsbereiche sind rechtzeitig vor Beginn (mind. 1 Woche Vorlauf) mit der ONB abzustimmen und eindeutig zu markieren. Die Kennzeichnung muss auch bei Nebel oder Dämmerung deutlich zu erkennen sein.

Begründung

Die Maßnahme dient der Vermeidung von Beeinträchtigungen der Haselmaus und dem Schutz Ihrer Ruhestätten während der Winterschlafzeit gemäß § 44 BNatSchG. Ab Mitte Mai kann erfahrungsgemäß sicher davon ausgegangen werden, dass sämtliche Haselmäuse ihr Winternest verlassen haben.

Beim Befahren der Eingriffsflächen oder dem Maschineneinsatz auf den Flächen während der Winterschlafzeit besteht die Gefahr, sich im Winterschlaf befindende Haselmäuse zu töten, da die Tiere die Winterruhe in der Regel eingegraben in der Laubstreu und lockerem Boden verbringen.

Bei Durchsicht des Entwurfes habe ich festgestellt, dass eine Nebenbestimmung einer weiteren Konkretisierung bedarf. Ich bitte Sie, diese Nebenbestimmung wie folgt anzupassen:

Anpassung Nebenbestimmung 2.2.

Neben der bereits in den Maßnahmen 004_CEF und 005_CEF geplanten Aufwertung der Habitategnung, ist im Bereich der zweiten, ca. 160 m² großen Rodungsfläche am Messgerätehaus die Anpflanzung einer weiteren Hecke analog zu Maßnahme CEF_005 vorzusehen, um den Vorgaben des § 44 Abs. 5 (Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)) gerecht zu werden. Alle Vorlaufenden Ersatzmaßnahmen (004_CEF, 005_CEF und die weitere Anpflanzung) sind spätestens mit Fällung der Gehölze umzusetzen.

Begründung

Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG können vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden, um die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang zu erfüllen. Der Planbereich ist Nahrungs- und auch Fortpflanzungshabitat der Haselmaus. Haselmäuse wurden an beiden Stellen, an denen Gehölze gerodet werden müssen, nachgewiesen. Mit Fällung der Gehölze gehen potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten verloren. Um sicher zu stellen, dass im räumlichen Zusammenhang die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten weiterhin erfüllt ist, werden im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag die Maßnahmen 004_CEF und 005_CEF als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen. Diese Maßnahmen beschränken sich aber auf den Eingriffsbereich am Klärbecken. Um die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Bereich der kleinflächigeren Rodungsfläche am Messgerätegebäude zu sichern, werden hier ebenfalls Pflanzmaßnahmen gefordert. Die Maßnahme soll zudem dazu beitragen, die Habitatsvernetzung von Gehölzen für die Haselmaus auf dem Betriebsgelände zu erhalten. CEF- Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang sind vorlaufend auszuführen.

Aktuell steht in der Diskussion zu beantragen, die Rodungsfläche am Messgerätehaus zu erweitern. Dazu gebe ich folgenden Hinweis:

Falls die zweite Rodungsfläche am Messgerätehaus ausgeweitet werden soll, ist die Größe der Fläche der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme zur Anpflanzung von Gehölzen ggf. entsprechend anzupassen. Darüber hinaus wird es aufgrund der weiteren Reduzierung des Lebensraumes nötig werden im Gehölzbereich südlich des Messgerätehauses Hauselmauskästen zur Aufwertung der Habitateignung aufzuhängen. Die genaue Ausgestaltung der Maßnahme ist von der Antragstellerin als Planunterlage konkret vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Heidi Weber

Dezernat
Naturschutz bei Planungen und Zulassungen, Naturschutzdaten



Regierungspräsidium Kassel
Am Alten Stadtschloss 1
34117 Kassel

Tel.: +49 (561) 106 4253
Web: www.rp-kassel.hessen.de
E-Mail: Heidi.Weber@rpk.hessen.de

[Unter diesem Link gelangen Sie zu der allgemeinen Datenschutzerklärung](#)

Weichert, Pia (RPKS)

Von: Weber, Heidi (RPKS)
Gesendet: Montag, 10. Februar 2025 09:57
An: Weichert, Pia (RPKS)
Cc: Hartmann, Denise (RPKS)
Betreff: Vorzeitiger Baubeginn_Weitere Nebenbestimmung

Guten Tag Frau Weichert,

Entschuldigen Sie bitte, ich habe noch mal in die Antragsunterlagen durchgesehen, danach muss ich leider noch eine zentrale Nebenbestimmung nachschieben, um die Rechtslage klar zu stellen.

Nebenbestimmung Fällzeit

Die Fällarbeiten sind im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar durchzuführen. Das bei den Fällarbeiten anfallende Reisig ist unverzüglich aus den Eingriffsbereichen zu entfernen.

Begründung

Die Maßnahme dient der Vermeidung von artenschutzrechtlichen Konflikten nach § 44 BNatSchG und dem Schutz der Tiere während der Brut- und Setzzeit. Das Entfernen des Reisigs ist erforderlich, um die Eingriffsfläche unattraktiv für alle Tierarten (Vögel, Insekten, Kleinsäuger etc.) zu gestalten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Heidi Weber

Dezernat
Naturschutz bei Planungen und Zulassungen, Naturschutzdaten



Regierungspräsidium Kassel
Am Alten Stadtschloss 1
34117 Kassel

Tel.: +49 (561) 106 4253
Web: www.rp-kassel.hessen.de
E-Mail: Heidi.Weber@rpks.hessen.de

[Unter diesem Link gelangen Sie zu der allgemeinen Datenschutzerklärung](#)

Weichert, Pia (RPKS)

Von: Weber, Heidi (RPKS)
Gesendet: Dienstag, 11. Februar 2025 13:23
An: Weichert, Pia (RPKS)
Betreff: AW: Volkswagen AG Werk Kassel; wasserrechtlicher Genehmigungsantrag
Zentrale Kläranlage; Anhörung Zulassung vorzeitiger Beginn

Hallo Frau Weichert,

wie gerade telefonisch besprochen, bitte ich Sie die folgende Nebenbestimmung aufzunehmen, um die Vermeidungsmaßnahmen im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag festzulegen. Die Nebenbestimmung kann gerne an erste Stelle des Teils für den Natur- und Artenschutz gestellt werden.

Die in Kapitel 6.1 des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages Stand 09.12.2024, überarbeitet am 07.02.2025 aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen 001_V „Bauzeitenregelung“, 002_V „Ökologische Baubegleitung“, 003_V „Erhalt des Gehölzsaumes entlang der Bahntrasse“, sowie die in Kapitel 6.2 aufgeführten Vorgezogenen Ausgleichmaßnahmen 004_CEF „Anbringen von Haselmauskästen im angrenzenden Gehölz“, 005_CEF „Strauchpflanzung im Anschluss an bestehende Gehölze“ und 006_CEF „Verbreiterung des Gehölzstreifens südlich der Einleitstelle“, sind in der beschriebenen Art und Weise verbindlich umzusetzen, sofern in folgenden Nebenbestimmungen nicht abweichend geregelt.

Begründung:

Die im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag unter Kapitel 6 genannten Maßnahmen dienen der Vermeidung von Verstößen gegen die Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Heidi Weber

Dezernat
Naturschutz bei Planungen und Zulassungen, Naturschutzdaten

HESSEN



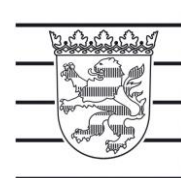
Regierungspräsidium Kassel
Am Alten Stadtschloss 1
34117 Kassel

Tel.: +49 (561) 106 4253

Web: www.rp-kassel.hessen.de

E-Mail: Heidi.Weber@rpks.hessen.de

[Unter diesem Link gelangen Sie zu der allgemeinen Datenschutzerklärung](#)



Regierungspräsidium Kassel 34112 Kassel

Per E-Mail

Dezernat 31.5

Im Hause

Geschäftszeichen 0030-27-043h03-00015#2024-00001
Dokument-Nr. 0030-2025-200441
Bearbeitung Heidi Weber, Sarah Palme
Durchwahl +49 (561) 106 4253
Fax
E-Mail Heidi.Weber@rpks.hessen.de
Internet www.rp-kassel.hessen.de
Ihr Zeichen 0030-31.5-079z33.04-00019#2022-00001
Ihre Nachricht 30.06.2025
Datum 17.07.2025

Genehmigungsverfahren nach §§ 1 ff. Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) i. V. m. § 60 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) Antragstellerin: Volkswagen AG Werk Kassel, Dr. Rudolf-Leiding-Platz 1, 34225Baunatal

**Anlage: Industrielle Abwasserbehandlungsanlage
Standort: Dr. Rudolf-Leiding-Platz 1, 34225 Baunatal
Projekt: Erweiterung der zentralen Kläranlagen, u.a. Errichtung eines weiteren Misch- und Ausgleichsbeckens
Antrag vom: 11.12.2024, zuletzt ergänzt am 16.05.2025
Geschäftszeichen: RPKS - 31.5-79 z 3304/10-2020/**

Hier: Gemeinsame Stellungnahme der Oberen Naturschutzbehörde (Dezernate 24 und 27) im Beteiligungsverfahren

Sehr geehrte Frau Weichert

die Sicherheit der Betriebskläranlage des VW-Werkes in Baunatal soll erhöht werden, um den Gewässerschutz für die Bauna zu gewährleisten. Dazu ist geplant ein zweites Misch- und Ausgleichsbecken $V = 3.300 \text{ m}^3$ in Stahlbetonbauweise, ein Gebäude für Schaltschränke, Gebläse und Messgeräte mit ca. 104 m^2 Grundfläche am bestehenden Belebungsbecken und ein Gebäude für Messgeräte mit ca. 65 m^2 Grundfläche am Ablaufkanal in die Bauna, sowie ca. 730 m Kabelzugtrasse im Bereich der Kläranlage zu verlegen. Dazu sind Gehölzfällungen von gesamt ca. 2250 m^2 notwendig. Das Wasser wird weiterhin in die Bauna eingeleitet. Das Vorhaben wird komplett auf dem Werksgelände des VW-Werkes umgesetzt. Das Werksgelände ist als Innenbereich nach § 34 BauGB zu betrachten.

Auf Antrag wurde der Antragstellerin mit Bescheid vom 12.02.2025 gemäß § 60 Abs. 3 Satz 3 i. V. m. § 17 WHG die vorzeitige Zulassung erteilt, bereits vor Erteilung der Genehmigung zum Bau der industriellen Abwasserbehandlungsanlage mit den Fällarbeiten, der Baugrund- und der Kampfmittelsondierung zu beginnen. Die Gehölzschnitt und Fällungsmaßnahmen fanden vom 13.02 bis 19.02 2025 statt. Die Sondierungen Anfang März.

Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage sind das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), hier ist insbesondere beachtlich die Artenschutzregelung nach § 44 Abs. 5 BNatSchG sowie das Hessische Naturschutzgesetz (HeNatG).

Datengrundlage

Die Prüfung des Antrages basiert auf folgender Datenlage:

- Antrag auf Genehmigung der industriellen Abwasserbehandlungsanlage nach § 1 u. 2 der IZÜV i.V.m. § 60 WHG, Zentrale Kläranlage Werk Kassel, Volkswagen AG , WERK KASSEL, Landkreis Kassel, 11. Dezember 2024, 1. Ausfertigung
- VW-Werk Baunatal: Absicherung der zentralen Kläranlage, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Auftraggeber Volkswagen AG, Auftragnehmer EGL – Entwicklung und Gestaltung, 34131 Kassel, Bearbeiter Dipl. Landschaftsökologin Susanne Walter, Stand: 09. Dezember 2024, überarbeitet am 07. Februar 2025
- Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 60 Abs. 3 Satz 3 i. V. m. § 17 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Bescheid des RP Kassel, Dezernat 31.5 vom 12.02.2025

Vom Vorhabenträger weiter eingereichte Unterlagen

- ÖBB-Protokoll Nr. 01 – Einweisung für die Fällarbeiten, Büro EGL, Frau Walter, 12.02.2025
- ÖBB-Protokoll Nr. 02 – Besatzkontrolle einer Robinie, Büro EGL, Frau Walter, 17.02.2025
- ÖBB-Protokoll Nr. 03 – Ortsbegehung, Büro EGL, Frau Walter, 19.02.2025
- ÖBB-Protokoll Nr. 04 – Ortsbegehung und Abgrenzung für die Bohrung, Büro EGL, Frau Walter, 05 und 06. 03.2025
- ÖBB-Protokoll Nr. 05 – Begleitung der Pflanzarbeiten; Büro EGL, Frau Walter, 20.03.2025
- Standorte Nistkästen, Volkswagen Group, Herr Hartung, 15.04.2025

Daten aus Eingaben Dritter

- Mail vom 2.01 2025; Betreff: AW: Volkswagen AG Werk Kassel; wasserrechtlicher Genehmigungsantrag Zentrale Kläranlage; Nachforderungen Naturschutz, Frau Iris Zimmermann, Fachdienstleitung Landkreis Kassel, Bauen und Umwelt, Fachdienst Bauaufsicht Kassel

I. Nationale und Europäische Schutzgebiete (Natura 2000) - Dezernat 24 und 27

Europäische Schutzgebiete und Nationale Schutzgebiete

Nach § 34 Abs. 1 BNatSchG liegen keine Betroffenheiten und nach § 23 Abs. 2 BNatSchG liegen keine Konflikte für folgende Schutzgebiete vor:

- Naturschutzgebiet und FFH-Gebiet „Baunsberg“ in 1,6 km Entfernung
- Naturschutzgebiet „Heisebachtal in Kassel“ in 2,3 km Entfernung
- Vogelschutzgebiet „Fuldaaue um Kassel“ in 3 km Entfernung

II. Gesetzlicher Biotopschutz nach § 30 BNatSchG - Dezernat 27

Durch das Vorhaben werden nach § 30 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. V. m. § 25 Hessisches Naturschutzgesetz (HeNatG) geschützte Biotope nicht erheblich beeinträchtigt. Es werden keine Regelungen getroffen.

III. Eingriffsregelung - Dezernat 27

Gemäß § 18 Abs. 2 BNatSchG ist die Eingriffsregelung nach §§14-17 BNatSchG nicht im Innenbereich nach § 34 BauGB anzuwenden. Dies betrifft auch die naturschutzrechtliche Eingriffsgenehmigung.

Es werden Nebenbestimmungen zu der Eingriffsvermeidung nach §13 BNatSchG getroffen.

IV. Artenschutz - Dezernat 27

Auf Grundlage des Ergebnisses der inhaltlichen Prüfung der Antragsunterlagen sind weitere Regelungen insbesondere zur Gewährleistung der Vorschriften des § 44

BNatSchG erforderlich, die in Form von Nebenbestimmungen gemäß § 36 HVwVfG ausgeführt sind. Diese Nebenbestimmungen dienen, soweit Vermeidungs- und Ausgleichmaßnahmen bereits im Rahmen der Gehölzfällung umgesetzt wurden, der anschließenden notwendigen Pflege bzw. der Gewährleistung der Ziele dieser Maßnahmen. Ich bitte diese Nebenbestimmungen in den Genehmigungsbescheid aufzunehmen, um die erforderliche Zulässigkeit des Vorhabens herzustellen.

IV. Nebenbestimmungen

1. Vor Beginn von Tiefbauarbeiten sind die Grenzen des Baufelds in regelmäßigen Abständen z. B. mit Pflöcken zu markieren. Der Pflockabstand ist abhängig von der Örtlichkeit und in Kurvenbereichen deutlich enger zu wählen als auf gerader Strecke. Der Verlauf der Grenzen muss klar erkennbar sein. Die äußere Baufeldgrenze ist mit einem deutlich sichtbaren Band abzutrasieren (davon ausgenommen sind interne Zuwegungsabschnitte). Die Kennzeichnungen (Pflöcke und Band) sind über die gesamte Dauer der Bauarbeiten zu erhalten und nach Abschluss vollständig zu entfernen.
2. Die für das hier gegenständliche Vorhaben erhobenen naturschutzfachlichen Daten (hier CEF-Flächen und Vorkommen der Haselmaus) sind der Oberen Naturschutzbehörde bis zum Baubeginn zu übermitteln (eingriffe@rpks.hessen.de). Die Daten sind digital nach den Vorgaben des Merkblatts „Vorgabe von Datenformaten bei der Abgabe von gutachterlich erhobenen Naturschutzdaten in Zulassungsverfahren. Merkblatt zur Bereitstellung von Naturschutzdaten in Zulassungsverfahren zu 1. Kompensationsflächen, 2. Biotopen, 3. Artvorkommen“ aufzubereiten. Das Merkblatt kann unter <https://rp-kassel.hessen.de/natur/natureg> heruntergeladen werden.
3. Die in Kapitel 6.1 des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (Stand 09.12.2024, überarbeitet am 07.02.2025), aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen 002_V „Ökologische Baubegleitung“, 003_V „Erhalt des Gehölzsaumes entlang der Bahntrasse“ sind verbindlich umzusetzen.
4. Sollte sich der Baubeginn bis zur nächsten Vegetationsperiode nach den Fällarbeiten verzögern, ist der Aufwuchs/Nachschatz, der sich auf den bereits gerodeten Flächen entwickelt, erneut zu beseitigen. Fällarbeiten sind dazu nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar durchzuführen. Das bei den Fällarbeiten anfallende Reisig ist unverzüglich aus den Eingriffsbereichen zu entfernen.

5. Für die in Kapitel 6.2 aufgeführte vorgezogene Ausgleichmaßnahme 004_CEF „Anbringen von Haselmauskästen im angrenzenden Gehölz“ ist die Funktionsfähigkeit der Kästen ist für die Dauer von 30 Jahren zu gewährleisten. Die Kästen sind jährlich auf ihre Funktionsfähigkeit zu kontrollieren und bei Bedarf zu säubern oder bei Beschädigung zu ersetzen. Das Ergebnis der Funktionskontrolle ist der ONB in einem kurzen Bericht zeitnah mitzuteilen.
6. Für die in Kapitel 6.2 aufgeführten vorgezogenen Ausgleichmaßnahmen 005_CEF „Strauchpflanzung im Anschluss an bestehende Gehölze“ und 006_CEF „Verbreiterung des Gehölzstreifens südlich der Einleitstelle“ ist in den beiden auf die Pflanzung folgenden Jahren die Fertigstellungs- und Entwicklungspflege vorzusehen.

V. Begründung zu den Nebenbestimmungen

Nationale und Europäische Schutzgebiete (Natura 2000) - Dezernat 24

Europäische Schutzgebiete

Nach § 34 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist ein Projekt vor der Zulassung auf seine Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der umgebenden Natura 2000-Gebiete zu prüfen. Eine Zulassung ist nach § 34 Abs. 2 BNatSchG nur möglich, wenn erhebliche Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten ausgeschlossen werden können.

Nationale Schutzgebiete

Nach § 23 Abs. 2 BNatSchG sind für Naturschutzgebiete (NSG) *„alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, [...] nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten.“* Ferner gilt für Landschaftsschutzgebiete (LSG), dass nach § 26 Abs. 2 BNatSchG *„unter besonderer Beachtung des § 5 Absatz 1 und nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten [sind], die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen“*.

Es ist daher zu prüfen, ob Tatbestände vorliegen, die zu einem Konflikt mit den Festsetzungen aus den jeweiligen Schutzgebietsverordnungen führen.

Die im Antrag auf Genehmigung der industriellen Abwasserbehandlungsanlage nach § 1 und 2 der IZÜV i.V.m. § 60 WHG vom 11.12.2024 dargebrachten Planungen befinden sich in der Nähe folgender naturschutzfachlicher Schutzgebiete:

- Naturschutzgebiet und FFH-Gebiet „Baunsberg“ in 1,6 km Entfernung
- Naturschutzgebiet „Heisebachtal in Kassel“ in 2,3 km Entfernung
- Vogelschutzgebiet „Fuldaaue um Kassel“ in 3 km Entfernung

Das aufgereinigte Abwasser soll in die Bauna eingeleitet werden, welche wiederum in die Fulda mündet. Alle Parameter gemäß Abwasserverordnung werden dabei eingehalten (siehe Antrag 2024), sodass sicher eine Beeinträchtigung des an der Fulda gelegenen Vogelschutzgebietes ausgeschlossen werden kann. Aufgrund mangelnder aerogener Wirkfaktoren der Planungen (u.a. Errichtung eines weiteren Misch- und Ausgleichsbeckens) sind Beeinträchtigungen auf die gegebenen Distanzen zu weiteren Schutzgebieten (siehe oben) ausgeschlossen.

Gesetzlicher Biotopschutz nach § 30 BNatSchG - Dezernat 27

Nach § 30 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. V. m. § 25 Hessisches Naturschutzgesetz (HeNatG) sind bestimmte Teil von Natur und Landschaft gesetzlich geschützt. Nach Abs. 2 sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung führen können, verboten. Von den Verboten kann eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen i. S. d. § 15 Abs. 2 ausgeglichen werden können.

Es ist daher zu überprüfen, ob durch das Vorhaben Wirkungen ausgehen, die erhebliche Beeinträchtigungen oder Zerstörungen geschützter Biotope hervorrufen.

In den Eingriffsbereichen befinden sich keine nach § 30 BNatSchG oder nach § 25 HeNatG geschützten Biotope. Eine Betroffenheit kann somit ausgeschlossen werden.

Eingriffsregelung - Dezernat 27

Nach § 13 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vorrangig zu vermeiden.

Da der Eingriffsbereich im Innenbereich nach § 34 BauGB liegt, sind gemäß §18 BNatSchG die §§14-17 BNatSchG zur Abarbeitung der Eingriffsregelung hier nicht anzuwenden.

Artenschutz - Dezernat 27

Im Plangebiet und in den Eingriffsbereichen kommt die Haselmaus nachweislich vor. Die Erfassung erfolgte mittels Nesttubes. Um den späten Beginn der Untersuchung zu kompensieren, wurden mehr Nesttubes und häufigere Kontrollgänge vorgesehen.

Reptilien konnten in insgesamt vier Begehungen bei geeigneter Witterung zwischen Ende Juni und Anfang September im Plangebiet nicht nachgewiesen werden.

Die Brutvögel in den Eingriffsbereichen wurden mittels einer Potentialeinschätzung, die in den Begehungen zur Erfassung der Reptilien und der Kontrollen der Haselmauserfassung validiert wurde, bestimmt. Diese Methodik ist aufgrund des begrenzten Eingriffsbereichs vertretbar.

Im Rahmen der vorzeitigen Genehmigung zum Roden der Gehölze und Durchführung der Baugrund- und Kampfmittelsondierung im Frühjahr 2025 wurden alle dazu im Bescheid vom 12.02.2025 formulierten Nebenbestimmungen und die im Artenschutzfachbeitrag enthaltenen Vermeidungsmaßnahme umgesetzt. Es wird davon ausgegangen, dass keine Tatbestände nach § 44 BNatSchG eingetreten sind. Die nun festgelegten Maßnahmen dienen dazu, den Artenschutz im weiteren Bauablauf zu sichern und die Funktionstüchtigkeit bzw. das Anwachsen der bereits umgesetzten CEF-Maßnahmen sowie die Übermittlung von Naturschutzdaten zu gewährleisten.

Zu Nebenbestimmung 1: Die Nebenbestimmung ist erforderlich, um die Überprüfung der Bauausführung mit der beantragten Planung und die Einhaltung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nach §13 BNatSchG zu ermöglichen.

Zu Nebenbestimmung 2: Die Nebenbestimmung regelt die Verpflichtung zur Übermittlung von Naturschutzfachdaten. Die Erforderlichkeit zur Zulieferung ergibt sich aus folgenden Gründen:

A) Kompensationsflächen

Nach § 52 Abs. 3 HeNatG sind Behörden verpflichtet, Naturschutzfachdaten und sonstige Daten, die Auswirkungen auf Natur und Landschaft beschreiben an das Naturschutzdatenregister NATUREG zu übermitteln. Die Verpflichtung zur Zulieferung von Daten durch den Vorhabenträger ist in § 2 Abs. 8 sowie § 4 Abs. 3 Satz 1 Hessische Kompensationsverordnung (KV) geregelt. Dabei sind die Datenformate zur Übermittlung von Kompensationsdaten zu verwenden, die mit Erlass vom 11.09.2023 verbindlich eingeführt und in der „Anweisung für die Naturschutzdatenhaltung (HAND)

Merkblatt zur Übermittlung von Kompensationsdaten beschrieben wurden. Das HAND-Merkblatt liegt den Merkblatt Unterlagen des Regierungspräsidiums bei und kann zusätzlich separat auf der Webseite des Hessischen Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat unter <https://landwirtschaft.hessen.de/kompensationsmassnahmen> in der jeweils gültigen Fassung heruntergeladen werden.

B) Biotope, Artdaten

Die Behörde hat nach § 3 Abs. 2 BNatSchG die Einhaltung der Vorschriften des BNatSchG zu überwachen. Ferner prüft sie nach § 17 Abs. 7 BNatSchG insbesondere die sachgerechte Durchführung der Vermeidungs- sowie der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen. Eine Prüfung und Überwachung kann auf Grund der Komplexität und der Menge der zu berücksichtigender Daten nur unter Zuhilfenahme von Fachsoftware durchgeführt werden. Eine Übermittlung digitaler Daten ist Grundvoraussetzung und unerlässlich dafür, dass die Behörde diese Berechnungen und Überprüfungen durchführen kann. Die zur Verfügung zu stellenden Daten sind Daten, die der Vorhabenträger ohnehin zur Erstellung er Antragsunterlagen erhoben und erfasst hat, der Mehraufwand für das Bereitstellen ist marginal.

Zu Nebenbestimmung 3: Die im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag unter Kapitel 6 genannten Maßnahmen dienen der Vermeidung von Verstößen gegen die Zugriffsverbote nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und sind durch die Nebenbestimmung 1 verbindlich.

Zu Nebenbestimmung 4: Die Nebenbestimmung dient der Vermeidung von artenschutzrechtlichen Konflikten nach § 44 BNatSchG und dem Schutz der Tiere während der Brut- und Setzzeit. Das Entfernen des erneuten Aufwuchses und des Reisigs ist erforderlich, um die Eingriffsfläche unattraktiv für alle Tierarten (Vögel, Insekten, Kleinsäuger etc.) zu gestalten.

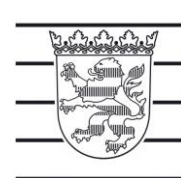
Zu Nebenbestimmung 5 und 6: Der Planbereich ist Nahrungs- und auch Fortpflanzungshabitat der Haselmaus. Haselmäuse wurden in den beiden Bereichen, in denen Gehölze gerodet wurden, nachgewiesen. Mit Fällung der Gehölze gingen (potentielle) Fortpflanzungs- und Ruhestätten verloren. Um sicher zu stellen, dass im räumlichen Zusammenhang die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten weiterhin erfüllt werden, wurden die im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag die Maßnahmen 004_CEF, 005_CEF und CEF_006 als vorgezogene Ausgleichmaßnahmen mit Bescheid vom 12.02.2025 festgesetzt und dann umgesetzt.

Die Nebenbestimmung 3 und 4 dienen dazu, für die Vermeidungs- und Ausgleichmaßnahmen, die im Rahmen der Gehölzfällung bereits umgesetzt wurden, die anschließende notwendigen Pflege bzw. die Gewährleistung der Funktionsfähigkeit dieser Maßnahmen zu sichern.

Im Auftrag

gez. Heidi Weber

Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung elektronisch schlussgezeichnet. Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.



Regierungspräsidium Kassel 34112 Kassel

Per E-Mail

Dezernat

Im Hause

Geschäftszeichen 0030-27-043h03-00015#2024-00001

Dokument-Nr. 0030-2026-006171

Bearbeitung Heidi Weber

Durchwahl +49 (561) 106 4253

Fax

E-Mail Heidi.Weber@rpks.hessen.de

Internet www.rp-kassel.hessen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht

Datum 08.01.2026

Genehmigungsverfahren nach §§ 1 ff. Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) i. V. m. § 60 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) Antragstellerin: Volkswagen AG Werk Kassel, Dr. Rudolf-Leiding-Platz 1, 34225 Baunatal

Anlage: Industrielle Abwasserbehandlungsanlage Standort: Dr. Rudolf-Leiding-Platz 1, 34225 Baunatal

Projekt: Erweiterung der zentralen Kläranlage, u.a. Errichtung eines weiteren-Misch- und Ausgleichsbeckens

Antrag vom: 11.12.2024, zuletzt ergänzt am 03.07.2025 Geschäftszeichen: 0030-31.5-079z33.04-00019#2022-00001 (alt: RPKS - 31.5-79 z 3304/10-2020/3)

Hier: Rückmeldung der ONB zur Stellungnahme der Antragstellerin im Rahmen des Anhörungsverfahrens, Vorlage des Kapitel 24, Karte zur Ersatzaufforstung mit Mail vom 07.01.2026

Sehr geehrte Frau Weichert,

nach Sichtung der festgelegten Aufforstungsflächen stimme ich der gewünschten Anpassung der Antragstellerin zu Nebenbestimmung 3.6.5 zu.

Nebenbestimmung 3.6.5 kann wie folgend ergänzt werden:

Die Funktionsfähigkeit der Ausgleichmaßnahme 004_CEF „Anbringen von Haselmauskästen“ ist solange zu gewährleisten, bis sich die Gehölzpflanzungen der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme 005_CEF und 006_CEF, sowie der Aufforstungsflächen 1 und 2 und die Flächen für die zusätzliche Aufforstung 1 und 2 gemäß Blatt 1.11 in Kapitel 24 so entwickelt haben, dass sie als Habitat für die Haselmaus geeignet sind. Der Nachweis erfolgt über die Bewertung durch ein naturschutzfachliches Gutachten. Dies ist der Oberen Naturschutzbehörde vorzulegen.

Im Auftrag

gez. Heidi Weber

Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung elektronisch schlussgezeichnet. Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.

Lfd. Nr. 8



Regierungspräsidium Kassel 34112 Kassel

Dezernat 31.5
Industrielles Abwasser
Frau Pia Weichert

im Hause

Geschäftszeichen RPKS - 31.1-100 i 633 03/1-2018/13
Dokument-Nr. 2025/46255
Bearbeiterin Kirsten Henrich
Durchwahl 0561 106-4261
Fax 0611 327640706
E-Mail Kirsten.Henrich@rpks.hessen.de
Internet www.rp-kassel.hessen.de
Ihr Zeichen RPKS – 31.1-79z 3304/10-2020/3
Ihre Nachricht 16.12./20.12.2024

Besuchsanschrift Am Alten Stadtschloss 1, Kassel

Datum 16.01.2025

Genehmigungsverfahren nach §§ 1 ff. Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) i. V. m. § 60 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

hier: Vollständigkeitsprüfung

Antragstellerin: Volkswagen AG Werk Kassel, Dr. Rudolf-Leiding-Platz 1, 34225 Baunatal

Anlage: Industrielle Abwasserbehandlungsanlage

Standort: Dr. Rudolf-Leiding-Platz 1, 34225 Baunatal

Projekt: Erweiterung der zentralen Kläranlagen, Errichtung eines weiteren Misch- und Ausgleichsbeckens sowie 2 Gebäude für Messtechnik

Antrag vom: 11.12.2024

Stellungnahme für den Fachbereich „**Altlasten, Bodenschutz**“

I. Altflächen

Nach aktuellem Stand der Altflächendatei des Landes Hessen ist im Umfeld (ca. 100 m westlich) des betreffenden Anlagenstandortes eine Altlast eingetragen. Folgende Informationen sind enthalten:

ALTIS-Nummer	633.003.010-001.015
Arbeitsname	VW-Motorenprüfstand/Deponie
Status	Altlast - in der Sanierung (Dekontamination)
Flächenart	Altstandort

Wir sind telefonisch mo. - do. von 08:00 - 16:30 Uhr und fr. von 08:00 - 15:00 Uhr ständig erreichbar. Besuche bitte möglichst mo. - do. in der Zeit von 09:00 - 12:00 Uhr und von 13:30 - 15:30 Uhr, fr. von 09:00 - 12:00 Uhr, oder nach tel. Vereinbarung.

Postanschrift: Am Alten Stadtschloss 1 34117 Kassel Vermittlung 0561 106-0.
Das Dienstgebäude Am Alten Stadtschloss 1 ist mit den Straßenbahnlinien 3, 4, 6, 7 und 8 sowie verschiedenen Buslinien (Haltestelle Altmarkt/Regierungspräsidium) zu erreichen.

Straße	Dr.-Rudolf-Leiding-Platz
UTM-Ost	529814
UTM-Nord	5678267
max. WZ-Klasse	4
Bemerkung	Öff. rechtl.Vertrag zw. VW und Land Hessen vom 09.12.2002 zur Durchführung von San.-maßnahmen im südwestl. Werksbereich. Verunrein.durch AOX; Phenole, BTEX, MKW, LHKW in Br: VW 14, 20, 22, 24, 31, 32; VW 14+VW24 San.-Br.; Deponie beachten!!

Die Altlast wird im AZB-Konzept der HPC AG vom 11.12.2024 beschrieben. Die Beschreibung und die Nutzung der zugehörigen Grundwassermessstellen wird in den AZB aufgenommen.

Nachforderung:

Bei der Überarbeitung des AZB-Konzepts ist vom Gutachter zu prüfen, ob die in der Nähe der Kläranlage befindliche Altablagerung: "werkseigene Deponie neu, auf alter umgesetzter Deponie errichtet, offene Deponie", Altis-Nr. 633.003.010-000.002 im AZB beschrieben werden sollte oder ob dies nicht notwendig ist. Kriterium ist hier, ob sich ein Einfluss auf die Messungen in den abstromigen Überwachungs-GWM ergibt, z.B. falls die GWM VW 19/19A und VW 33B in den AZB aufgenommen werden sollen.

II. Bodenschutz

Der vorgelegte Antrag ist im Hinblick auf bodenschutzfachliche Belange **nicht prüffähig**, da zu den Belangen des Bodenschutzes im vorgelegten Antrag keine Beschreibungen oder Erläuterungen vorhanden sind.

Durch die geplanten 3 Baumaßnahmen werden auf bisher unversiegelten Flächen die natürlichen Bodenfunktionen vorübergehend bzw. dauerhaft gestört oder zerstört. Bei einer Eingriffsfläche kleiner 10 000 m² findet ein einfaches Verfahren Anwendung.

Folgende Unterlagen sind zu ergänzen, um eine Prüfung des Antrags zu ermöglichen:

Nachforderungen (Bodenschutz):

- Dem Antrag sind Informationen zum Schutzgut Boden, d.h. über die Beschaffenheit, Nutzung und Bodenfunktionen aller zu überbauenden Flächen hinzuzufügen (Bestandsaufnahme).

- Die Auswirkungen auf die Bodenfunktionen durch die geplante Baumaßnahme sowie zum Erosionsschutz sind zu beschreiben und zu bewerten.
- Zudem sind Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen in Bezug auf bodenschutzfachliche Belange darzulegen.

Aus bodenschutzfachlicher Sicht sind u.a. folgende Fragen zu berücksichtigen:

- Wie wird der Schutz des Bodens bei den Rodungsarbeiten und den drei Bauvorhaben (M/A-Becken mit Zuleitung, Gebäude A, Gebäude B (Geb. A und B ggf. mit Zuleitungen)) sichergestellt?
- Wie wird der Erosionsschutz sichergestellt?
- Welcher Boden wird in welcher Menge und zu welchem Zweck wohin bewegt? Sind Zwischenlager geplant?
- Wird Oberboden separat zwischengelagert? Wenn ja: Wie und wo? Werden dadurch weitere Flächen in Anspruch genommen?
- Wo und wie groß sind die für die Baustelleneinrichtung vorgesehen Flächen? Wie werden temporär genutzte Flächen nach Abschluss der Baumaßnahme zurückgebaut?

Ich verweise hier auf die **Arbeitshilfen** "Kompensation des Schutzguts Boden in Planungs- und Genehmigungsverfahren" des Hess. Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG), Stand Juni 2023 sowie „Bodenschutz in der Bauleitplanung“ des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz sowie das Merkblatt "Bodenschutz für Bauausführende", (https://landwirtschaft.hessen.de/sites/landwirtschaft.hessen.de/files/2021-10/bodenschutz_fuer_bauausfuehrende.pdf)

Zusätzlich zu der geplanten ökologischen Baubegleitung ist für die Bauphase eine bodenkundliche Baubegleitung zu empfehlen.

III. Ausgangszustandsbericht, AZB

Im Genehmigungsantrag der VW AG vom 11.12.2024 wird unter Pkt. 3.7 darauf verwiesen, dass ein Ausgangszustandsbericht (AZB) nachgereicht wird. Die hierbei zu berücksichtigen Betriebsstoffe werden unter Pkt. 3.6. aufgelistet.

Für das Planungsvorhaben ist ein Konzept der HPC AG vom 11.12.2024 zur Erstellung eines AZB vorgelegt worden. Die Liste der Betriebsstoffe im AZB-Konzept unterscheidet sich sowohl in den genannten Stoffen als auch in den Mengenangaben von der Liste

unter Pkt. 3.6. des Antrags vom 11.12.2024.

Die verwendeten Betriebsstoffe sowie ihre Bewertung als relevante gefährlichen Stoffe (rgS) sind so nicht eindeutig. Folgendes ist zu verändern, um eine Prüfung zu ermöglichen:

Nachforderungen zum Genehmigungsantrag VW AG vom 11.12.2024:

- Harmonisierung und Ergänzung der Liste der Betriebsstoffe unter Pkt. 3.6. des Antrags vom 11.12.2024 gem. der Liste der Stoffe im eingereichten Formular 22/1 des AZB-Konzepts vom 11.12.2024. (Angaben in Formular 22/1). Im Genehmigungsantrag sollten die Betriebsstoffe in der Liste gem. Formular 22/1 dokumentiert werden. Diese Liste ist vollständig auszufüllen. In jeder Liste sind die gleichen Bezeichnungen für die Betriebsstoffe zu verwenden.
- Ergänzung der Sicherheitsdatenblätter zu den Betriebsstoffen jeweils als Anlage zum Antrag und zum AZB-Konzept.
- In Anlage 1.4 des Genehmigungsantrags vom 11.12.2024 (Lageplan geplante Baumaßnahmen) sind zusätzlich die vorhandenen Grundwassermessstellen (GWM) einzuzeichnen.
- Ergänzung einer Schnittzeichnung zum Bauvorhaben für den Bereich des geplanten Misch- und Ausgleichbeckens.

Zum vorgelegten AZB-Untersuchungskonzept, HPC vom 11.12.2024 sind darüber hinaus weitere Ergänzungen und Änderungen erforderlich. Das überarbeitete AZB-Konzept ist mir im Genehmigungsverfahren zur Abstimmung vorzulegen.

Die AZB-Untersuchungen selbst sowie die Erstellung des AZB können parallel zum Genehmigungsverfahren durchgeführt werden. Der fertiggestellte AZB ist mir rechtzeitig vor Inbetriebnahme der Anlage vorzulegen.

Nachforderungen zum AZB-Konzept, HPC vom 11.12.2024:

- Bei der Erstellung des AZB ist zusätzlich zur herangezogenen "Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser der LABO" vom 16.08.2018 die Ausfertigung der gleichen Arbeitshilfe mit Stand 21.02.2020 heranzuziehen. Zudem der dazugehörige Bericht: "Erstellung einer Arbeitshilfe für den Vollzug der nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Industrie-Emissions-Richtlinie Bericht des Ad-hoc-Arbeitskreises (8. August 2014)"

- Für das herangezogene Verfahrenshandbuch zum Vollzug des BImSchG ist eine neue Ausfertigung mit Stand 2024 verfügbar und zu beachten.
- Da für die Anlage erstmalig ein AZB zu erstellen ist, ist bzgl. der Gefährdung durch Betriebsstoffe, sofern sie rgS sind, die gesamte Anlage zu betrachten, nicht nur die Neubauvorhaben.
Bei IZÜV-Anlagen sind alle Bereiche für die Anlieferung, das Abfüllen, Umschlagen und Lagern dieser Stoffe bis hin zur Einmischung in das Abwasser AZB-relevant.

Im AZB-Konzept ist Folgendes zu ergänzen:

Ausführungen zu Orten der Verwendung, Erzeugung oder Freisetzung relevanter gefährlicher Betriebsstoffe auf dem gesamten Anlagengrundstück, incl.

- Anwendung im Regelbetrieb
 - Beschreibung potentieller Gefahren für Boden und Grundwasser durch relevante Betriebsstoffe bei Anlieferung, Abfüllen, Umschlagen und Lagern dieser Stoffe bis hin zur Einmischung in das Abwasser (Leitungsverläufe, insbes. Flansche u.ä. Schwachstellen) als Worst-Case Szenarien.
 - Beschreibung von Sicherungseinrichtungen zur Verhinderung einer Gefährdung von Boden und GW (Anlagengestaltung, AwSV-Flächen, Betrieblicher Überwachungsplan durch Personal etc.)
 - Auf Grundlage der Gefährdungsanalyse sind zusätzlich zu den beschriebenen Proben im Bereich des geplanten neuen Misch- und Ausgleichsbeckens weitere Probenahmestellen für die Entnahme von Bodenproben (zur AZB-Überwachung Boden) auf dem Anlagengrundstück zu planen, an welchen vor Inbetriebnahme der beantragten Anlage und alle 10 Jahre Bodenproben entnommen werden können. Hierbei sind die Vorgaben für AZBe gem. den vom Gutachter und den oben genannten Arbeitshilfen zu beachten.
- Ergänzung Probenahme: die Art und Durchführung der Probenahmen in den potentiellen Gefahrenbereichen sowie die Untersuchung im Bereich der neuen Leitungstrasse seitlich des bestehenden M-/A-Beckens gem. Lageplan 1.3 der Antragsunterlagen vom 10.01.2025 ist zu beschreiben.
 - Ergänzung zu Pkt. 4 :
 - Ausführungen zur Prüfung der Mengenrelevanz der relevanten gefährlichen Stoffe (rgS) nach CLP-Verordnung (CLP-VO)
 - Erläuterung zum Betriebsstoff "verbrauchte Schwefelsäure" ergänzen. Wo wurde die Schwefelsäure verbraucht?
 - Änderungen unter Pkt. 4 (Zusammenstellung der rgS und Einsatzorte):
In Tab. 2: Bezeichnungen harmonisieren mit Angaben in Anlage 22/1, WGK und

Mengen ergänzen.

In Abb. 3: konkrete Kennzeichnung der relevanten Flächen für den Einsatz der rgS gem. Gefährdungsanalyse.

- Anlage 22/1: Vervollständigung und Korrekturen der Angaben in der Tabelle (u.a. Spalten 10 und 11 sind nicht ausgefüllt).
Hinweis: Verbrauchte Schwefelsäure ist nicht als Abfallstoff relevant sondern als Betriebsstoff (Bezeichnung in Spalte 1 ändern)
- Ergänzung zu Pkt. 5.1, Bodenproben:
 - Ergänzende Beschreibung der Art und Weise der Untersuchung aller Bodenproben gem. Gefährdungsanalyse der Gesamtanlage (s.o.), Parameterumfang und Untersuchung im Boden und Eluat.
 - Beschreibung bzw. tabellarische Darstellung des Messprogramms (Parameterumfang) für die Bodenproben.
- Ergänzung zu Pkt. 5.2:
 - Es ist zu prüfen, ob zusätzlich die GWM VW 19 und VW 33B zur Überwachung der Anlage herangezogen werden sollen. Hierzu sind Ausführungen zu ergänzen.
 - Ergänzung der Überwachung in Zustrom-GWM. Prüfung und Erläuterung der Nutzung der M1 und/oder der VW 24.
- Ergänzung zu Pkt. 5.2, 5.3: Ergänzung einer Messtabelle für das Grundwasser-Analysenprogramm für die einzelnen GW-Überwachungsmessstellen (Angabe des Parameterumfangs für jede Überwachungs-GWM).
- Ergänzung zu Pkt. 5.3, Salzsäure: Für den rgS Salzsäure ist als Parameter für das Eluat/GW der Parameter AOX zu ergänzen. Für die Untersuchungen im Feststoff (Bodenproben) ist der Parameter EOX zu ergänzen.
Gem. Besprechung vom 16.01.2025 wird bei Eluat- und GW-Untersuchungen immer pH-Wert und Leitfähigkeit untersucht. Dieses ist in den Parameterkatalog aufzunehmen.
- Ergänzung zu Pkt. 3.1: Begründung ergänzen, warum die geplanten zwei neuen Gebäude A und B nicht relevant sind für den AZB.
- Ergänzung zu Pkt. 3.2: Grundwasserflurabstand für den Porengrundwasserleiter ergänzen.
- Informationen zu den GWM in Tab. 1 ergänzen bzw. korrigieren (RWS für VW 23 falsch angegeben): Höhe (POK und GOK), Art der GWM, Besonderheiten.
Zudem sind die Daten der GWM M1 und VW 24 zu ergänzen.
- Ergänzung zu Pkt. 3.5:
Vollständige Darstellung der Ergebnisse der vorhandenen Bodenuntersuchungen

aus den beschriebenen zwei Schadensfällen (2018 und 2019) lt. Pkt. 3.5 in Tabellen (Messergebnisse) und Lageplänen der beschriebenen Schadens- und Probenahmebereiche.

Zudem: Tabelle der vorhandenen Messergebnisse der Überwachung der GWM VW 14, VW15, VW23, VW31 und VW32 sowie M1 mind. für die letzten 5 Jahre vor Antragsstellung ergänzen (kann als Anlage aufgenommen werden). Diese ist in den AZB aufzunehmen.

Als Anlagen sind zu ergänzen:

- Lageplan mit farbig markierter Darstellung der Orte des Umgangs mit gefährlichen Betriebsstoffen (Anlieferung (Flächen incl. vorh. Einläufe), Lagerung, Ab-/Umfüllung, Leitungsverläufe bis zur Einmischung) und geplante Bodenprobennahmepunkte sowie GWM.
Übersicht der Bodenprobennahmepunkte (Lageplan) mit Hinweis auf die Art der Probennahme (Einzel-/Mischprobe)
- Grundwassergleichenplan
- Ausbauzeichnungen und Schichtenverzeichnisse der Grundwassermessstellen lt. Tabelle 1, S. 7 sowie zusätzlich für die GWM M1
- Sicherheitsdatenblätter der Betriebsstoffe
- Schnittzeichnung zum Bauvorhaben für den Bereich des geplanten Misch- und Ausgleichbecken
- Lageplan 1.2 (Oppermann GmbH) aus dem Genehmigungsantrag der VW AG vom 11.12.2024 mit Lageplan der Anlage und Fließbild zur Abwasserbehandlung in der Kläranlage
- Lagepläne der Schadensfälle aus 2018 und 2019 (Pkt. 3.5 HPC-Konzept vom 11.12.2024, s.o.)

Begründung:

Gem. dem Bericht zur Erstellung einer Arbeitshilfe für den Vollzug der nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Industrie-Emissions-Richtlinie Bericht des Ad-hoc-Arbeitskreises ist ein Ausgangszustandsbericht (AZB) erforderlich, wenn in einer eigenständig betriebenen industriellen Abwasserbehandlungsanlagen Betriebsstoffe für die Abwasserbehandlung eingesetzt werden. Wird für den Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage mit relevanten gefährlichen Stoffen (insbesondere wassergefährdenden Stoffen wie z. B. Fällungs- und Flockungsmitteln, Säuren, Laugen, Nährstoffen, Entschäumungsmitteln) auf dem Anlagengelände umgegangen, so ist davon auszugehen, dass alle Bereich für die Anlieferung, das Abfüllen, Umschlagen und Lagern dieser Stoffe bis hin zur Einmischung in das Abwasser Anlagen im Sinne der

AwSV darstellen. Insofern richtet sich die Pflicht zur Vorlage eines Ausgangszustandsberichts nach den Maßgaben für AwSV-Anlagen (vgl. Anhang 1: Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht).

Abwasser ist kein gefährlicher Stoff im Sinne des § 3 Abs. 9 BImSchG und bleibt damit bei der Frage des Erfordernisses eines Ausgangszustandsberichts unberücksichtigt.

Zum vorgelegten AZB-Konzept der HPC AG vom 11.12.2024 hat am 16.01.2025 eine Besprechung mit dem Antragsteller (VW, Hr. Sauermann, Hr. Hartung, Hr. Schäfer), dem Gutachterbüro HPC (Fr. Stemmler, Hr. Dr. Schwabe) und dem RP Kassel (Hr. Kilian Dez. 31.5, Fr. Henrich Dez 31.1) stattgefunden. Die vorgelegten Unterlagen wurden besprochen und die vom RP formulierten Nachforderungen erläutert. Es wurde vereinbart, dass die Nachforderungen des RP im Zuge der Vollständigkeitsprüfung der Antragsunterlagen in die Stellungnahme aufgenommen und dem Antragsteller übersandt werden. Die VW AG wird nach einer internen Abstimmung zu verfahrensrechtlichen Fragen die Überarbeitung des AZB-Konzepts veranlassen. Das überarbeitete AZB-Konzept wird dem RP Kassel zur Prüfung und Abstimmung übersandt.

IV. Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), hier allgemeine Vorprüfung

Meinerseits kann von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung abgesehen werden. Bei einer Eingriffsfläche kleiner 10 000 m² findet bei Planungsvorhaben die nicht nach BauGB genehmigt werden gem. Kompensationsverordnung des Landes Hessen ein einfaches Verfahren Anwendung.

Zeitaufwand (UVP-Vorprüfung)

Der bei mir in diesen Zusammenhang entstandene Zeitaufwand beträgt:

⇒ Beschäftigte des gehobenen Dienstes; 20 Minuten

V. Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 60 i. V. m. § 17 WHG

Aus bodenschutz- und altlastenrechtlicher Sicht nehme ich zu dem Antrag auf vorzeitigen Beginn wie folgt Stellung:

1. Vor Beginn der Rodungsarbeiten ist sicherzustellen, dass die Belange des Bodenschutzes bei diesen Arbeiten berücksichtigt werden. Hierfür ist die Prüfung der noch vorzulegenden Ausführungen zum Bodenschutz (s.o Ziffer II) notwendig oder **mindestens** sind, rechtzeitig vor Beginn, die Ausführungen zur Sicherstellung der Belange des Bodenschutzes bei und zum Erosionsschutz bei/nach den Rodungsarbeiten darzulegen.

Ohne diese Ausführungen kann aus bodenschutzfachlicher Sicht dem vorzeitigen Beginn der Arbeiten **nicht** zugestimmt werden.

2. Bei den Rodungs- und den Bauarbeiten ist sicherzustellen, dass die vorhandenen GWM nicht beschädigt werden. Bei Beschädigungen ist der Antragsteller für die vollständige Wiederherstellung oder den Ersatz der GWM verantwortlich.

VI. Sonstiges

Meine fachliche Stellungnahme erfolgt unbeachtlich der Belange des Fachbereichs „Grundwasserschutz, Wasserversorgung“ meines Dezernates.

Ich bitte darum, mich weiterhin im Verfahren zu beteiligen.

Zeitaufwand

(Prüfung der Unterlagen / Abfassung der Stellungnahme / Besprechung am 16.01.2025)

Der bei mir in diesem Zusammenhang entstandene Zeitaufwand beträgt:

⇒ Beschäftigte des gehobenen Dienstes; 270 Minuten

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Henrich

Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung (HeDok) elektronisch schlussgezeichnet. Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.

Weichert, Pia (RPKS)

Von: Henrich, Kirsten (RPKS)
Gesendet: Montag, 27. Januar 2025 19:33
An: Weichert, Pia (RPKS)
Cc: Kilian, Arno (RPKS)
Betreff: AW: Volkswagen AG Werk Kassel; wasserrechtlicher Genehmigungsantrag
Zentrale Kläranlage; Nachforderungen Altlasten, Bodenschutz

Genehmigungsverfahren nach §§ 1 ff. Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) i. V. m. § 60 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

hier: Vollständigkeitsprüfung

Antragstellerin: Volkswagen AG Werk Kassel, Dr. Rudolf-Leiding-Platz 1, 34225 Baunatal

Anlage: Industrielle Abwasserbehandlungsanlage

Standort: Dr. Rudolf-Leiding-Platz 1, 34225 Baunatal

Projekt: Erweiterung der zentralen Kläranlagen, Errichtung eines weiteren Misch- und Ausgleichsbeckens sowie 2 Gebäude für Messtechnik

Antrag vom: 11.12.2024

Nachgereichte Unterlagen zum Bodenschutz bei Rodungsarbeiten und Erkundungsbohrungen, E-Mail VW vom 23.01.2025

zu den nachgereichten Unterlagen nehme ich aus altlasten-/bodenschutzfachlicher Sicht wie folgt Stellung:

Unter den, in der E-Mail von VW vom 23.01.2025 dargestellten Voraussetzungen bestehen gegen die Zulassung des Beginns der Rodungsarbeiten und die Durchführung der Erkundungsbohrungen keine Bedenken.

Bei allen Maßnahmen sind die Hinweise für Bauausführende, gem. dem Merkblatt "Bodenschutz für Bauausführende", zu beachten. Siehe Anlage oder

https://landwirtschaft.hessen.de/sites/landwirtschaft.hessen.de/files/2021-10/bodenschutz_fuer_bauausfuehrende.pdf

Im Übrigen behalten die Nachforderungen meiner Stellungnahme vom 16.01.2025 ihre Gültigkeit.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Kirsten Henrich

Dezernat
Grundwasserschutz, Wasserversorgung, Altlasten, Bodenschutz



Regierungspräsidium Kassel
Am Alten Stadtschloss 1
34117 Kassel

Tel.: +49 (561) 106 4261

Fax: +49 (611) 327640706

Web: www.rp-kassel.hessen.de

E-Mail: Kirsten.Henrich@rpks.hessen.de

[Unter diesem Link gelangen Sie zu der allgemeinen Datenschutzerklärung](#)



Regierungspräsidium Kassel 34112 Kassel

Dezernat 31.5
Industrielles Abwasser
Frau Pia Weichert

im Hause

Geschäftszeichen 0030-31.1-110i633.03-00005#2024-00001
Dokument-Nr. 0030-2025-185196
Bearbeitung Kirsten Henrich
Durchwahl +49 (561) 106 4261
Fax 0611 327 640 706
E-Mail Kirsten.Henrich@rpks.hessen.de
Internet www.rp-kassel.hessen.de
Ihr Zeichen 0030-31.5-079z33.04-00019#2022-00001
Ihre Nachricht 30.06.2025/10.07.2025
Besuchsanschrift Am Alten Stadtschloss 1, Kassel
Datum 17.07.2025

Genehmigungsverfahren nach §§ 1 ff. Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) i. V. m. § 60 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

hier: abschließende fachliche Stellungnahme

Antragstellerin: Volkswagen AG Werk Kassel, Dr. Rudolf-Leiding-Platz 1, 34225 Baunatal

Anlage: Industrielle Abwasserbehandlungsanlage

Standort: Dr. Rudolf-Leiding-Platz 1, 34225 Baunatal

Projekt: Erweiterung der zentralen Kläranlagen, Errichtung eines weiteren Misch- und Ausgleichsbeckens sowie 2 Gebäude für Messtechnik

Antrag vom: 11.12.2024, zuletzt ergänzt am 03.07.2025

Stellungnahme für den Fachbereich „**Altlasten, Bodenschutz**“

Bauanträge

Gegen die Bauvorhaben bestehen aus altlasten- und bodenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken. Folgende Nebenbestimmungen bitte ich in die Genehmigung aufzunehmen:

1. Sofern bei den Bauarbeiten optisch/geruchlich auffälliges Erdreich oder Grundwasser angetroffen wird, ist umgehend das Regierungspräsidium Kassel, Dez.

Wir sind telefonisch mo. - do. von 08:00 - 16:30 Uhr und fr. von 08:00 - 15:00 Uhr ständig erreichbar. Besuche bitte möglichst mo. - do. in der Zeit von 09:00 - 12:00 Uhr und von 13:30 - 15:30 Uhr, fr. von 09:00 - 12:00 Uhr, oder nach tel. Vereinbarung.

Postanschrift: Am Alten Stadtschloss 1 34117 Kassel Vermittlung 0561 106-0.
Das Dienstgebäude Steinweg 6 ist mit den Straßenbahnlinien 0, 3, 4, 6, 7 und 8 (Haltestelle Altmarkt), den RegioTrams 1 und 4 (Haltestelle Altmarkt) sowie verschiedenen Buslinien zu erreichen.



31.1 zu informieren und ein in der Altlastenbearbeitung erfahrenes Ingenieur-/geologisches Büro mit der Baustellenüberwachung und dem Entsorgungsmanagement zu beauftragen. Organoleptisch auffälliger Boden ist von unauffälligem zu separieren.

2. Die auf dem Grundstück vorhandenen Grundwassermessstellen (GWM) sind zu erhalten und vor Beschädigung bei der Baumaßnahme zu schützen. Bei Beschädigungen ist der Bauherr für die Wiederherstellung oder den gleichwertigen Ersatz der GWM verantwortlich.
Die Zugänglichkeit der GWM für Probenahmen und Wartungsarbeiten ist dauerhaft, auch während der Bauphase, zu gewährleisten.
3. Im Bereich des neuen Gebäude 2 am Ablauf der ZKA sind folgende altlasten-/bodenschutzrechtlichen Auflagen einzuhalten:
 - 3.1. Es ist ein Abstand von mind. 10 cm zwischen dem Schachtring der Messstelle VW31 und dem Bordstein der Zuwegung einzuhalten. Die VW31 muss weiterhin in einer unbefestigten Grünfläche liegen.
 - 3.2. Die Messstelle VW31 ist nicht für Überfahrbarkeit ausgelegt. Ein Überfahren oder sonstiges, schweres Belasten der Messstelle ist dauerhaft zu verhindern.
 - 3.3. Zur Verhinderung einer Überfahung/Belastung der Messstelle VW31 ist die Messstelle so abzusperren und zu kennzeichnen, dass ein, auch versehentliches, Überfahren oder Belasten der Messstelle sowohl bei den Bauarbeiten als auch später ausgeschlossen wird.
 - 3.4. Die Zugänglichkeit der VW31 muss jederzeit gewährleistet sein. Ein Zustellen, auch während der Bauphase, ist zu verhindern.
 - 3.5. Die Veränderungen im Umfeld der VW 31 sind im altlastenfachlichen Jahresbericht für den Henschel-Flugmotorenprüfstand zu dokumentieren. Alle Maßnahmen sind mit dem Altlastenfachgutachter für den Bereich „ehem. Henschel-Flugmotorenprüfstand“ (z.Zt. HPC AG Fuldata) abzustimmen.

Bodenschutz

Hinsichtlich der im Rahmen meiner Zuständigkeit zu vertretenden Belange zum Bodenschutz bestehen gegen das geplante Vorhaben keine Bedenken. Folgende Nebenbestimmungen sind zu beachten:

1. Das vorgelegten Bodenschutzkonzept vom 28.04.2025 der HPC AG (Zeichen

2500542/BE25-3-027) ist Bestandteil der Genehmigung. Die beschriebenen und empfohlenen Maßnahmen zu den Belangen des Bodenschutzes sind vollständig umzusetzen.

Dazu gehört u.a. die Beauftragung einer bodenkundlichen Baubegleitung, die über entsprechende Fachkenntnisse in den Bereichen Bodenansprache, Bodenphysik und -mechanik, Bodenchemie und Bautechnik verfügt, die Durchführung einer Einführungsveranstaltung vor Baubeginn durch den Auftraggeber und die Durchführung von Unterweisungen im Bodenschutz sowie die Festlegung verbindlicher bodenschutzbezogener Maßnahmen mit den bauausführenden Firmen.

Ausgangszustandsbericht (AZB)

Im Genehmigungsantrag der VW AG vom 11.12.2024, zuletzt ergänzt am 03.07.2025 wird unter Pkt. 3.7 darauf verwiesen, dass ein Ausgangszustandsbericht (AZB) nachgereicht wird. Die hierbei zu berücksichtigenden Betriebsstoffe werden unter Pkt. 3.6. des Antrags bzw. im AZB-Konzept in Tab. 9 sowie im eingereichten Formular 22/1 für das Genehmigungsverfahren aufgelistet. Für das Planungsvorhaben ist ein Konzept der HPC AG vom 18.03.2025 zur Erstellung eines AZB vorgelegt worden. Diesem habe ich in meiner Stellungnahme vom 27.05.2025 mit Nebenbestimmungen zugestimmt.

Aus bodenschutz- und altlastenrechtlicher Sicht bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken. Es sind folgende Nebenbestimmungen zu beachten:

1. Zu dem Anlagengrundstück ist ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser (Ausgangszustandsbericht - AZB) für die relevanten gefährlichen Stoffe nach § 3 Abs. 9 und 10 BImSchG i.V.m. § 6 , Satz 1, Nr. 7 IZÜV zu erstellen und der Genehmigungsbehörde vorzulegen. Relevante gefährliche Stoffe sind hier: Natriumdimethyldithiocarbamat (SM-Fällmittel), Eisentrichlorid, verbrauchte Schwefelsäure, Fußbodenreiniger, Salzsäure, Flockungsmittel Natriumthioglykomat, Essigsäure, Flockungshilfsmittel Isotridecanol und Weiskalkhydrat.
2. Dieser Bericht über den Ausgangszustand hat die Informationen nach § 4a Abs. 4 der 9. BImSchV i.V.m. § 6 IZÜV, Satz 1, Nr. 7 zu enthalten und ist durch eine in Altlastenbearbeitung und Bodenschutzfragen nachweislich sachkundige Stelle/Person entsprechend dem von der Genehmigungsbehörde genehmigten Konzept der HPC AG vom 18.03.2025 aufzustellen.
3. Eine Inbetriebnahme der Anlage in geänderter Form darf erst erfolgen, wenn der

Ausgangszustand ermittelt worden ist, ein AZB erstellt wurde und die Genehmigungsbehörde der Ausführung des AZB schriftlich zugestimmt hat. Der AZB ist der Genehmigungsbehörde mind. 6 Wochen vor der geplanten Inbetriebnahme vorzulegen.

4. Aus den im AZB genannten Teilflächen für die Entnahme von Bodenproben sind nach Aufnahme des geänderten Anlagenbetriebes **alle zehn Jahre Bodenproben** zu entnehmen und analytisch (Feststoff u. Eluat) auf die im Ausgangszustandsbericht aufgeführten relevanten gefährlichen Stoffe bzw. deren Leitparameter nach den dort benannten Verfahren zu untersuchen.
5. Aus den im AZB festgelegten Grundwassermessstellen sind nach Aufnahme des geänderten Anlagenbetriebes **alle fünf Jahre Grundwasserproben** als repräsentative Pumpproben zu entnehmen.
Die Grundwasserproben sind im Zuge der Entnahme auf die Feldparameter (Temperatur, pH-Wert, Sauerstoffgehalt, Leitfähigkeit, Redox-Spannung) sowie analytisch auf die im Ausgangszustandsbericht aufgeführten relevanten gefährlichen Stoffe bzw. deren Leitparameter nach den dort benannten Verfahren zu untersuchen.
6. Die Ergebnisse aller AZB-Kontrolluntersuchungen incl. der Probenahme- und Analysenprotokolle sind in einem fachgutachterlichen AZB-Bericht zu dokumentieren, zu bewerten und dem RP Kassel, Dezernat 31.1 (Altlasten und Bodenschutz) spätestens vier Monate nach Durchführung der Kontrolluntersuchung (alle 5 Jahre) vorzulegen. In dem Bericht ist ein Vergleich mit dem Ausgangszustand (auch in tabellarischer Form) und eine Trendbetrachtung vorzunehmen.
Zum Inhalt des AZB-Berichts wird auf die Musterinhaltsangabe in der „Arbeitshilfe zur Überwachung von Boden und Grundwasser bei Anlagen nach der IE-Richtlinie“ der LABO vom 26.09.2024, Anlage I-6 verwiesen.
Unabhängig davon ist dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 31.1 unverzüglich Mitteilung zu machen, sobald Hinweise auf Schadstoffeinträge in Boden und Grundwasser festgestellt werden. Dies gilt auch für die Ergebnisse der anlassbezogenen bzw. turnusmäßig ergriffenen Überwachungsmaßnahmen.
7. Weitergehende Anforderungen (hinsichtlich des Beprobungsrhythmus und der Analyseparameter) bleiben in Abhängigkeit der ermittelten Ergebnisse vorbehalten.
8. Betriebseinstellung
 - 8.1. Zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 4 BImSchG i.V.m. § 6 IZÜV ist nach Betriebseinstellung der Anlage der Zustand des Bodens und des Grundwassers

mit dem Ausgangszustand zu vergleichen. Im Falle erheblicher Verschmutzungen sind diese unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 4 BImSchG in den Ausgangszustand zurückzuführen.

8.2. Nach der Anzeige der endgültigen Stilllegung der Anlage ist der Genehmigungsbehörde ein auf den Ausgangszustandsbericht abgestimmtes Untersuchungskonzept vorzulegen. Die Erstellung dieses Untersuchungskonzeptes ist spätestens 3 Monate nach der Stilllegungsanzeige in Auftrag zu geben.

8.3. Auf der Basis des Untersuchungskonzeptes ist unverzüglich ein Bericht zu Boden und Grundwasser zu erstellen, in dem insbesondere folgende Punkte abzuarbeiten sind:

- welche Parameter eine erhebliche Verschmutzung gegenüber dem Ausgangszustand aufweisen,
- welche Flächen in den Ausgangszustand zurückgeführt werden müssten,
- Bewertung der Ergebnisse,
- ausführliche Begründung, falls aus Verhältnismäßigkeitsgründen eine Rückführung für bestimmte Parameter oder Flächen nicht vorgesehen wird.

Der Bericht ist der Genehmigungsbehörde zur Abstimmung der weiteren Vorgehensweise vorzulegen.

8.4. Im Falle erheblicher Verschmutzung ist anhand des Berichtes zu Boden und Grundwasser ein IED-Rückführungskonzept zu entwickeln, das u.a. folgende Punkte berücksichtigt:

- vorgesehene Rückführungsverfahren,
- vorgesehener Zeitraum für die Rückführung,
- wie die erfolgreiche Rückführung nachgewiesen wird,
- welche der vorgesehenen Maßnahmen als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse angesehen werden.

Dieses Rückführungskonzept ist der Genehmigungsbehörde zur Abstimmung der Rückführungsmaßnahmen vorzulegen. Ohne Zustimmung des zuständigen Regierungspräsidiums Kassel darf nicht mit Rückführungsarbeiten begonnen werden.

8.5. Das Untersuchungskonzept, die Untersuchung, der Bericht zu Boden und Grundwasser sowie das IED-Rückführungskonzept sind durch Sachverständige nach § 18 BBodSchG i.V. mit § 6 HAItBodSchG oder eigenes qualifiziertes Personal zu erstellen. Die Sach- und Fachkunde ist entsprechend zu

dokumentieren.

Begründung:

Bauantrag:

Nach aktuellem Stand der Altflächendatei des Landes Hessen sind im Umfeld (ca. 100 m) des betreffenden Anlagenstandortes zwei Altlasten eingetragen.

- VW-Motorenprüfstand/Deponie, ALTIS-Nr. 633.003.010-001.015
Altlast - in der Sanierung (Dekontamination), WZ-Klasse 4
- Werkseigene Deponie neu, auf alter umgesetzter Deponie errichtet, offene Deponie, ALTIS-Nr. 633.003.010-000.002, Altlablagerung, WZ-Klasse 5

Zudem sind im Bereich der Bauvorhaben anthropogen aufgefüllte Bodenhorizonte nachgewiesen worden. Aus diesem Grund ist das Antreffen von Verunreinigungen mit Untergrund nicht auszuschließen. Beim Antreffen von Untergrundverunreinigung ist durch die Information der zuständigen Behörde und eines sachverständigen Gutachters sicherzustellen, dass keine Gefahr von der Baumaßnahme ausgeht und ein ordnungsgemäßer Umgang mit Altlasten, Bodenaushub und Abfällen sichergestellt ist.

Die vorhandene GWM sind unverzichtbar für die ordnungsgemäße Überwachung der vorhandenen Altlasten auf dem Grundstück. Zur Einhaltung der Verpflichtungen gem. Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) und Hessisches Altlasten- und Bodenschutzgesetz (HAltBodSchG) in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen ist der Erhalt und der Schutz vor Beschädigung für die GWM erforderlich und angemessen.

Bodenschutz

Durch die geplanten drei Baumaßnahmen werden auf bisher unversiegelten Flächen die natürlichen Bodenfunktionen vorübergehend bzw. dauerhaft gestört oder zerstört. Bei einer Eingriffsfläche kleiner 10 000 m² findet ein einfaches Verfahren Anwendung. Die Belange des Bodenschutzes werden in dem eingereichten Bodenschutzkonzept vom 28.04.2025 (HPC AG) beschrieben und entsprechende Maßnahmen benannt. Die Bodenschutzbehörde stimmt dem zu. Diese Zustimmung bedarf nach § 39 Abs. 2 Nr. 1 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) i.d.F. vom 15.01.2010 (GVBl 1 S. 18ff) in der zurzeit geltenden Fassung keiner gesonderten Begründung, da hiermit Ihrem Antrag entsprochen wurde.

Ausgangszustandsbericht (AZB):

Gem. dem Bericht zur Erstellung einer Arbeitshilfe für den Vollzug der nationalen

Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Industrie-Emissions-Richtlinie, Bericht des Ad-hoc-Arbeitskreises vom 08.08.2014 i.V.m. § 6 IZÜV ist ein Ausgangszustandsbericht (AZB) erforderlich, wenn in einer eigenständig betriebenen industriellen Abwasserbehandlungsanlagen Betriebsstoffe für die Abwasserbehandlung eingesetzt werden. Wird für den Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage mit relevanten gefährlichen Stoffen (insbesondere wassergefährdenden Stoffen wie z. B. Fällungs- und Flockungsmitteln, Säuren, Laugen, Nährstoffen, Entschäumungsmitteln) auf dem Anlagengelände umgegangen, so ist davon auszugehen, dass alle Bereich für die Anlieferung, das Abfüllen, Umschlagen und Lagern dieser Stoffe bis hin zur Einmischung in das Abwasser Anlagen im Sinne der AwSV darstellen. Insofern richtet sich die Pflicht zur Vorlage eines Ausgangszustandsberichts nach den Maßgaben für AwSV-Anlagen (vgl. Anhang 1: Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht). Abwasser ist kein gefährlicher Stoff im Sinne des § 3 Abs. 9 BImSchG und bleibt damit bei der Frage des Erfordernisses eines Ausgangszustandsberichts unberücksichtigt.

Für die Festlegungen zur Überwachung von Boden und Grundwasser ist bei Anlagen nach der IE-Richtlinie ist die „Arbeitshilfe zur Überwachung von Boden und Grundwasser bei Anlagen nach der IE-Richtlinie“ der LABO vom 26.09.2024 maßgeblich. Diese wurde im vorgelegten AZB-Konzept vom 18.03.2025 berücksichtigt.

Der Ausgangszustand wird durch den Stand der Boden- und Grundwasserver- schmutzung zum Stichtag in Hinblick auf die beantragte Nutzung charakterisiert. Zur Ermittlung des Ausgangszustandes müssen an den maßgeblichen Stellen die entsprechenden, mit der Behörde abgestimmten Untersuchungen durchgeführt worden sein. Die Feststellungswirkung des Ausgangszustands basiert im Wesentlichen auf den aktuellen Untersuchungsergebnissen vor Inbetriebnahme. Der Gesetzeszweck ist daher erfüllt, wenn die Informationen und die Untersuchungsergebnisse der mit der Behörde abgestimmten Erkundung vorliegen, ein AZB erstellt wurde und der Behörde rechtzeitig vor Inbetriebnahme des geänderten Anlagenbetriebs vorgelegt und von dieser bestätigt wurde.

Da der AZB zum Genehmigungszeitpunkt noch nicht vorliegt, muss mit Neben- bestimmungen die Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 4 BImSchG bzw. § 6 IZÜV ergebenden Pflicht sichergestellt werden. Denn diese zählt zu den in § 6 IZÜV, Satz 1, Nr. 7 genannten Genehmigungsvoraussetzungen. Eine Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn alle Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt werden.

Unter den Nebenbestimmungen wurden weiterhin Anforderungen aufgenommen, die sicherstellen, dass dieser Bericht als qualifizierte Grundlage für die in § 5 Abs. 4

BImSchG bzw. § 6 IZÜV formulierte Betreiberpflicht dienen kann, wonach bei Betriebseinstellung eventuelle erhebliche Boden- und Grundwasserverschmutzungen in diesen Ausgangszustand zurückzuführen sind.

Aufgrund der Ausgestaltung der Anlage und der relevanten gefährlichen Stoffe ist kein von den Mindestanforderungen des § 6 IZÜV, Satz 1, Nr. 6 c i.V.m. § 6 IZÜV, Satz 2 abweichender Beprobungszyklus zur Überwachung des Boden und Grundwassers festzulegen.

Maßnahmen nach Betriebseinstellung:

Nach § 5 Abs. 4 des BImSchG gelten für IED-Anlagen Rückführungspflichten. Wurden nach dem 07.01.2013 auf Grund des Betriebs einer Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie erhebliche Bodenverschmutzungen oder erhebliche Grundwasserverschmutzungen durch relevante gefährliche Stoffe im Vergleich zu dem im Bericht über den Ausgangszustand angegebenen Zustand verursacht, so ist der Betreiber nach Einstellung des Betriebs der Anlage verpflichtet, soweit dies verhältnismäßig ist, Maßnahmen zur Beseitigung dieser Verschmutzung zu ergreifen, um das Anlagengrundstück in jenen Ausgangszustand zurückzuführen. Zur Ausgestaltung dieser Betreiberpflicht wurden entsprechende Regelungen festgelegt. Die Einhaltung dieser Regelungen stellt sicher, dass die Regelungen nach § 6 IZÜV, Satz 1 Nr. 8 und 9 für Betriebseinstellungen eingehalten werden.

IV. Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), hier allgemeine Vorprüfung

Bei einem ordnungsgemäßen sach- und fachgerechten Bau und Betrieb der antragsgegenständlichen Anlage mit Durchführung der im Bodenschutzkonzept und im AZB festgehaltenen Maßnahmen ist nach meiner Einschätzung nicht mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden oder Grundwasser zu rechnen, sodass ich im Rahmen meiner fachlichen Zuständigkeit im Hinblick auf das Schutzgut Boden und Grundwasser die Durchführung einer UVP für nicht erforderlich halte.

Zeitaufwand (UVP-Vorprüfung)

Der bei mir in diesen Zusammenhang entstandene Zeitaufwand beträgt:

⇒ Beschäftigte des gehobenen Dienstes; 20 Minuten

Kosten

Für die Tätigkeiten im Rahmen des Genehmigungsverfahrens, Vorbereitung und Anfertigung der Stellungnahme (einschl. der Teilnahme an Besprechungsterminen) ist ein Zeitaufwand entstanden von

⇒ Beschäftigte des gehobenen Dienstes; 820 Minuten

Ich bitte, mir eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides in elektronischer Form für meine Akten zu übersenden.

Im Auftrag
gez. Kirsten Henrich

Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung (HeDok) elektronisch schlussgezeichnet. Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.



Regierungspräsidium Kassel 34112 Kassel

Per E-Mail

Dezernat 31.5

Im Hause

Geschäftszeichen 0030-31.1-200o633-00003#2025-00002

Dokument-Nr. 0030-2025-359535

Bearbeitung Kirsten Henrich

Durchwahl +49 (561) 106 4261

Fax 0611 327 640 706

E-Mail Kirsten.Henrich@rpks.hessen.de

Internet www.rp-kassel.hessen.de

Ihr Zeichen 0030-31.5-079z33.04-00019#2022-00001

Ihre Nachricht 20.11.2025

Datum 16.12.2025

Genehmigungsverfahren nach §§ 1 ff. Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) i. V. m. § 60 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

hier: fachliche Stellungnahme im Anhörungsverfahren

**Antragstellerin: Volkswagen AG Werk Kassel, Dr. Rudolf-Leiding-Platz 1,
34225 Baunatal**

Anlage: Industrielle Abwasserbehandlungsanlage

Standort: Dr. Rudolf-Leiding-Platz 1, 34225 Baunatal

Projekt: Erweiterung der zentralen Kläranlagen, Errichtung eines weiteren Misch- und Ausgleichsbeckens sowie 2 Gebäude für Messtechnik

Antrag vom: 11.12.2024, zuletzt ergänzt am 03.07.2025

Prüfung der Stellungnahme der Antragstellerin zum Anhörungsbescheid

Meine Stellungnahmen vom 17.07.2025

Stellungnahme für den Fachbereich „**Altlasten, Bodenschutz**“

Zur Stellungnahme der Antragstellerin vom 19.11.2025 nehme ich wie folgt Stellung:

Ich habe die Vorschläge der Antragstellerin sowie die mit E-Mail vom 09.12.2025 nachgereichte Begründung geprüft und Veränderungen der betroffenen Nebenbestimmungen vorgenommen. Die Nebenbestimmungen 3.7.6 und 3.7.8 können wie folgt angepasst werden:

- 3.7.6 Die Zugänglichkeit der Messstelle VW31 muss auf Dauer gewährleistet sein. Während der Bauphase muss die Zugänglichkeit in Absprache zwischen dem Altlastenfachgutachter, Probenehmer und der Bauleitung sichergestellt werden.
- 3.7.8 Das vorgelegte Bodenschutzkonzept vom 28.04.2025 der HPC AG (Zeichen 2500542/BE25-3-027) ist Bestandteil der Genehmigung. Die beschriebenen und empfohlenen Maßnahmen zu den Belangen des Bodenschutzes sind vollständig umzusetzen. Dazu gehört u.a. die Beauftragung einer bodenkundlichen Baubegleitung (BBB), die über entsprechende Fachkenntnisse in den Bereichen Bodenansprache, Bodenphysik und -mechanik, Bodenchemie und Bautechnik verfügt, die Durchführung einer Einführungsveranstaltung vor Baubeginn durch den Auftraggeber und die Durchführung von Unterweisungen im Bodenschutz sowie die Festlegung verbindlicher bodenschutzbezogener Maßnahmen mit den bauausführenden Firmen.
- Anpassungen sind bei Bedarf nach Absprache und Freigabe durch die BBB und in Abstimmung mit der zuständigen Bodenbehörde möglich.

Im Übrigen wird auf die, im v.g. Bodenschutzkonzept (insbesondere unter den Punkten 8.2 und 9, S. 25) genannten Regelungen zu ggf. notwendigen Anpassungen während der Bauphase verwiesen:

- Punkt 9.: (...) Von den Vorgaben der Bodenschutzpläne darf nur nach Absprache und Freigabe durch die BBB und der zuständigen Bodenschutzbehörde abgewichen werden. Die Bodenschutzpläne befinden sich in den Anlagen 1-5.
- Punkt 8.2: (...) Der Kontakt und die Informationsebenen vor und während der Baumaßnahme müssen genutzt werden, um die bodenkundlichen Belange zu organisieren und umzusetzen. Hierfür können z. B. die Baubesprechungen genutzt werden.

Begründung:

Die von der Antragstellerin gewünschten Anpassungen der Nebenbestimmungen 3.7.6 und 3.7.8 wurden unter Berücksichtigung der nachgereichten Begründung vom 09.12.2025 geprüft. Inhaltlich wurde den beantragten Anpassungen weitestgehend stattgegeben.

Nebenbestimmung 3.7.6:

Die Formulierung der gewünschten Anpassungen wurde dahingehend verändert, dass präzisiert wird, zwischen welchen Baubeteiligten die Absprache zur Erreichbarkeit

während der Bauphase stattzufinden hat. Zudem muss aus der Nebenbestimmung klar hervorgehen, dass die Messstelle nach Abschluss der Bauarbeiten dauerhaft erreichbar ist und die Bauarbeiten nicht zu einer Verschlechterung der Zugänglichkeit führen dürfen. Dies wird durch die Änderung von „jederzeit“ in „auf Dauer“ in Satz 1 erreicht.

Nebenbestimmung 3.7.8:

Die von der Antragstellerin vorgeschlagene Formulierung war zu allgemein gehalten und hätte im Ergebnis eine Aufhebung der Nebenbestimmung durch die „Baubegleitung“ im Bedarfsfall bedeuten können. Nach Erläuterung der Antragstellerin war hier mit „Baubegleitung“ das bauüberwachende Ing.büro Oppermann gemeint. Für die Durchführung des Bodenschutzkonzeptes ist jedoch die Bodenkundliche Baubegleitung (BBB), hier das Ing.-büro HPC verantwortlich.

Um den Wunsch der Antragstellerin nach Berücksichtigung ggf. notwendiger Anpassungen im Bodenschutzkonzept während der Bauphase nachzukommen wurde eine entsprechende Formulierung ergänzt, welche das Vorgehen bei solchen Anpassungen beschreibt. Diese Regelung berücksichtigt die im genehmigten Bodenschutzkonzept vom 28.04.2025 bereits genannten Abläufe für Anpassungen in der Bauphase, die zur Verdeutlichung hier benannt werden.

Im Auftrag

gez. Kirsten Henrich

Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung elektronisch schlussgezeichnet. Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.

Lfd. Nr. 9



Regierungspräsidium Kassel 34112 Kassel

Per E-Mail

Dezernat

Im Hause

Geschäftszeichen RPKS - 31.3-61 d 050502/1-2025/1
Dokument-Nr. 2025/57992
Bearbeiterin Anna Brohm
Durchwahl 0561 106-4278
Fax 0561 106-1663
E-Mail Anna.Brohm@rpks.hessen.de
Internet www.rp-kassel.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

Datum

Stellungnahme Dezernat 31.3 im Beteiligungsverfahren

Genehmigungsverfahren nach §§ 1 ff. Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) i. V. m. § 60 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Antragstellerin: Volkswagen AG Werk Kassel, Dr. Rudolf-Leiding-Platz 1, 34225 Baunatal

Anlage: Industrielle Abwasserbehandlungsanlage

Standort: Dr. Rudolf-Leiding-Platz 1, 34225 Baunatal

Projekt: Erweiterung der zentralen Kläranlagen, u.a. Errichtung eines weiteren Misch- und Ausgleichsbeckens

Antrag vom: 11.12.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Antragsunterlagen für das Projekt „Erweiterung der zentralen Kläranlagen, u.a. Errichtung eines weiteren Misch- und Ausgleichsbeckens“ wurde von mir hinsichtlich der Belange des Dezernates 31.3 (Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz) geprüft. Die Unterlagen sind zur für die Prüfung meiner Belange ausreichend.

Im Zuge des o.a. Verfahrens erfolgt keine Änderung der Einleitmenge gegenüber der bestehenden Erlaubnis. Weiterhin befindet sich die Kläranlage außerhalb des gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebietes der Bauna. Die beiden Einleitstellen in die Bauna werden baulich nicht verändert und bleiben bestehen. Somit bestehen im Hinblick auf die wasserwirtschaftlichen Belange des Dezernates 31.3 (Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz) keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) aufgrund meiner fachlichen Zuständigkeit halte ich nicht für erforderlich.

Hinweis:

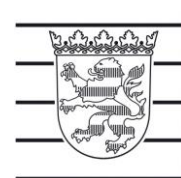
Das Überschwemmungsgebiet der Bauna wurde jüngst neu berechnet und befindet sich im Verfahren zur Neufestsetzung. Dadurch verändern sich die Grenzen des Überschwemmungsgebietes gegenüber dem im Übersichtslageplan Blatt Nr. 1.1 (Seite 177 der Antragsunterlagen) eingezeichneten Überschwemmungsgebiet. Die Kläranlage der Volkswagen AG Werk Kassel liegt jedoch weiterhin außerhalb des Überschwemmungsgebietes.

Der Zeitaufwand für die Prüfung der Antragsunterlagen beträgt rd. 60 Minuten (gehobener Dienst).

Im Auftrag

gez. Brohm

Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung (HeDok) elektronisch schlussgezeichnet. Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.



Regierungspräsidium Kassel 34112 Kassel

Per E-Mail

Dezernat 31.5

Im Hause

Geschäftszeichen RPKS - 31.3-61 d 050502/1-2025/1
Dokument-Nr. 2025/57992
Bearbeiterin Anna Brohm
Durchwahl 0561 106-4278
Fax 0561 106-1663
E-Mail Anna.Brohm@rpks.hessen.de
Internet www.rp-kassel.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

Datum 05.02.2025

Stellungnahme Dezernat 31.3 im Beteiligungsverfahren

Genehmigungsverfahren nach §§ 1 ff. Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) i. V. m. § 60 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Antragstellerin: Volkswagen AG Werk Kassel, Dr. Rudolf-Leiding-Platz 1, 34225 Baunatal

Anlage: Industrielle Abwasserbehandlungsanlage

Standort: Dr. Rudolf-Leiding-Platz 1, 34225 Baunatal

Projekt: Erweiterung der zentralen Kläranlagen, u.a. Errichtung eines weiteren Misch- und Ausgleichsbeckens

Antrag vom: 11.12.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Antragsunterlagen für das Projekt „Erweiterung der zentralen Kläranlagen, u.a. Errichtung eines weiteren Misch- und Ausgleichsbeckens“ wurde von mir hinsichtlich der Belange des Dezernates 31.3 (Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz) geprüft. Die Unterlagen sind zur für die Prüfung meiner Belange ausreichend.

Die Kläranlage der Volkswagen AG Werk Kassel befindet sich außerhalb des nach §76 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetztes (WHG) festgesetzten Überschwemmungsgebietes der Bauna (GWZ 4292). Die dazugehörigen Einleitbauwerke befinden sich innerhalb des Überschwemmungsgebietes und innerhalb des Gewässerrandstreifens der Bauna. Der Gewässerrandstreifen beträgt im Außenbereich zehn Meter und bemisst sich ab der Linie des Mittelwasserstandes (vgl. §23 Abs. 1 Hessisches Wassergesetz). Da die Einleitbauwerke baulich nicht verändern werden und in ihrer bisherigen Form bestehen bleiben, greift das Verbot zur Errichtung oder wesentlichen Änderungen baulicher Anlagen im Gewässerrandstreifen nach § 23 Abs. 2 HWG und im Überschwemmungsgebiet nach § 78

Abs. 4 WHG nicht. Somit bestehen im Hinblick auf die wasserwirtschaftlichen Belange des Dezernates 31.3 (Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz) keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) halte ich nicht für erforderlich. Die Erweiterung der zentralen Kläranlage der Volkswagen AG Werk Kassel erfolgt auf den Flächen der Anlage und außerhalb des nach § 76 WHG festgesetzten Überschwemmungsgebietes der Bauna. Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG liegen an der Bauna nicht vor. Weiterhin erfolgt keine Änderung der Einleitmenge gegenüber der bestehenden Erlaubnis. Nachteilige Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss sind somit nicht zu erwarten. Nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser wie hydromorphologische Veränderungen sind nicht zu erwarten, da keine Baumaßnahmen am Gewässer oder im Gewässerrandstreifen stattfinden.

Hinweis:

Das Überschwemmungsgebiet der Bauna wurde jüngst neu berechnet und befindet sich im Verfahren zur Neufestsetzung. Dadurch verändern sich die Grenzen des Überschwemmungsgebietes gegenüber dem im Übersichtslageplan Blatt Nr. 1.1 (Seite 177 der Antragsunterlagen) eingezeichneten Überschwemmungsgebiet. Die Kläranlage der Volkswagen AG Werk Kassel liegt jedoch weiterhin außerhalb des Überschwemmungsgebietes.

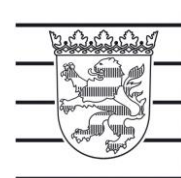
Der Zeitaufwand für die Prüfung der Antragsunterlagen beträgt rd. 60 Minuten (gehobener Dienst).

Im Auftrag

gez. Brohm

Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung (HeDok) elektronisch schlussgezeichnet. Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.

Lfd. Nr. 10



Regierungspräsidium Kassel 34112 Kassel

Per E-Mail

Dezernat 31.5
Frau Weichert

Im Hause

Geschäftszeichen RPKS - 33.1-53 e 0204/2-2024/2
Dokument-Nr. 2025/110059
Bearbeiterin Claudia Jungblut
Durchwahl 0561 106-4764
Fax 0611 327640941
E-Mail Claudia.Jungblut@rpk.hessen.de
Internet www.rp-kassel.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

Datum 17.01.2025

Genehmigungsverfahren nach §§ 1 ff. Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) i. V. m. § 60 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Antragstellerin: Volkswagen AG Werk Kassel, Dr. Rudolf-Leiding-Platz 1,
34225 Baunatal
Anlage: Industrielle Abwasserbehandlungsanlage
Standort: Dr. Rudolf-Leiding-Platz 1, 34225 Baunatal
Projekt: Erweiterung der zentralen Kläranlagen, u.a. Errichtung eines
weiteren Misch- und Ausgleichsbeckens
Antrag vom: 11.12.2024
Geschäftszeichen: RPKS - 31.5-79 z 3304/10-2020/3

Vollständigkeitsprüfung und UVP (ohne Lärm)

Sehr geehrte Frau Weichert,
sehr geehrte Damen und Herren,

ich habe die Antragsunterlagen geprüft. Leider sind diese für die Prüfung der immissionsschutzrechtlichen Belange nicht vollständig. Zur abschließenden Prüfung ist das Geruchsgutachten erforderlich.

Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Für die Prüfung des Erfordernis einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist ebenfalls das Geruchsgutachten notwendig.

Zulassung vorzeitiger Beginn

Unter der Voraussetzung, dass bei einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach TA Luft für Gerüche ggf weitere Maßnahmen zur Geruchsminderung ergriffen werden, habe ich keine Bedenken gegen die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 60 i.V.m. § 17 WHG!

Im Auftrag

gez. Jungblut

Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung (HeDok) elektronisch schlussgezeichnet. Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.

Dezernat 31.5
Frau Weichert
Im Hause

Genehmigungsverfahren nach §§ 1 ff. Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) i. V. m. § 60 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Antragsteller: Volkswagen AG Werk Kassel, Dr. Rudolf-Leiding-Platz 1, 34225 Baunatal
Anlage: Industrielle Abwasserbehandlungsanlage
Standort: Dr. Rudolf-Leiding-Platz 1, 34225 Baunatal
Projekt: Erweiterung der zentralen Kläranlagen, u.a. Errichtung eines weiteren Misch- und Ausgleichsbeckens
Antrag vom: 11.12.2024
Geschäftszeichen: RPKS - 31.5-79 z 3304/10-2020/3

Vollständigkeitsprüfung und bereits abschließende Stellungnahme zum Antrag der Volkswagen AG Werk Kassel, 34225 Baunatal

Lärm

Die Unterlagen sind aus lärmfachlicher Sicht vollständig. Den Antragsunterlagen liegt eine schalltechnische Prognose (Berichtstitel: 2024-08-06 Prognose Erweiterung Zentralkläranlage.docx Ks2024.MKS) mit Datum vom 06.08.2024 bei, die den Nachweis führt, dass durch die Zusatzbelastung der hier genehmigten Anlagen, die im Schallplan für das VW Werk Baunatal festgeschriebenen, maßgeblichen Immissionsrichtwerte um mindestens 24 dB(A) am nächstgelegenen Immissionsort zur Nachtzeit unterschritten werden.

Die Zusatzbelastung ist damit irrelevant im Sinne der TA Lärm und die betrachteten Immissionsorte liegen gemäß Nr. 2.2 TA Lärm außerhalb des Einwirkungsbereichs der Kläranlage.

Nebenbestimmungen zum Schall-Immissionsschutz werden nicht für erforderlich gehalten.

Es bestehen keine Bedenken zum frühzeitigen Beginn nach § 17 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

.

Aufgrund der irrelevanten Zusatzbelastung durch Lärm ist eine UVP nicht erforderlich.

Für den Zeitaufwand kann eine Stunde (gehobener Dienst) verrechnet werden.

Im Auftrag

gez. Becker



Regierungspräsidium Kassel 34112 Kassel

Per E-Mail

Dezernat

Im Hause

Geschäftszeichen RPKS - 33.1-53 e 0204/2-2024/2
Dokument-Nr. 2025/419506
Bearbeiterin Claudia Jungblut
Durchwahl 0561 106-4764
Fax 0611 327640941
E-Mail Claudia.Jungblut@rpks.hessen.de
Internet www.rp-kassel.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

Datum 10.03.2025

Genehmigungsverfahren nach §§ 1 ff. Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) i. V. m. § 60 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Antragstellerin: Volkswagen AG Werk Kassel, Dr. Rudolf-Leiding-Platz 1,
34225 Baunatal
Anlage: Industrielle Abwasserbehandlungsanlage
Standort: Dr. Rudolf-Leiding-Platz 1, 34225 Baunatal
Projekt: Erweiterung der zentralen Kläranlagen, u.a. Errichtung eines
weiteren Misch- und Ausgleichsbeckens
Antrag vom: 11.12.2024
Geschäftszeichen: RPKS - 31.5-79 z 3304/10-2020/3

Vollständigkeit und abschließende Stellungnahme sowie UVP

Sehr geehrte Frau Weichert,

sehr geehrte Damen und Herren,

die vorgelegte Geruchs – Ausbreitungsrechnung habe ich geprüft. Es ist festzustellen, dass aus immissionsschutzrechtlicher Sicht die Unterlagen nun vollständig sind, eine weitere Beteiligung ist nicht erforderlich.

Die Aufnahme von immissionsschutzrechtlichen Nebenbestimmungen wird nicht für erforderlich gehalten.

UVP

Die Notwendigkeit der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist aus immissionsschutzrechtlicher Sicht nicht erforderlich.

Kosten UVP

½ Stunde gh Dienst

Im Auftrag

gez. Jungblut

Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung (HeDok) elektronisch schlussgezeichnet. Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.

Lfd. Nr. 11



Stadt Baunatal | Marktplatz 14 | 34225 Baunatal

30

Regierungspräsidium Kassel
Frau Pia Weichert
Am Alten Stadtschloss 1
34117 Kassel

Bau und Umwelt
**6001 Bauverwaltung, Abfallwirtschaft,
Umweltschutz**

Auskunft erteilt: Anette Steuerwald
Marktplatz 14
Rathaus | Raum 214
Telefon : +495614992285
E-Mail : anette.steuerwald@stadt-baunatal.de



Ihr Zeichen | Ihre Nachricht
RPKS-31.5-79 z 3304/10-2020/3

Unser Aktenzeichen	Datum
B02.00205.04 00194761 stw	22.01.2025

Genehmigungsverfahren nach §§ 1 ff. Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) i. V. m. § 60 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Antragstellerin: Volkswagen AG Werk Kassel, Dr. Rudolf-Leiding-Platz 1, 34225 Baunatal
Anlage: Industrielle Abwasserbehandlungsanlage
Standort: Dr. Rudolf-Leiding-Platz 1, 34225 Baunatal
Projekt: Erweiterung der zentralen Kläranlagen, u.a. Errichtung eines weiteren Misch- und Ausgleichsbeckens
Antrag vom: 11.12.2024

Sehr geehrte Frau Weichert,

die Stadt Baunatal hat die Unterlagen geprüft. Eine Vollständigkeit der Unterlagen ist nicht gegeben.

Wir fordern ergänzende Aussagen zum naturschutzrechtlichen Ausgleich der Rodung der Gehölzstrukturen. Diese gehen notwendigerweise über die bereits im artenschutzrechtlichen Gutachten hinausgehenden Neupflanzungen zur Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen nach § 44 BnatSchG (Kap. 6.2 des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags, hier 005_CEF: Strauchpflanzung im Anschluss an bestehende Gehölze) hinaus. Die bloße Aufzählung der Gehölze und Darstellung der Flächengröße der geplanten Rodung ist hier nicht ausreichend.


Die Kompensation dieser Gehölzfläche wird nicht thematisiert. Die Stadt Baunatal spricht sich jedoch für die eingriffsnaher Kompensation der Gehölzfläche innerhalb des Werksgeländes aus. Erfahrungsgemäß sind Ersatzpflanzungen langfristig für die betroffenen Tierarten sinnvoller als künstliche Nistangebote in den verbleibenden Gehölzflächen. Hierzu bitten wir um Nachbearbeitung des Genehmigungsantrages in Form eines naturschutzfachlichen Beitrages.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht notwendig, da es sich bei der Anlage um eine Verbesserung der vorhandenen Anlage handelt und die Störanfälligkeit mit dem Eingriff gar reduziert werden kann. Es ist daher davon auszugehen, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen wird.

Der Zulassung des vorzeitigen Baubeginns (z.B. für Rodungsarbeiten) steht nichts entgegen. Die Notwendigkeit des naturschutzrechtlichen Beitrages und Ausgleichs bleibt davon unberührt.

Das Einvernehmen der Gemeinde nach § 36 BauGB wird aufgrund der Zeitschiene im Rahmen der Aufforderung zur fachlichen Stellungnahme durch die Bauaufsichtsbehörde im Zuge des Bauantrags zu einem späteren Zeitpunkt im Verfahren behandelt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Frederik Backhaus
Fachbereichsleiter

Anlage

Rückmeldung zu § 17 WHG

Absender

Dezernat 31.5 - Frau Weichert
Regierungspräsidium Kassel
Abteilung Umweltschutz
Geschäftszeichen RPKS - 31.5-79 z 3304/10-2020/3
20.12.2024

Per E-Mail an: Pia.Weichert@rpks.hessen.de

Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 17 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Antragsteller: Volkswagen AG Werk Kassel, Dr. Rudolf-Leiding-Platz 1, 34225 Baunatal
Standort: Dr. Rudolf-Leiding-Platz 1, 34225 Baunatal
Vorhaben: Erweiterung der zentralen Kläranlagen, u.a. Errichtung eines weiteren Misch- und Ausgleichsbeckens

Ihr Aktenzeichen: RPKS - 31.5-79 z 3304/10-2020/3

Zu dem Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nehme ich wie folgt Stellung:

Aus meiner Sicht ist voraussichtlich zu rechnen mit einer

- zustimmenden Stellungnahme
- mit Auflagenvorschlägen versehenen Stellungnahme
- ablehnenden Stellungnahme

Gegen die Zulassung des vorzeitigen Beginns bestehen

- keine Bedenken
- folgende Bedenken, siehe Anlage

Für die Aufnahme in die Entscheidung gemäß § 17 WHG werden

- keine Nebenbestimmungen/Einschränkungen vorgeschlagen
- folgende Nebenbestimmungen/Einschränkungen vorgeschlagen, siehe Anlage

Im Auftrag



Frederik Backhaus
Fachbereichsleiter
Magistrat der Stadt Baunatal
Fachbereich Bau und Umwelt

Anlage



Stadt Baunatal | Marktplatz 14 | 34225 Baunatal

30

Regierungspräsidium Kassel
Frau Pia Weichert
Am Alten Stadtschloss 1
34117 Kassel

Bau und Umwelt
**6001 Bauverwaltung, Abfallwirtschaft,
Umweltschutz**

Auskunft erteilt: Anette Steuerwald
Marktplatz 14
Rathaus | Raum 214
Telefon : +495614992285
E-Mail : anette.steuerwald@stadt-baunatal.de



Ihr Zeichen | Ihre Nachricht
0030-31.5079z33.04-00019#2022-00001

Unser Aktenzeichen Datum
B02.00205.04 | 00218972 | stw 03.07.2025

**Genehmigungsverfahren nach §§ 1 ff. Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV)
i. V. m. § 60 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)**

Antragstellerin: Volkswagen AG Werk Kassel, Dr. Rudolf-Leiding-Platz 1, 34225 Baunatal
Anlage: Industrielle Abwasserbehandlungsanlage
Standort: Dr. Rudolf-Leiding-Platz 1, 34225 Baunatal
Projekt: Erweiterung der zentralen Kläranlage, u.a. Errichtung eines weiteren Misch- und Ausgleichsbeckens
Antrag vom: 11.12.2024, zuletzt ergänzt am 16.05.2025
Geschäftszeichen: 0030-31.5-079z33.04-00019#2022-00001 (alt: RPKS - 31.5-79 z 3304/10-2020/3)

Sehr geehrte Frau Weichert,

mit Schreiben vom 22.05.2025 teilten wir Ihnen mit, dass die von der Stadt Baunatal geforderte Überarbeitung des Kapitels 24.0 „Waldbeanspruchende Maßnahmen“ sowie die Vorlage eines Freiflächenplanes mit den ergänzten Unterlagen vom 16.05.2024 zu unserer Zufriedenheit umgesetzt wurde.

Mit E-Mail vom 30.06.2025 bitten Sie nun um die abschließende fachliche Stellungnahme unsererseits.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Stadt Baunatal keine Bedenken hinsichtlich des Vorhabens hat. Den Anhängen entnehmen Sie die jeweiligen Vordrucke BAB 27 und BAB 28 sowie die Zeitanteile der Stadt Baunatal für das Verfahren nach §§ 1 und 2 Hess. Verwaltungskostengesetz (HVwKostG).

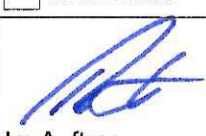
Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Ralf Löber
Fachbereichsleiter

Anlagen

<input checked="" type="checkbox"/>	Zutreffendes ankreuzen	Bitte stark umrandetes Feld nicht ausfüllen!				
1	Stellungnahme der Gemeinde (§ 70 Abs. 1 HBO) Regierungspräsidium Kassel Dezernat Kommunales Abwasser, Gewässergüte, Industrielles Abwasser, Wassergefährdende Stoffe Frau Pia Weichert Am Alten Stadtschloss 1 34117 Kassel	<input type="checkbox"/> 1.1 Bauantrag (§ 69 Abs. 1 HBO)	<input checked="" type="checkbox"/> 1.3 Zustimmungsverfahren (§ 79 Abs. 1 HBO)			
		<input type="checkbox"/> 1.2 Bauvoranfrage (§ 76 Abs. 1 HBO)	<input type="checkbox"/>			
		Eingangsstempel der Bauaufsichtsbehörde				
2	Bau- grundstück	Gemeinde, Ortsteil Baunatal-Altenbauna				
		Straße, Hausnummer Dr. Rudolf-Leiding-Platz 1				
		Gemarkung, Flur, Flurstück/e (bitte alle Flurstücke angeben, ggf. zusätzliches Blatt verwenden) Altenbauna, Flur 2, Flst. 9/49				
		Eigentümer/in: Name und Anschrift (sofern abweichend von Bauherrschaft in Punkt 4)				
		Aktenzeichen früherer Vorgänge (z. B. Bauvoranfragen, Baugenehmigungen) 50-25 (Stadt Baunatal)				
3	Bauvorhaben (nach Art und Nutzung)	0030-31.5-079z33.04-00019#2022-00001 (RPKS - 31.5-79 z 3304/10-2020/3) Industrielle Abwasserbehandlungsanlage Erweiterung der zentralen Kläranlage, u. a. Errichtung eines weiteren Misch- und Ausgleichsbeckens				
		Gebäudeklasse (GK)	GK 1 <input type="checkbox"/>	GK 2 <input type="checkbox"/>	GK 3 <input type="checkbox"/>	GK 4 <input type="checkbox"/>
4	Bau- herrschaft	Name, Vorname / Firma (bitte gesetzlichen Vertreter benennen) Volkswagen AG Werk Kassel			Telefon	
		Straße, Hausnummer Dr. Rudolf-Leiding-Platz 1			Fax	
		Postleitzahl, Ort 34225 Baunatal			E-Mail	
5	§§ 30 u. 12 BauGB Zulässigkeit von Vorhaben bei Bebauungsplan	<input type="checkbox"/> Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplanes / des Vorhaben- und Erschließungsplanes: Nummer / Bezeichnung				
					rechtsverbindlich ab	
		<input type="checkbox"/> Das Vorhaben entspricht den Festsetzungen des Bebauungsplanes / des Vorhaben- und Erschließungsplanes			<input type="checkbox"/> entspricht nicht	
6	§ 31 BauGB Ausnahmen und Befreiungen	<input type="checkbox"/> Ausnahmen nach § 31 Abs. 1 BauGB erforderlich *)	<input type="checkbox"/> Ausn. nicht erforderlich	<input type="checkbox"/> Befreiungen nach § 31 Abs. 2 BauGB erforderlich *)	<input type="checkbox"/> Befr. nicht erforderlich	
7	§ 33 BauGB Zulässigkeit von Vorhaben während der Planaufstellung	<input type="checkbox"/> Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes, für den die Aufstellung beschlossen ist: Nummer / Bezeichnung				
					Verfahrensstand / Planreife **)	
		<input type="checkbox"/> Das Vorhaben entspricht den künftigen Festsetzungen			<input type="checkbox"/> entspricht nicht	
8	§ 34 BauGB Zulässigkeit von Vorhaben inner- halb eines der im Zusammenhang bebauten Ortsteile	<input checked="" type="checkbox"/> Das Vorhaben liegt innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils				
		<input type="checkbox"/> Das Vorhaben entspricht den Festsetzungen des einfachen Bebauungsplanes:			<input type="checkbox"/> entspricht nicht	
		Nummer / Bezeichnung			rechtsverbindlich ab	
		<input type="checkbox"/> Tatsächliche Bebauung entspricht nach Art der Nutzung einem Gebiet nach BauNVO (§ 34 Abs. 2 BauGB)	<input type="checkbox"/> entspricht nicht	<input type="checkbox"/> Das Vorhaben fügt sich in die vorhandene Bebauung ein (§ 34 Abs. 1 BauGB)	<input type="checkbox"/> fügt sich nicht ein *)	
		<input type="checkbox"/> Vorhaben entspricht den Vorgaben aus § 34 Abs. 3 BauGB	<input type="checkbox"/> entspricht nicht	<input type="checkbox"/> Abweichungen nach § 34 Abs. 3a BauGB sind erforderlich und vertretbar	<input type="checkbox"/> nicht erforderlich / vertretbar	
<input type="checkbox"/> Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB		rechtsverbindlich ab		<input type="checkbox"/> liegt nicht vor		

*) Nähere Angaben ggf. auf zusätzlichem Blatt **) Unterlagen beifügen

9	§ 35 BauGB Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich	<input type="checkbox"/> Das Vorhaben liegt im Außenbereich	<input type="checkbox"/> Das Vorhaben liegt im Gebiet mit einfachem Bebauungsplan (§ 30 Abs. 3 BauGB)	<input type="checkbox"/> liegt nicht im Gebiet mit einfachem Bebauungsplan			
		<input type="checkbox"/> Das Vorhaben entspricht den Festsetzungen dieses Bebauungsplanes:		<input type="checkbox"/> entspricht nicht			
		Nummer / Bezeichnung		rechtsverbindlich ab			
		<input type="checkbox"/> Das Vorhaben ist privilegiert nach § 35 Abs. 1 Nr.	BauGB	<input type="checkbox"/> nicht privilegiert			
		<input type="checkbox"/> Das Vorhaben fällt unter § 35 Abs. 2 BauGB	<input type="checkbox"/> Öffentliche Belange stehen nicht entgegen / werden nicht beeinträchtigt	<input type="checkbox"/> stehen entgegen / werden beeinträchtigt *)			
		<input type="checkbox"/> Das Vorhaben ist begünstigt nach § 35 Abs. 4 Nr.	BauGB	<input type="checkbox"/> nicht begünstigt			
		<input type="checkbox"/> Für das Bauvorhaben ist eine Verpflichtungserklärung nach § 35 Abs. 5 BauGB	<input type="checkbox"/> erforderlich	<input type="checkbox"/> nicht erforderlich			
	<input type="checkbox"/> Das Vorhaben liegt im Bereich einer Außenbereichssatzung (§ 35 Abs. 6 BauGB)	<input type="checkbox"/> liegt nicht im Bereich					
10	§ 14 BauGB Veränderungssperre	<input type="checkbox"/> Das Vorhaben liegt in einem Bereich, für den eine Veränderungssperre beschlossen wurde	Satzung rechtsverbindlich ab	ggf. verlängert am			
11	§ 15 BauGB Zurückstellung	<input type="checkbox"/> Die Gemeinde beantragt eine Zurückstellung nach § 15 Abs. 1 BauGB		<input type="checkbox"/> Begründung siehe Beiblatt			
12	§§ 144, 145, 169 Abs. 1 Nr. 1 und 171d BauGB Genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge	<input type="checkbox"/> Das Vorhaben liegt im Bereich des Sanierungsgebietes / Entwicklungsbereiches / Stadumbaugebietes:					
		Nummer / Bezeichnung		rechtsverbindlich ab			
		<input type="checkbox"/> Genehmigung erforderlich	<input type="checkbox"/> nicht erforderlich	<input type="checkbox"/> Genehmigung wurde erteilt	<input type="checkbox"/> nicht erteilt		
13	§ 172 BauGB Erhaltung bauflicher Anlagen	<input type="checkbox"/> Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich einer Erhaltungssatzung nach § 172 BauGB:					
		Nummer / Bezeichnung		rechtsverbindlich ab			
14	Satzung nach § 52 / § 91 HBO ggf. in einem Bebauungsplan aufgenommen	<input checked="" type="checkbox"/> Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich folgender Satzung(en):					
		Nummer(n) / Bezeichnung(en) 302 Stellplatzsatzung 300 Gestaltungssatzung		jeweils rechtsverbindlich ab 01.03.2020 01.01.2002			
		<input type="checkbox"/> Die Satzung(en) wird / werden nach Auffassung der Gemeinde eingehalten		<input type="checkbox"/> nicht eingehalten *)			
15	Zufahrt	<input checked="" type="checkbox"/> Das Grundstück grenzt an eine öffentliche Verkehrsfläche			<input type="checkbox"/> grenzt nicht an eine öffentliche Verkehrsfläche		
		<input type="checkbox"/> Die öffentliche Straße ist voraussichtlich bis zur Fertigstellung des Vorhabens benutzbar		<input type="checkbox"/> nicht benutzbar hergestellt			
16	Entsorgung	<input type="checkbox"/> Öffentliche Abwasseranlage	<input type="checkbox"/> Sammelgrube	<input type="checkbox"/> Trennsystem	<input type="checkbox"/> Kleinkläranlage	<input type="checkbox"/> Mischsystem	<input type="checkbox"/> Ordnungsgemäße Beseitigung des Abwassers möglich *)
		Höhenlage der öffentlichen Abwasseranlage im Anschlussbereich m ü.NN.					
		<input type="checkbox"/> Bis zur Fertigstellung des Vorhabens ist eine Abwasseranlage benutzbar					<input type="checkbox"/> nicht benutzbar
17	Versorgung	Bis zur Fertigstellung des Vorhabens ist die Versorgung gesichert von:		<input type="checkbox"/> Elektrizität	<input type="checkbox"/> Gas	<input type="checkbox"/> Trinkwasser	<input type="checkbox"/> Löschwasser (Grundschatz)
		Gesicherte Löschwassermenge für den Grundschatz nach DVGW Arbeitsblatt W 405 (Richtwerte):					
		<input type="checkbox"/> 48 m³/h (800 l/min)	<input type="checkbox"/> 96 m³/h (1600 l/min)	<input type="checkbox"/> 192 m³/h (3200 l/min)			
		<input type="checkbox"/> Die Erschließung ist durch Vertrag gemäß §§ 11, 12 und 124 BauGB übertragen.					
18	Hinweise der Gemeinde	<input type="checkbox"/> zum Denkmalschutz					<input type="checkbox"/> siehe Beiblatt
		<input type="checkbox"/> zum Artenschutz					<input type="checkbox"/> siehe Beiblatt
		<input type="checkbox"/> zu Altlasten					<input type="checkbox"/> siehe Beiblatt
19	Unterschrift	Baunatal, 01.07.2025 Ort, Datum				 Im Auftrag Unterschrift	

*) Nähere Angaben ggf. auf zusätzlichem Blatt
BAB 27 / 2024 HMWWW

Zutreffendes ankreuzen

Bitte stark umrandetes Feld nicht ausfüllen!

1	Einvernehmen der Gemeinde (§ 70 Abs. 1 HBO und §§ 14, 36, 145, 173 BauGB)	<input type="checkbox"/> 1.1 Bauantrag (§ 69 Abs. 1 HBO)	<input checked="" type="checkbox"/> 1.3 Zustimmungsverfahren (§ 79 Abs. 1 HBO)		
		<input type="checkbox"/> 1.2 Bauvoranfrage (§ 76 Abs. 1 HBO)	<input type="checkbox"/>		
Eingangsstempel der Bauaufsichtsbehörde					
2	Bau- grundstück	Gemeinde, Ortsteil Baunatal, Altenbauna			
		Straße, Hausnummer Dr. Rudolf-Leiding-Platz			
		Gemarkung, Flur, Flurstück/e (bitte alle Flurstücke angeben, ggf. zusätzliches Blatt verwenden) Altenbauna, Flur 2, Flurstück 9/49			
		Eigentümer/in: Name und Anschrift (sofern abweichend von Bauherrschaft in Punkt 4)			
		Aktenzeichen früherer Vorgänge (z.B. Bauvoranfragen, Baugenehmigungen) 50-24 (Stadt Baunatal)			
3	Bauvorhaben (nach Art und Nutzung)	0030-31.5-079z33.04-00019#2022-00001 (RPKS - 31.5-79 z 3304/10-2020/3) Industrielle Abwasserbehandlungsanlage Erweiterung der zentralen Kläranlage, u. a. Errichtung eines weiteren Misch- und Ausgleichsbeckens			
		Gebäudeklasse (GK) GK 1 <input type="checkbox"/> GK 2 <input type="checkbox"/> GK 3 <input type="checkbox"/> GK 4 <input type="checkbox"/> GK 5 <input type="checkbox"/>	Sonderbau <input type="checkbox"/>		
4	Bau- herrschaft	Name, Vorname / Firma (bitte gesetzlichen Vertreter benennen) Volkswagen AG Werk Kassel	Telefon		
		Straße, Hausnummer Dr. Rudolf-Leiding-Platz 1	Fax		
		Postleitzahl, Ort 34225 Baunatal	E-Mail		
5	Erklärung der Gemeinde	5.1 <input checked="" type="checkbox"/> Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB wird erteilt	<input type="checkbox"/> wird versagt *)		
		5.2 <input type="checkbox"/> Einvernehmen nach § 14 Abs. 2 BauGB wird erteilt	<input type="checkbox"/> wird versagt *)		
		5.3 <input type="checkbox"/> Einvernehmen nach § 173 Abs. 1 BauGB wird erteilt	<input type="checkbox"/> wird versagt *)		
		5.4 <input type="checkbox"/> Einvernehmen nach § 145 Abs. 1 BauGB wird erteilt	<input type="checkbox"/> wird versagt *)		
6	§ 37 Abs. 1 und 2 BauGB (bauliche Maßnahmen des Bundes und der Länder)	6.1 <input type="checkbox"/> Es bedarf einer Entscheidung nach § 37 Abs. 1 BauGB			
		6.2 <input type="checkbox"/> Es bedarf einer Entscheidung nach § 37 Abs. 2 BauGB			
		6.3 <input type="checkbox"/> Die Gemeinde widerspricht nicht	<input type="checkbox"/> widerspricht *)		
7	Begründung bei verweigertem Einvernehmen, Widerspruch oder versagter Genehmigung	*) Darlegung im Einzelnen, welche Tatsachen und Erwägungen zu der Ablehnung der Gemeinde geführt haben:			
8	Anlage	<input checked="" type="checkbox"/> bauordnungsrechtliche Stellungnahme liegt bei	<input type="checkbox"/> liegt bereits vor	<input type="checkbox"/> ist nicht erforderlich	<input type="checkbox"/> ausführliche Begründung der Verweigerung
9	Unterschrift	Baunatal, 01.07.2025		Im Auftrag	
		Ort, Datum			

Lfd. Nr. 12

Weichert, Pia (RPKS)

Von: Stuhlmann, Claus <Claus-Stuhlmann@landkreiskassel.de>
Gesendet: Montag, 27. Januar 2025 10:33
An: Weichert, Pia (RPKS)
Betreff: VW AG Erweiterung der zentralen Kläranlage;
RPKS-31.5-79z3304/10-2020/3

Sehr geehrte Frau Weichert,

bezugnehmend auf o.g. Verfahren und unserem Telefonat vom 23.01.2025 kann ich Ihnen mitteilen, dass durch das Vorhaben keine brandschutztechnischen Belange berührt werden. Wir halten unsere weitere Beteiligung im laufenden Verfahren daher für entbehrlich.

Mit freundlichen Grüßen

Claus Stuhlmann
Dipl.-Wirtschafts.-Ing. (FH)

Landkreis Kassel
Gefahrenabwehr
Fachdienst Brandschutz
Postfach 10 24 20
34024 Kassel
Telefon: 0561 1003-3815

E-Mail: claus-stuhlmann@landkreiskassel.de

Landkreis Kassel online: www.landkreiskassel.de Auch auf Facebook, Youtube und Instagram. Bitte beachten Sie die Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten und zur elektronischen Kommunikation mit dem Landkreis Kassel.

Lfd. Nr. 13

Weichert, Pia (RPKS)

Von: Hellwig, Lars (RPKS)
Gesendet: Freitag, 31. Januar 2025 14:32
An: Weichert, Pia (RPKS)
Cc: Kilian, Arno (RPKS); Blankenburg, Anja (RPKS)
Betreff: AW: Baunatal, Genehmigung einer wesentlichen Änderung der zentralen Kläranlage, Volkswagen AG Werk Kassel, Gz. RPKS - 31.5-79 z 3304/10-2020/3

Gz.: RPKS - 26-88 h 12/3-2017/26

Guten Tag Frau Weichert,

vielen Dank für Ihre Nachricht.

Zur zeitnahen Erfassung und Abhandlung der forstrechtlich relevanten Belange sind die Unterlagen untauglich.

Seit langer Zeit weist die Forstbehörde daraufhin, dass für waldbbeanspruchende Maßnahmen ein eigenes (kurzes) Kapitel in den Unterlagen enthalten sein muss, dass die Waldeigenschaft einer zur Rodung beantragten Fläche zweifelsfrei darstellt und der Forstbehörde die Möglichkeit gibt die nach Bundes- oder Hessischem Waldgesetz zu berücksichtigenden Tatbestände korrekt abzuprüfen.

Im vorliegenden Verfahren ist entsprechendes nicht in den Unterlagen vorhanden. Ein Hinweis im Inhaltsverzeichnis auf ein entsprechendes Kapitel existiert nicht.

Gemäß Anlage 1 zum UVPG (Ziff. 17.3.3) ist ab einer Waldrodungsfläche von 1 ha eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls angedacht.

Der „formlose Antrag auf Umwandlung von Wald“ auf Seite 5 der Antragsunterlagen vom 10.01.2025 enthält keine Flächenangabe zur geplanten Waldrodung und datiert auf den 06.01.2025.

Auf Seite 136 der Antragsunterlagen findet sich eine Beschreibung des Untersuchungsraums:

„Bereich des geplanten Beckens:

Im Bereich des Beckens befindet sich ein Gehölz mit ausgeprägter Baumschicht. In der Baumschicht finden sich insb. Pappel, Esche, Vogelkirsche, Hainbuche, Feld-, Berg- und Spitzahorn, Stieleiche und eine einzelne Kiefer. Der Stammdurchmesser liegt bei max. ca. 40 cm. Der Unterwuchs besteht u.a. aus Spitzahorn, Hartriegel, Liguster, Roter Heckenkirsche und Holunder.

Bereich der Einleitung:

Das Gehölz an der Einleitung wird insb. durch Strauchaufwuchs von Feldahorn, Hartriegel, Spitzahorn, Weißdorn und Heckenrose geprägt. Im Eingriffsbereich befindet sich darin eine Esche (d = ca. 15 cm), im Bereich der Rasenfläche stehen 2 Kiefern (d = ca. 20+40 cm) und eine Hainbuche (d = ca. 30 cm).“

Hier ist von „Gehölz“ die Rede.

Auf Seite 137 wird auf der dortigen Karte die Rodungsfläche für das Becken mit ca. 1600 m² und mit ca. 160 m² für den Bereich der Einleitung angegeben.

Eine rechtliche Herleitung für den vor Ort vorhandenen Einzelfall in Bezug auf die Waldeigenschaft fehlt.

Auf Seite 178 wird auf der dortigen Karte die Rodungsfläche für das Becken mit ca. 1700 m² und mit ca. 160 m² für den Bereich der Einleitung angegeben.

Darüberhinausgehende Angaben zu potentiellen Waldrodungen sind für mich in den Unterlagen nicht auffindbar.

Sollte die angedachte Waldrodungsfläche unter einem Hektar liegen ist aus dem Zuständigkeitsbereich der Forstbehörde keine UVP erforderlich.

Für zu rodende Waldflächen sind mindestens flächengleiche Ersatzaufforstungen erforderlich und können von der Forstbehörde vor Maßnahmenbeginn vom Vorhabenträger gefordert werden.

Sind vom Vorhabenträger entsprechende Flächen vorhanden?

Sofern es sich bei den zu rodenden Bereichen um Wald im Sinne des Gesetzes handelt, spricht anhand der mir vorliegenden und zugänglichen Unterlagen nichts gegen einen vorzeitigen Maßnahmenbeginn.

Für eine Waldrodung fallen Gebühren nach VwKost-O-HMLU an. Ersatzaufforstungen werden als Nebenbestimmung aufgenommen.

Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag beginnt mit Außenaufnahmen, die u.a. auf den 25.06.2022 datieren. Die Naturschutzbehörde im Haus war zu diesem Zeitpunkt sicherlich bereits involviert, da der Beitrag auf die genehmigungsrelevanten Vorgaben abgestellt ist.

Die Forstbehörde im gleichen Haus erhält von dem gesamten Vorhaben erstmals am 20.12.2024 per E-Mail Kenntnis und soll anschließend (über Weihnachten), mit bis zum 10.01.2025 nachgeschobenen Unterlagen eine rechtlich tragfähige Einschätzung bis zum 17.01.2025 geben.

Bitte tragen Sie künftig Sorge dafür, dass der Forstbehörde zeitnah präzise Unterlagen für möglicherweise waldbbeanspruchende Planungen vorgelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Lars Hellwig

Dezernat
Forsten, Jagd



Regierungspräsidium Kassel
Am Alten Stadtschloss 1
34117 Kassel

Tel.: +49 (561) 106 4122

Fax: +49 (611) 327641961

Web: www.rp-kassel.hessen.de

E-Mail: Lars.Hellwig@rpks.hessen.de

[Unter diesem Link gelangen Sie zu der allgemeinen Datenschutzerklärung](#)

Weichert, Pia (RPKS)

Von: Klöckner, Christoph (RPKS)
Gesendet: Freitag, 23. Mai 2025 16:21
An: Weichert, Pia (RPKS)
Cc: 'regina.braunewell@stadt-baunatal.de'
Betreff: Volkswagen AG Werk Kassel Erweiterung der zentralen Kläranlage; OFB-Stellungnahme

Ihr Gz.: 0030-31.5-079z33.04-00019#2022-00001
Ihre E-Mail vom 21.05.2025, 15.05 Uhr
Mein Gz.: 0030-26-088h12-00003#2025-00001
Meine E-Mail vom 24.04.2025, 11.07 Uhr (Herr Hellwig)

Sehr geehrte Frau Weichert,

zu der vorgelegten Planung nehme ich als Obere Forstbehörde wie folgt abschließend Stellung:

Vollständigkeitsprüfung und abschließende Stellungnahme:

Die Unterlagen sind aus Sicht der von mir zu vertretenden Belange vollständig. Gegen die Zulassung des Vorhabens bestehen keine forstrechtlichen Bedenken. Bitte nehmen Sie in Ihren konzentrierenden Bescheid folgende Textpassagen auf:

Zur Waldrodung:

„Hauptentscheidung:

Hiermit genehmige ich die vorübergehende Rodung und Umwandlung von Wald auf einer Fläche von 1.200 m² mit dem Ziel der späteren Wiederbewaldung sowie die dauerhafte Rodung und Umwandlung von Wald auf einer Fläche von 1.050 m². Die Antragsunterlagen werden Teil dieser Genehmigung.

Für die dauerhafte Rodung und Umwandlung der 1.050 m² Wald erkenne ich hiermit als flächengleiche Ersatzaufforstung die in Kapitel 24 der Antragsunterlagen genannten folgenden Flächen an:

- Die beiden vorlaufenden Artenschutz-Gehölzpflanzungen im Umfang von 200 m² (Fläche 1) + 400 m² (Fläche 2) = 600 m²
- Die beiden geplanten zusätzlichen Aufforstungen im Umfang von 150 m² (Aufforstung 1) + 300 m² (Aufforstung 2) = 450 m²

Nebenbestimmung:

Die Genehmigung zur vorübergehenden Rodung und Umwandlung der 1.200 m² Wald ist auf die Dauer der Bauarbeiten befristet.

Begründung der Hauptentscheidung:

Für die Umsetzung des Vorhabens bedarf es der Rodung und Umwandlung von 1.200 m² Wald zum Zweck der vorübergehenden Nutzungsänderung mit dem Ziel der späteren Wiederbewaldung sowie der Rodung und Umwandlung von 1.050 m² Wald zum Zweck der dauerhaften Nutzungsänderung. Nach § 12 Abs. 2 des Hessischen Waldgesetzes (HWaldG) bedürfen die Rodung von Wald zum Zweck einer dauerhaften Nutzungsänderung sowie die Rodung von Wald zum Zweck einer vorübergehenden Nutzungsänderung mit dem Ziel der späteren Wiederbewaldung als Maßnahmen der Waldumwandlung einer Genehmigung. Nach § 12 Abs. 3 HWaldG soll die Genehmigung versagt werden, wenn die Erhaltung des Waldes im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt; dies ist insbesondere der Fall, wenn 1. die Umwandlung Festsetzungen in Raumordnungsplänen widerspricht, 2. Belange des Naturschutzes, der Wasserwirtschaft, der Landeskultur oder der Landschaftspflege erheblich beeinträchtigt würden oder 3. der Wald für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die forstwirtschaftliche Erzeugung oder die Erholung der Bevölkerung von wesentlicher Bedeutung ist.

Die Beteiligung der entsprechenden Träger öffentlicher Belange im konzentrierenden wasserrechtlichen Verfahren ergab keine Hinderungsgründe. Daher erteile ich die beantragte Genehmigung.

Begründung der Nebenbestimmung:

Die vorübergehende Nutzungsänderung ist nur für den Zeitraum der Bauarbeiten erforderlich. Daher begrenze ich die Geltungsdauer der Genehmigung der vorübergehenden Nutzungsänderung auf die Dauer der Bauarbeiten.

Rechtsgrundlage:

Hessisches Waldgesetz (HWaldG) vom 27.06.2013 (GVBl. S. 458), zuletzt geändert durch Art. 1 G vom 22.02.2022 (GVBl. S. 126)“

Zur Waldneuanlage:**„Hauptentscheidung:**

Hiermit genehmige ich die folgenden, in Kapitel 24 der Antragsunterlagen genannten Waldneuanlagen als Ersatzaufforstungen:

- Die beiden vorlaufenden Artenschutz-Gehölzpflanzungen im Umfang von 200 m² (Fläche 1) + 400 m² (Fläche 2) = 600 m²
- Die beiden geplanten zusätzlichen Aufforstungen im Umfang von 150 m² (Aufforstung 1) + 300 m² (Aufforstung 2) = 450 m²

Die Antragsunterlagen werden Teil dieser Genehmigung.

Begründung der Hauptentscheidung:

Für die Umsetzung des Vorhabens bedarf es der Rodung und Umwandlung von 1.050 m² Wald zum Zweck der dauerhaften Nutzungsänderung. Ein Ziel des HWaldG ist nach dessen § 1 Abs. 1 die Walderhaltung. Nach § 12 Abs. 4 HWaldG kann die Genehmigung der Rodung zum Zweck einer dauerhaften Nutzungsänderung davon abhängig gemacht werden, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller flächengleiche Ersatzaufforstungen in dem betroffenen Naturraum oder waldarmen Gebieten unter Berücksichtigung agrarstruktureller Belange nachweist. Beides zusammen begründet regelmäßig die Forderung nach einer flächengleichen Ersatzaufforstung. Es liegen hier keine Gründe für eine Ausnahme von der Regel vor. Die in Kapitel 24 der Antragsunterlage genannten Waldneuanlagen sollen die Ersatzaufforstungs-Verpflichtung im Zusammenhang mit der dauerhaften Rodung und Umwandlung von 1.050 m² Wald (Rodungs-Genehmigung, s. o.) erfüllen.

Nach § 14 Abs. 1 HWaldG bedürfen die Neuanlage von Wald sowie die Aufforstung von Waldwiesen der Genehmigung, es sei denn, die Waldneuanlage oder Aufforstung der Waldwiesen ist rechtsverbindlich festgesetzt aufgrund anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften oder von Entscheidungen, an denen die Forstbehörde beteiligt war. Nach § 14 Abs. 2 HWaldG kann die Genehmigung nur versagt werden, wenn die Interessen der Landesplanung und der Raumordnung, insbesondere die Interessen der Landwirtschaft und des Natur- und Landschaftsschutzes gefährdet werden oder erhebliche Nachteile für die Umgebung zu befürchten sind.

Die Beteiligung der entsprechenden Träger öffentlicher Belange im konzentrierenden wasserrechtlichen Verfahren ergab keine Hinderungsgründe. Daher erteile ich die erforderliche Genehmigung.

Rechtsgrundlage:

Hessisches Waldgesetz (HWaldG) vom 27.06.2013 (GVBl. S. 458), zuletzt geändert durch Art. 1 G vom 22.02.2022 (GVBl. S. 126)“

Verwaltungskosten:

- Zeitaufwand: 3,5 Stunden gehobener Dienst
- Auslagen: keine

Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung:

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung hat ergeben: Soweit es meine fachliche Zuständigkeit betrifft, hat das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in Anlage 3 zum UVPG genannten Sachgüter.

Prüfung:

1. Merkmale des Vorhabens:

- 1.3 (Nutzung natürlicher Ressourcen): Es kommt zum vorübergehenden Verlust von 1.200 m² Waldfläche, die nach Abschluss der Bauarbeiten auf derselben Fläche wieder bewaldet werden, sowie zum dauerhaften Verlust von 1.050 m² Waldfläche, für die es in der Nachbarschaft eine flächengleiche Waldneuanlage als Ersatzaufforstung gibt. Die Waldfläche bleibt damit gleich. Die absolute Rodungsfläche von 2.250 m² ist vergleichsweise gering.
 - Ergebnis: Das Vorhaben hat Merkmal-bedingt allenfalls unerhebliche nachteiligen Auswirkungen.
2. Standort des Vorhabens:
- 2.1 (Nutzungskriterien; hier als Fläche für die forstwirtschaftliche Nutzung): Eine forstwirtschaftliche Nutzung der betroffenen Waldbestände findet nicht statt.
 - 2.2 (Qualitätskriterien): Die betroffenen Waldbestände weisen verglichen mit anderen Waldbeständen keine Besonderheiten auf.
 - 2.3 (Schutzkriterien): Die betroffenen Waldbestände sind nicht Teil von Bann-, Schutz-, oder Erholungswäldern.
 - 2.10 (Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte): Das Vorhaben liegt im Verdichtungsraum Kassel. Die betroffenen Waldbestände befinden sich auf dem zutrittsbeschränkten Klärwerk-Gelände der Antragstellerin, so dass sie keine Erholungsfunktion haben. Darüber hinaus haben die Waldbestände nur eine sehr geringe Fläche und entfalten damit nur geringe Wohlfahrtswirkungen (Luftreinhaltung, Wasserspende, ...).
 - Ergebnis: Das Vorhaben hat allenfalls unerhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Gebiet, in dem es liegt.
3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen: Das Vorhaben hat keine erheblichen Auswirkungen. Der Vollständigkeit halber prüfe ich diesen Punkt dennoch:
- 3.1 (Art und Ausmaß der Auswirkungen, Gebiet, Personen): Das betroffene Gebiet ist sehr gering (2.250 m² Waldfläche), Personen sind nur abstrakt durch den Wegfall der Wohlfahrtswirkungen dieser Waldflächen betroffen.
 - 3.3 (Schwere und Komplexität der Auswirkungen): Die Auswirkungen sind nicht schwer, wenn auch auf Mikro-Ebene des betroffenen Waldökosystems komplex.
 - 3.4 (Wahrscheinlichkeit der Auswirkung): Die Auswirkung tritt mit der Waldrodung und -umwandlung mit Sicherheit ein.
 - 3.5 (Zeitpunkt, Dauer, Häufigkeit, Umkehrbarkeit): Die Auswirkung tritt mit der Rodung einmalig ein. Die Auswirkung tritt für die dauerhaft gerodeten Flächen dauerhaft und für die vorübergehend gerodeten Flächen für die Dauer der Bauarbeiten bis zu Wiederbewaldung ein. Bei den vorübergehend gerodeten Flächen ist die Auswirkung langfristig umkehrbar.
 - Ergebnis: Das Vorhaben hat, soweit es meine fachliche Zuständigkeit betrifft, keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen.

Verwaltungskosten:

- Zeitaufwand: 1,5 Stunden gehobener Dienst
- Auslagen: keine

Zulassung des vorzeitigen Beginns:

Der vorzeitige Beginn wurde von Ihnen bereits mit Bescheid vom 12.02.2025 (Gz. RPKS - 31.5-79 z 3304/10-2020/3) zugelassen.

Verwaltungskosten: unbekannt, da anderer Sachbearbeiter; keine Stellungnahme, keine Dokumentation der Kosten

- Zeitaufwand: unbekannt
- Auslagen: unbekannt

Bitte übersenden Sie mir zu gegebener Zeit den entsprechenden Bescheid.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Christoph Klöckner

Dezernat
Forsten, Jagd



Regierungspräsidium Kassel
Am Alten Stadtschloss 1
34117 Kassel

Tel.: +49 (561) 106 4162
Fax: +49 (611) 327641961
Web: www.rp-kassel.hessen.de
E-Mail: Christoph.Kloeckner@rpks.hessen.de

[Unter diesem Link gelangen Sie zu der allgemeinen Datenschutzerklärung](#)